

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. September 2024
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	145
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	73, 74	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	36, 167
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	59	Gottschalk, Kay (AfD)	24, 122
Aumer, Peter (CDU/CSU)	29, 30, 79	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	9
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	60, 96, 118	Grübel, Markus (CDU/CSU)	100
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 104, 119	Grundmann, Oliver (CDU/CSU)	10, 160, 161
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	157, 158	Güler, Serap (CDU/CSU)	123
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	133, 134	Gutting, Olav (CDU/CSU)	25
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	80, 81, 82	Hahn, Florian (CDU/CSU)	101
Bochmann, René (AfD)	135, 136	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	62, 63, 102
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	97, 137	Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	83
Breher, Silvia (CDU/CSU)	112	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	37
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	2, 3, 4	Holm, Leif-Erik (AfD)	38
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	61, 138, 139	Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	39
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	23	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	124
Cotar, Joana (fraktionslos)	32	Janich, Steffen (AfD)	40
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	98, 99, 105	Janssen, Anne (CDU/CSU)	113, 114, 115
Dietz, Thomas (AfD)	120	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	125
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	33	Jung, Andreas (CDU/CSU)	11, 26
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	34, 159, 165, 166	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	146, 162
Donth, Michael (CDU/CSU)	140, 141	Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	41, 42, 126, 127
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	142, 143	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	84, 85, 86, 87
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	121	Kleinwächter, Norbert (AfD)	64, 88
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	35, 144	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	27
		Kotré, Steffen (AfD)	12, 65, 66
		Kubicki, Wolfgang (FDP)	128
		Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	147

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lenkert, Ralph		Rohwer, Lars (CDU/CSU)	130
(Gruppe Die Linke)	13, 148, 149, 150, 163	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	5, 6
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	43	Schiller, Manfred (AfD)	93
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	170	Schmidt, Eugen (AfD)	53
Mack, Klaus (CDU/CSU)	14	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	15, 94
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	67	Schulz, Uwe (AfD)	16, 17, 18
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	68	Seitz, Thomas (fraktionslos)	7, 76
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU)	151, 152	Simon, Björn (CDU/CSU)	156
Moosdorf, Matthias (AfD)	69	Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	168, 169
Müller, Florian (CDU/CSU)	44, 153	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	109, 110
Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	70, 71, 103	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	54
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	154	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	28
Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	45	Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	77, 117, 131, 172
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	46, 89, 129	Vierегge, Kerstin (CDU/CSU)	173
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	90, 91, 92, 171	Warken, Nina (CDU/CSU)	78
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	47, 48, 49	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	19, 20
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	50	Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	8, 111, 132
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	51	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	55, 56
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	75, 116	Witt, Uwe (fraktionslos)	95
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	52	Wundrak, Joachim (AfD)	72
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	155	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	21, 22, 57, 58
Rinck, Frank (AfD)	106, 107, 108, 164		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	2
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	3, 4
Seitz, Thomas (fraktionslos)	4
Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	5
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	6
Grundmann, Oliver (CDU/CSU)	8
Jung, Andreas (CDU/CSU)	8
Kotré, Steffen (AfD)	9
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	10
Mack, Klaus (CDU/CSU)	10
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	13
Schulz, Uwe (AfD)	14, 15
Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	16, 17
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	18, 19
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	20
Gottschalk, Kay (AfD)	20
Gutting, Olav (CDU/CSU)	21
Jung, Andreas (CDU/CSU)	22
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	23
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Aumer, Peter (CDU/CSU)	25
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26
Cotar, Joana (fraktionslos)	26
Dobrindt, Alexander (CDU/CSU)	27
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	27
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	28
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	29
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	29
Holm, Leif-Erik (AfD)	30
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	31
Janich, Steffen (AfD)	32
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	32, 33
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	34
Müller, Florian (CDU/CSU)	34
Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	35
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	36
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	36, 37
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	38
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	39
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	39
Schmidt, Eugen (AfD)	40
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	41
Wirth, Christian, Dr. (AfD)	42
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	43, 44
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	45
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	45
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	46
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	46, 47
Kleinwächter, Norbert (AfD)	48
Kotré, Steffen (AfD)	48
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	49
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	50
Moosdorf, Matthias (AfD)	50
Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	51, 52
Wundrak, Joachim (AfD)	52

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Akbulut, Gökey (Gruppe Die Linke)	53, 54
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	55
Seitz, Thomas (fraktionslos)	55
Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	56
Warken, Nina (CDU/CSU)	56
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Aumer, Peter (CDU/CSU)	58
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	58, 59, 61
Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	62
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	62, 63
Kleinwächter, Norbert (AfD)	64
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	64
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	65, 66
Schiller, Manfred (AfD)	67
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	69
Witt, Uwe (fraktionslos)	70
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	71
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	72
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	73, 74
Grübel, Markus (CDU/CSU)	74
Hahn, Florian (CDU/CSU)	75
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	75
Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	76
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	77
Rinck, Frank (AfD)	78, 79
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	79, 80
Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	81
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Breher, Silvia (CDU/CSU)	82
Janssen, Anne (CDU/CSU)	83, 84, 85
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	85
Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	86
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	89
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90
Dietz, Thomas (AfD)	90
Föhr, Alexander (CDU/CSU)	91
Gottschalk, Kay (AfD)	91
Güler, Serap (CDU/CSU)	92
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	92
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	93
Kaufmann, Malte, Dr. (AfD)	94
Kubicki, Wolfgang (FDP)	95
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	95
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	96
Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	97
Willsch, Klaus-Peter (CDU/CSU)	97

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	98, 99
Bochmann, René (AfD)	100
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	101
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	101, 102
Donth, Michael (CDU/CSU)	102, 103
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	103, 104
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	105
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	105
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	106
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	106
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	107, 110
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU)	111, 112
Müller, Florian (CDU/CSU)	112
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	113
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	114
Simon, Björn (CDU/CSU)	115
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	115
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	116
Grundmann, Oliver (CDU/CSU)	118
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	119
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	119
Rinck, Frank (AfD)	120
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	121
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	122
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	123
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	124
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	125
Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	126
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	127

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU) An wie vielen öffentlichen bzw. vor Publikum stattfindenden Veranstaltungen (auch im Falle nur geladener Gäste) hat Wolfgang Schmidt als Chef des Bundeskanzleramtes und Bundesminister für besondere Aufgaben seit seinem Amtsantritt am 8. Dezember 2021 im In- und Ausland teilgenommen, und wie viel Prozent seiner dienstbezogenen Termine machten diese aus?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 6. September 2024

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen/Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen/Staatsminister und Staatssekretärinnen/Staatssekretäre nehmen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung an einer Vielzahl von Veranstaltungen teil. Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen (z. B. sämtliche Veranstaltungen im In- und Ausland, geladene Gäste, öffentliche Veranstaltung, Veranstaltung mit Publikum) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen.

Parlamentarische Kontrolle von Bundesregierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100, 140). Aus Sicht der Bundesregierung ist die Grenze zur administrativen Überkontrolle angesichts des Umfangs der hier gestellten Frage überschritten.

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf vorhandene oder in dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. Umfassende und aufwändige Aktenrecherchen in großen Informationsbeständen sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat seit dem 8. Dezember 2021 weit über 2.000 Termine wahrgenommen. Bei der Terminplanung erfolgt sowohl bei nationalen als auch internationalen Veranstaltungen keine statistische Erfassung der Teilnahme der Öffentlichkeit und geladener Gäste. Für die Beantwortung Ihrer Frage müssten alle Termine bei allen Veranstaltern im In- und Ausland nachrecherchiert werden, inwiefern die Veranstaltung öffentlich war, bzw. ob zusätzliche Gäste geladen waren. Der Aufwand zur Beantwortung Ihrer Frage ist daher unverhältnismäßig hoch.

2. Abgeordneter **Sebastian Brehm** (CDU/CSU) Ist es zutreffend, dass, wie „DER SPIEGEL“ (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeshaushalt-olaf-scholz-gegen-christian-lindner-wer-hat-recht-a-7872ab06-6ec2-46ee-abc7-f8e35831e5b5) und die „WirtschaftsWoche“ (www.wiwo.de/politik/deutschland/haushaltsstreit-scholz-machtwort-lindners-streit-so-ein-quatsch/29937004.html) berichten, die Vorschläge der Denkfabrik Dezernat Zukunft (Geschäftsführerin Philippa Sigl-Glöckner) zur Umwandlung von Zuschüssen an die Deutsche Bahn AG und Autobahn GmbH des Bundes in Darlehen im Bundeshaushalt 2025 im Bundeskanzleramt diskutiert wurden und über den Chef des Bundeskanzleramts Wolfgang Schmidt Eingang in die Position des Bundeskanzleramts fanden?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 5. September 2024**

Die Gewährung von Eigenkapital ebenso wie die Gewährung von Darlehen sind seit Jahrzehnten mögliche Formen der Finanzierung durch den Bundeshaushalt. Seit Einführung der Schuldenbremse können Darlehen als finanzielle Transaktionen gewertet werden, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt auch für das Instrument der Beteiligung. Beide Finanzierungsformen waren auch Gegenstand der Beratungen zum Bundeshaushalt 2025 innerhalb des Bundeskanzleramts. Es wird im Übrigen um Verständnis gebeten, dass sich die Bundesregierung zu internen Abstimmungsprozessen, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unterfallen, grundsätzlich nicht äußert.

3. Abgeordneter **Sebastian Brehm** (CDU/CSU) War der Chef des Bundeskanzleramts Wolfgang Schmidt beim Einwerben von Fördermitteln für die Denkfabrik Dezernat Zukunft (2023: 3,2 Mio. Euro – www.dezernatzukunft.org/wp-content/uploads/2024/03/Dezernat-Zukunft_Transparenzbericht-2023.pdf) in irgendeiner Form eingebunden, und wenn ja, wie?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 5. September 2024**

Nein.

4. Abgeordneter **Sebastian Brehm** (CDU/CSU) Hat der Chef des Bundeskanzleramts Wolfgang Schmidt Kontakte zur Allianz Foundation, der European Climate Foundation, der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., der Good Ventures Foundation, der Hewlett Foundation, der Laudes Foundation, P4NE und der Silicon Valley Community Foundation?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 5. September 2024**

Wie die übrigen Mitglieder der Bundesregierung steht der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Wolfgang Schmidt, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung mit einer Vielzahl von Akteuren in Kontakt, darunter auch Stiftungen, wie beispielsweise der Friedrich-Ebert-Stiftung. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Kontakte besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

5. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU)
- Weshalb hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Claudia Roth, entgegen dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Auftrag, die „Beratende Kommission zu stärken“, entschieden, diese zugunsten eines Schiedsgerichts zur Restitution von nationalsozialistischem Raubgut abzuschaffen, und wie hat sie die Mitglieder der Kommission in diese Entscheidung eingebunden (bitte des jeweiligen Datums nennen; www.spiegel.de/kultur/das-ende-der-beraten-den-kommission-ohne-kompass-durch-den-raum-der-geschichte-a-09f807bc-a730-4f1e-a103-ba1943897056)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 5. September 2024**

Die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz ist aufgrund einer Absprache von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eingesetzt. Die Bundesregierung hat in Umsetzung des Koalitionsvertrages mit den anderen Beteiligten über Wege beraten, wie die Washingtoner Prinzipien in Deutschland durch eine Stärkung des mit der Beratenden Kommission existierenden alternativen Streitbeilegungsmechanismus im Sinne der Washingtoner Prinzipien weiter umgesetzt werden können. Dabei war und ist insbesondere die einseitige Anrufbarkeit sowie die bessere Verankerung der Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter des jüdischen Lebens ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Im Kulturpolitischen Spitzengesprächen mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden vom 11. Oktober 2023 wurde mit diesen „eine Stärkung der Beratenden Kommission durch ihre grundlegende Reform“ verabredet und am 13. März 2024 beschlossen, die einseitige Anrufbarkeit durch die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit anzustreben. Das Ergebnis der Spitzengespräche ist das Ergebnis eines Beratungs- und Abstimmungsprozesses, wie er für das föderale System der Bundesrepublik Deutschland üblich ist.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet zurzeit die konkrete

Umsetzung der Reform einschließlich der Grundlagen. Weitere Einzelheiten befinden sich noch in Abstimmung; dies gilt auch für die weiteren Umsetzungsschritte. Die Beratende Kommission geht ihrer Tätigkeit weiterhin nach.

Über die Einzelheiten des Übergangs von der Beratenden Kommission zu einer Schiedsgerichtsbarkeit werden sich der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände erst nach Abschluss der Beratungen abschließend verständigen. Dabei werden die Mitglieder der Beratenden Kommission sowie ihr Vorsitzender – auch mit ihrer Expertise – in den Prozess mit einbezogen, wie zuletzt am 29. Mai 2024 gemeinsam mit Vertretern der Länder.

6. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU) Wie viele externe Gutachten hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien seit Dezember 2021 in Auftrag gegeben, und welche Kosten sind dadurch entstanden (bitte einzeln auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 5. September 2024**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat seit Dezember 2021 zwölf externe Gutachten mit folgenden Kosten in Auftrag gegeben: 59.202,50 Euro, 17.850 Euro, 22.000 Euro, 15.470 Euro, 8.925 Euro, 14.700 Euro, 8.470 Euro, 10.159,33 Euro, 11.876,67 Euro, 15.929,01 Euro, 7.705 Euro, 35.700 Euro.

7. Abgeordneter **Thomas Seitz** (fraktionslos) Welche Kosten sind seit Beginn der 20. Wahlperiode durch Beauftragung von Mitarbeitern öffentlicher Rundfunkanstalten für journalistische Tätigkeiten, insbesondere für Moderationen oder Interviews, durch das Bundeskanzleramt oder Bundesministerien angefallen (bitte nach Ressort, Anzahl der Veranstaltungen unter Beteiligung von Mitgliedern der Bundesregierung und Höhe der Kosten pro Ressort insgesamt aufschlüsseln; www.nius.de/news/ard-moderatorin-janna-bettenkassiert-honorar-von-der-bundesregierung/81db2dfc-4649-4ad3-81a2-a2a81bd3d9ed)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 3. September 2024**

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Vergabe von Aufträgen an Einzelpersonen erfolgte. Ob diese Einzelpersonen für eine öffentliche Rundfunkanstalt (oder private Medienanbieter) tätig sind oder waren, ist für die Beauftragung nicht von Belang gewesen. Soweit die Zugehörigkeit zum Zeitpunkt der Be-

auftragung bekannt ist und es innerhalb der für Schriftliche Fragen zur Verfügung stehenden Frist ermittelbar war, können die Daten im Sinne der Fragestellung für Veranstaltungen unter Beteiligung von Mitgliedern der Bundesregierung der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Ressort	Anzahl der Veranstaltungen unter Beteiligung von Mitgliedern der Bundesregierung	Gesamtkosten pro Ressort in Euro
AA	2	3.912,90
BKM	9	19.832,90
BMAS	16	63.206,00
BMBF	34	128.300,00
BMDV	107	ca. 230.000,00
BMEL	3	27.370,00
BMF	4	14.973,14
BMFSFJ	5	20.372,00
BMI	3	22.561,15
BMJ	4	8.353,35
BMUV	9	15.733,00
BMWK	3	6.006,24
BMWSB	3	26.603,00

8. Abgeordneter
**Klaus-Peter
Willsch**
(CDU/CSU)

In welcher Höhe werden Fördergelder beziehungsweise Mittel von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) an Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 (Rheingau-Taunus-Limburg) bis zum Ende dieser Legislaturperiode (20. Wahlperiode) voraussichtlich ausgezahlt sein (Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises: 65326 Aarbergen, 65307 Bad Schwalbach, 65343–65347 Eltville, 65366 und 65385 Geisenheim, 65321 Heidenrod, 65329 Hohenstein, 65510 Hünstetten, 65510 Idstein, 65399 Kiedrich, 65391 Lorch, 65527 Niedernhausen, 65375 Oestrich-Winkel, 65385 Rüdesheim am Rhein, 65388 Schlangenbad, 65232 Taunusstein, 65529 Waldems, 65396 Walluf/Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg: 65520 Bad Camberg, 65611 Brechen, 65599 Dornburg, 65627 Elbtal, 65604 Elz, 65589 Hadamar, 65597 Hünfelden, 65549–65556 Limburg, 65618 Selters (Taunus), 65620 Waldbrunn (Westerwald))?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 4. September 2024**

Eine Auflistung von Förderungen aus dem Bundeskulturretat nach Wahlkreisen wird bei der BKM nicht vorgehalten, sodass die erbetenen Informationen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zusammengestellt werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

9. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie bewertet der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck bzw. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die öffentlich gewordenen „Überlegungen der Bundesnetzagentur“ (www.bild.de/politik/inland/voellig-gaga-solar-plan-von-habeck-behoerde-empoert-wirtschaft-66cc48052e96240be0bb9f17?t_ref=https%3A%2F%2Fm.bild.de%2Fpolitik%2Ffinland%2Fvoellig-gaga-solar-plan-von-habeck-behoerde-empoert-wirtschaft-66cc48052e96240be0bb9f17), eine Steigerung/Drosselung der industriellen Produktion durch eine Anpassung der Netzentgeltverordnung an die Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom zu koppeln, und wären nach Auffassung der Bundesregierung Anpassungen des Arbeitszeitgesetzes in diesem Zusammenhang notwendig, um der neuen Produktionsweise gerecht zu werden, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 4. September 2024**

Die Bundesregierung hat in ihrer Wachstumsinitiative bekräftigt, dass es wichtig ist, für die Unternehmen, die von individuell reduzierten Netzentgelten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bzw. Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) profitieren, Sicherheit zu schaffen und diese zukunftsfest weiterzuentwickeln. Dazu sollen Hemmnisse für einen flexiblen Stromverbrauch abgebaut werden. Die Unternehmen sollen von den niedrigen Strompreisen bei viel Wind und Sonne profitieren können. Für diejenigen Unternehmen, denen das nicht möglich ist, werden wir eine beihilfekonforme Verlängerung der Regelungen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bzw. Satz 2 der StromNEV vornehmen bzw. Maßnahmen ergreifen, die die entsprechende Entlastungswirkung verlängern (z. B. durch Förderung/Netzentgeltbefreiung für Speicher).

Viele der Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Bundesregierung hat daher in der Wachstumsinitiative das Vorhaben der Bundesnetzagentur als unabhängiger Regulierungsbehörde begrüßt, die gegenwärtigen Rabatte und Ausnahmen bei den Netzentgelten für die Industrie, Elektrolyseure und andere neue Stromverbraucher mit dem Ziel einer kosteneffizienten Systemdienlichkeit im Stromnetz und -markt weiterzuentwickeln und langfristige Planungssicherheit zu schaffen.

Die Ausgestaltung der Grundsätze der Netzentgeltbildung und damit auch die Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen Industriekunden ermäßigte individuelle Netzentgelte entrichten, obliegt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 (Az. C-718/18) – wie die Bundesregierung in der Wachstumsinitiative festgehalten hat – der Bundesnetzagentur. Diese handelt in diesem Zusammenhang unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben als unabhängige Regulie-

rungsbehörde. Ihre Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Kontrolle.

Die Bundesnetzagentur hat am 24. Juli 2024 ein Verfahren „für eine von § 19 Absatz 2 StromNEV abweichende Festlegung zur Setzung systemdienlicher Anreize durch ein Sondernetzentgelt für Industriekunden“ eingeleitet und auf ihrer Internetseite ein Eckpunktepapier zur Konsultation gestellt. In dem Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur werden die wesentlichen Ziele der Festlegung geschildert. Hiernach soll die Festlegung Anreize für ein systemdienliches Netznutzungsverhalten setzen, das sich positiv auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder auf die Kosten eines stabilen Netzbetriebs auswirkt. Fehlanreize zu einem starren Abnahmeverhalten von Netznutzern sollten abgebaut werden. Die Austarierung des Anreizmechanismus hänge dabei von den tatsächlichen technischen Möglichkeiten der Industrie ab, Mengen- und Preisentwicklungen zu prognostizieren und flexibel darauf zu reagieren.

Die Bundesregierung hat in ihrer Wachstumsinitiative bekräftigt, dass der neue Strommarkt schnellstmöglich flexibler werden soll, damit die Marktteilnehmer von den zunehmend günstigen Strompreisen bei viel Wind und Sonne besser profitieren können. Dafür werden alle Hemmnisse auf Angebots- und Nachfrageseite abgebaut und Anreize gesetzt, wie z. B. flexible Tarife und eine flexiblere Netzentgeltstruktur. Diese Flexibilisierungsmaßnahmen werden auch dazu beitragen, dass die Kosten für steuerbare Kapazität und Erneuerbare-Energien-Anlagen sinken.

Um das vorhandene und künftig erreichbare Flexibilitätspotential zu ermitteln, stellt die Bundesnetzagentur im Rahmen der Konsultation verschiedene Fragen, die unter anderem die Potentiale einer Anpassung des Strombezugs, die Prognostizierbarkeit von Preisschwankungen und den finanziellen oder zeitlichen Aufwand für die Flexibilisierung von Produktionsprozessen betreffen.

Im Hinblick auf bestehende Vereinbarungen zu individuellen Netzentgelten kündigt die Bundesnetzagentur die Regelung von Übergangsfristen an. Stellungnahmen zum Eckpunktepapier können bei der Bundesnetzagentur bis zum 18. September 2024 eingereicht werden.

Gegenstand des vorliegenden Festlegungsverfahrens der Bundesnetzagentur sind allein Rahmenbedingungen der künftigen Ermittlung von Entgelten für die Nutzung von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die auf den Umfang und die Strukturierung der Stromentnahme eines Netznutzers abstellen. Dies kann eine Anreizwirkung auf ein solches Entnahmeverhalten eines Netznutzers entfalten, enthält aber weder unmittelbare Vorgaben hinsichtlich der Strukturierung industrieller Produktionsprozesse noch für die Ausgestaltung der unternehmensinternen Arbeitsprozesse.

Eine Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für die Ermittlung der Netzentgelte durch die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde ist grundsätzlich notwendig, da aufgrund der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden die bisherigen normativen Vorgaben der Stromnetzentgeltverordnung spätestens zum Ende des Jahres 2028 auslaufen werden.

10. Abgeordneter **Oliver Grundmann** (CDU/CSU) Gab es bei der Rosneft Deutschland GmbH (RDG), für deren Aufsicht die Bundesnetzagentur als Treuhänderin verantwortlich ist, zweifelhafte Upstream-Emission-Reduction-Projekte (UER-Projekte), und wenn ja, wie wurden diese überprüft, und wird die RDG diese Quoten nutzen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. September 2024**

Es kann bestätigt werden, dass die Rosneft Deutschland GmbH (RDG) an drei Upstream-Emission-Reduction-Projekten (UER-Projekten) in China beteiligt und eine tiefgehende Überprüfung der UER-Projekte mit Hilfe externer Berater erfolgt ist, nachdem Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Projekte öffentlich wurden. Dabei wurden insbesondere die rechtlichen Möglichkeiten zur weiteren Verwendung der daraus resultierenden Zertifikate und potentiell entstehende Reputationsfragen abgewogen. Das Unternehmen hat weitergehende Informationen zu ihrer Entscheidung jedoch als Geschäftsgeheimnis eingestuft, um die eigene Rechtsposition bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Geschäftspartnern aus diesen Projekten zu schützen.

Die RDG ist kein Bundesunternehmen, der Bund hält keine Anteile an RDG. Vielmehr steht das Unternehmen derzeit unter Treuhandverwaltung der Bundesnetzagentur, um die Versorgungssicherheit mit Erdölprodukten zu gewährleisten. Die Bundesregierung darf vertrauliche Informationen nur insoweit zur Verfügung stellen, als sich diese auf den öffentlichen Auftrag – in dem Fall der Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Erdölprodukten durch die Treuhandverwaltung – beziehen. Ein solcher Bezug fehlt hier jedoch.

11. Abgeordneter **Andreas Jung** (CDU/CSU) Was tut die Bundesregierung, um künftig auch aus Korridoren abseits des Nord- und Ostseeraums Wasserstoff zu importieren, und wie stellt sie sicher, dass im Wasserstoff-Kernnetz hierfür Vorsorge bezüglich einer ausreichenden Infrastruktur getroffen wird, wie dies im „engmaschig“ geplanten Netz im Nordwesten Deutschlands (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/12418) der Fall ist (bitte nach Korridoren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 3. September 2024**

Die Bundesregierung unterstützt den Import von Wasserstoff aus der EU und aus EU-Nachbarstaaten sowie anderen Partnerländern und hält zahlreiche maßgeschneiderte internationale Förderinstrumente dafür bereit. Die Bundesregierung verfolgt den parallelen Aufbau von Importinfrastrukturen für Pipeline- und Schiffstransporte. Dabei kann die Nutzung von Gasimportinfrastrukturen und deren Umstellung auf Wasserstoff zu

Kostenersparnissen führen. Wasserstoff kann besonders kostengünstig über Pipelines transportiert werden. Diese ermöglichen insbesondere Wasserstoffimporte aus Europa und Anrainerstaaten nach Deutschland. Neben den Importkorridoren im Nord- und Ostseeraum unterstützt die Bundesregierung auch Importe über den Südwest-Korridor (Spanien, Portugal, Frankreich) sowie den Südkorridor (Algerien, Tunesien, Italien, Österreich) und perspektivisch auch aus Südosteuropa und der Ukraine.

Für Transporte per Schiff sowie auf der Schiene oder der Straße kommen vor allem Wasserstoffderivate, Trägermedien und Folgeprodukte in Frage. Der Schiffstransport ermöglicht Wasserstoffimporte aus Weltregionen, die aus technischen und ökonomischen Gründen nicht per Pipeline angebunden werden können. Ein Kerninstrument der bilateralen Wasserstoffzusammenarbeit der Bundesregierung stellen die Klima- und Energie- (KEP) sowie die Wasserstoffpartnerschaften dar. Sie setzen einen politischen Rahmen für Dialog und Kooperation mit Partnerländern zur Förderung der lokalen Energiewende sowie des Aufbaus von nachhaltigen Wasserstoffproduktions- und Exportkapazitäten.

Ein Ziel der Bundesregierung ist, das deutsche Wasserstoff-Kernnetz frühzeitig europäisch einzubetten. Dabei werden neben dem Nord- und Ostseeraum auch die anderen Importkorridore einbezogen. Dabei sollen über internationale Verbindungsleitungen oder Interkonnektoren die transeuropäischen Wasserstoffimportkorridore eng an die entstehenden Wasserstoffnetze von EU-Mitgliedstaaten und Anrainerländern angebunden werden. Die erste Aufbaustufe eines transeuropäischen Wasserstoffnetzes stellen die Infrastrukturprojekte im Important Project of Common European Interest „Wasserstoff“ (IPCEI Wasserstoff) dar. Die Frage, wie der Auf- und Ausbau der nötigen europaweiten Infrastrukturinvestitionen zügig angereizt werden kann, hat weiterhin hohe Relevanz. Die Bundesregierung bringt sich proaktiv in die Entwicklung eines europäischen Finanzierungskonzeptes für Wasserstoffinfrastruktur ein und verfolgt dies als strategisches, gemeinschaftlich-europäisches Projekt.

12. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) NordLink bei vergleichsweise geringer Übertragungskapazität von 1400 MW, bei einem 3- bis 4-mal so hohen pro-Kopf-Stromverbrauch Norwegens im Vergleich zu Deutschland (im Jahr 2022: Norwegen 23.000 bis 25.000 kWh; Deutschland 6.000 bis 7.000 kWh) und weiter steigendem Eigenbedarf und dem damit verbundenem Lieferrisiko langfristig wirtschaftlich ist, und mit welchen kalkulatorischen Kosten pro Kilowattstunde (Investitions- und Betriebskosten der Investitionslaufzeit bezogen auf alle Kilowattstunden) müssen die Verbraucher (Stromendkunden) rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 2. September 2024**

Die Leitung NordLink ermöglicht den Stromhandel und damit den wechselseitigen Austausch von kostengünstig erzeugtem und gespeichertem Strom aus erneuerbaren Energien zwischen Deutschland und Norwegen. Damit leistet das Projekt auch einen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa.

Das Projekt dient nicht ausschließlich dem Stromimport, sondern, je nach Marktsituation, auch dem Export von Strommengen aus Deutschland nach Norwegen. Vor seiner Realisierung wurde das Projekt im Netzentwicklungsplan 2012, 2013 und 2014 von der Bundesnetzagentur geprüft und zudem im TYNDP 2012 auf seine Wirtschaftlichkeit hin untersucht und mit der höchsten Nutzenkategorie bewertet. Welchen Einfluss das Projekt auf die künftigen Strombezugskosten der einzelnen Stromverbraucher hat, kann ex ante nicht beantwortet werden, da dies auch von der Entwicklung der Ausspeisemengen in Deutschland abhängt.

13. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Wie begründet die Bundesregierung den Verzicht auf eine Einführung eines Überprüfungsmechanismus in ihrem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort“, um die nachteiligen Auswirkungen der Beschleunigungsgebiete auf die Umwelt zu überwachen, obwohl dies gemäß Erwägungsgrund 29 der zugrunde liegenden Richtlinie (EU) 2023/2413 erfolgen soll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 2. September 2024**

Erwägungsgrund 29 der Richtlinie (EU) 2023/2413 verweist auf Bestimmungen gemäß der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie), wonach erhebliche nachteilige Auswirkungen der Durchführung von Plänen und Programmen zu überwachen sind (vgl. hierzu Artikel 10 der SUP-Richtlinie). Diese Bestimmung des EU-Rechts ist in Deutschland durch § 45 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und durch weitere Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesrechts umgesetzt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort steht diesen Vorschriften nicht entgegen.

14. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Nach welchen Kriterien hat die Bundesregierung die Zusage für die Tagung der Bundesministerkonferenz der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) in der Bundesrepublik Deutschland als Vorsitzende dieser Konferenz im November 2025 an die Freie Hansestadt Bremen vergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 2. September 2024**

Für die Auswahl des Austragungsorts der ESA-Bundesministerratskonferenz wurden seitens der Europäischen Weltraumorganisation ESA eine Vielzahl von Kriterien festgelegt, die die Anforderungen an den Veranstaltungsort, an die Sicherheit, an Anbindung und Erreichbarkeit, an Social Events und Nachhaltigkeit definieren. Folgende Kriterien und Anforderungen wurden von der ESA vorgegeben:

Veranstaltungsort:

- Großer Konferenzraum (1.000 Quadratmeter) mit Videowänden, Kamera und Mikrofonsystemen, verschiedenen Zugängen
- Ca. 20 weitere Konferenzräume unterschiedlicher Größe
- Ca. 30 Büros unterschiedlicher Größe für ESA-Mitarbeitende
- (Mindestens) drei Übersetzungskabinen (deutsch, englisch, französisch)
 - Empfangsbereich/Lobby mit Garderobe und Personalraum
- Zuhörbereich (offener Bereich für Delegationen und Teilnehmende mit Beobachterstatus)
- Pressebereich:
 - Arbeitsbereich für Pressepersonal
 - Medienkonferenzraum
 - ESA-Kommunikationsbereich
 - Zwei Räume für TV-/Radiointerviews
- Verpflegungsbereich:
 - VIP-Verpflegungsbereich
 - ESA-Verpflegungsbereich
 - Sitzbereich für 80 Personen
 - Stehbereich
 - Diverse weitere Imbissmöglichkeiten
- Weitere Räumlichkeiten:
 - Foto- und Unterschriftsbereich
 - VIP-Bereiche
 - Druckerraum
 - Medizinischer Bereich
- Robuste technische Infrastruktur (100 Prozent Redundanz, stabiles (kabelloses) Internet)
- 24/7-Verfügbarkeit aller Services (Catering, IT, Drucker, Transport, Security)

Erreichbarkeit und Anbindung des Austragungsorts bzw. der Location:

- Eine gute Anbindung an einen internationalen Flughafen
- Gute Erreichbarkeit mit der Bahn und dem öffentlichen Personennahverkehr

- Unterstützung der Gastgeberstadt beim (Flughafen-)Transport hochrangiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Ausreichende Anzahl an qualitativ entsprechenden Hotelzimmern:

- Nähe des Veranstaltungsorts zu Hotels (idealerweise fußläufig erreichbar)
- Ausreichende Anzahl von Hotels unterschiedlicher Qualitätsstufen in Laufweite zueinander
- Wünschenswert: ansprechende bzw. angenehme Lage der Hotels

Sicherheit und Protokoll:

- Vorhandenes ganzheitliches Sicherheitskonzept für die Konferenz
- Sicherheitspersonal zum Schutz aller Teilnehmenden bis auf Ministerebene
- Sicherheitskontrollen an sämtlichen Zugängen eines jeden Bereiches
- Verschiedene Sicherheitsstufen für selektiven Zugang zu verschiedenen Bereichen (verschiedenfarbige Badges)
- Polizeiliche Begleitung bzw. Eskortierung teilnehmender Regierungsvertreterinnen und -vertreter (aus Deutschland und dem Ausland)
- Guter Zugang zu diplomatischer Unterstützung (Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten)

Nachhaltigkeit:

- Reduzierung von Reiseaufwand vor Ort
- Reduzierung von Ausdrucken
- Reduzierung von Müll

Soziale Events/Rahmenprogramm:

- Durchführung durch das gastgebende Land in Abstimmung mit der ESA
- Gastgebende Stadt trägt Rahmenprogramm in repräsentativer Location aus (Eignung für Teilnahme hochrangiger politischer Persönlichkeiten bis auf Ministerebene)
- Flexibilität aufgrund möglicher Verzögerungen und notwendiger Priorisierungen der Ministerkonferenz-Agenda
- Übernahme des Transports und Sicherstellung polizeilicher Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Zusätzlich zu den ESA-Kriterien hat die Bundesregierung folgende Kriterien angesetzt:

- Regionale Ausgewogenheit von Großveranstaltungen
- Bedeutung des Austragungsortes für die Raumfahrtindustrie sowie
- Nachhaltiges Veranstaltungskonzept (kurze Wege)

15. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die zunehmende Besorgnis des deutschen Mittelstands hinsichtlich eines drohenden Finanzkollapses, insbesondere angesichts der steigenden Zinsen und der restriktiven Kreditvergabepaxis der Banken, und welche konkreten Maßnahmen plant sie, um den Mittelstand vor einem möglichen wirtschaftlichen Abwärtstrend zu schützen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 2. September 2024**

Die Bundesregierung nimmt die Besorgnis des deutschen Mittelstandes ernst und sieht, dass das Finanzierungsumfeld für zahlreiche Unternehmen aktuell herausfordernd ist. Gleichzeitig sieht die Bundesregierung keine Anzeichen für einen „drohenden Finanzkollaps“. Es ist zutreffend, dass die nominalen Zinsen seit Sommer 2022 gestiegen sind und Banken ihre Kreditvergaberichtlinien, auch aufgrund der höher eingeschätzten Kreditrisiken, gestrafft haben.

Die im Rahmen der Bank Lending Survey befragten deutschen Banken haben im zweiten Quartal 2024 ihre Vergaberichtlinien für Unternehmenskredite kaum noch angepasst, planen für das dritte Quartal jedoch in geringem Maße weitere Straffungen. Dies wird auch seitens der im Rahmen der KfW-ifo-Kredithürde befragten deutschen Unternehmen gespiegelt. So zeigten sich gemäß der befragten Unternehmen die Banken in Kreditverhandlungen im zweiten Quartal 2024 bei 27,8 Prozent der befragten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) „restriktiv“, was deutlich über dem langjährigen Durchschnitt liegt. Gleichzeitig blieb die Kreditnachfrage der KMU gering: Die Zahl der Unternehmen, die sich überhaupt in Kreditverhandlungen befanden, lag deutlich unter dem langjährigen Durchschnitt. Bei Großunternehmen zeigt sich jedoch sowohl gemäß Bank Lending Survey als auch gemäß der KfW-ifo-Kredithürde eine etwas höhere Kreditnachfrage als im Vorquartal. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der KfW, dass vermutlich die stagnierende wirtschaftliche Erholung für das restriktive Kreditvergabeverhalten und die geringe Nachfrage ausschlaggebend war.

Im Juni 2024 hat die Europäische Zentralbank die Leitzinssätze gesenkt, nachdem die Leitzinsen neun Monate lang unverändert geblieben waren. Prognosen deuten darauf hin, dass die konjunkturelle Entwicklung bis 2026 stetig an Dynamik gewinnen wird (siehe z. B. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Juni 2024).

Die Bundesregierung schützt und stärkt den Mittelstand mit einer Reihe von Maßnahmen. Im Finanzierungskontext werden vor allem über das Förderkreditangebot des European Recovery Programme (ERP) und dasjenige der KfW mittelständischen Unternehmen zinsvergünstigte Finanzierungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung in der Wachstumsinitiative eine Vielzahl weiterer Maßnahmen vorgestellt, die zur wirtschaftlichen Belebung beitragen werden.

16. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Maßnahmen bezüglich des unabgesprochenen Vorgehens von Enpal B. V. im Hinblick auf deren Werbepost auf X ergriffen, sodass der Post gelöscht wurde, und wenn ja, welche, und hat Enpal B. V. Leistungen für Erwähnungen der Aktivitäten des BMWK erhalten (www.nius.de/news/wirbel-um-werbe-foto-fuer-waermepumpen-die-gruene-lobby-akte-von-enpal/b817853e-0d91-49bb-a0a1-f356a7537d17)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 3. September 2024**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat keine Maßnahmen ergriffen, um die Löschung des angesprochenen Posts zu betreiben. Weiter hat die Enpal B. V. von dem BMWK keine Leistungen für die Erwähnung der Aktivitäten des Hauses erhalten.

17. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung setzen, um die deutsche Wirtschaft vor einer drohenden Rezession zu schützen (siehe Daten Ifo-Index), und welche Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Wachstumsagenda hat die Bundesregierung gesetzt, um den Produktionsstandort Deutschland konkurrenzfähig zu halten (www.welt.de/wirtschaft/article253187796/Deutschland-im-Sinkflug-Grassteil-der-oekonomischen-Probleme-ist-hausgemacht.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 4. September 2024**

Für die Bundesregierung ist es ein zentrales Ziel, die Rahmenbedingungen für eine stärkere wirtschaftliche Dynamik und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu setzen. Derzeit steht die Bundesrepublik Deutschland, wie viele andere europäische Länder, vor grundlegenden strukturellen Herausforderungen. Die mit ihnen verbundenen Probleme haben sich zum Teil über viele Jahre hinweg angestaut und verfestigt. Die Bundesregierung benennt im Jahreswirtschaftsbericht 2024 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2024.html) insbesondere die geopolitische Zeitenwende, die Dekarbonisierung, die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Rückgang an Erwerbspersonen sowie den Umfang an Bürokratie und Regelungen als zentrale Herausforderungen und politische Handlungsfelder. Um diesen und weiteren Herausforderungen zu begegnen, setzt die Bundesregierung auf vielfältige angebotspolitische Impulse zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstumspotenzials der deutschen Wirtschaft. Einzelheiten zu den Handlungsfeldern und Maßnahmen sind im Jahreswirtschaftsbericht 2024 der Bundesregierung ausführlich dargelegt.

Ausgehend von dieser Analyse hat das Bundeskabinett am 17. Juli 2024 mit der „Wachstumsinitiative“ ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Die Wachstumsinitiative umfasst eine Vielzahl an vornehmlich angebotspolitischen Maßnahmen untergliedert in 49 Vorhaben, die das Wachstum der deutschen Wirtschaft stärken. Die Wachstumsinitiative enthält strukturelle Impulse zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland. Ein vollständiger Überblick über die geplanten Maßnahmen kann beispielsweise der Webseite der Bundesregierung entnommen werden: www.bundesregierung.de/breg-de/suche/haushalt-2025-wachstumsinitiative-2299130.

Wenngleich das niedrige Wachstumspotenzial maßgeblich auf angebotsseitige Beschränkungen und Entwicklungen zurückgeführt werden kann, behält die Bundesregierung auch die konjunkturelle Entwicklung und Aspekte der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage im Blick.

18. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten wirtschaftspolitischen Maßnahmen hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode ergriffen, um deutsche Unternehmen zu unterstützen, sodass diese ihre Produktion, die in keinem direkten Zusammenhang mit den Klimavorgaben der Bundesregierung steht, nicht ins Ausland verlagert, und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung gegen eine drohende Rezession in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 4. September 2024**

Für die Bundesregierung ist es ein zentrales Ziel, Rahmenbedingungen zu setzen, die es deutschen Unternehmen ermöglichen, im Wettbewerb auch weiterhin weltweit erfolgreich zu bestehen. Derzeit steht die Bundesrepublik Deutschland, wie viele andere europäische Länder, vor grundlegenden strukturellen Herausforderungen. Die mit ihnen verbundenen Probleme haben sich zum Teil über viele Jahre hinweg angestaut und verfestigt. Die Bundesregierung benennt im Jahreswirtschaftsbericht 2024 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2024.html) insbesondere die geopolitische Zeitenwende, die Dekarbonisierung, die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Rückgang an Erwerbspersonen sowie den Umfang an Bürokratie und Regelungen als zentrale Herausforderungen und politische Handlungsfelder. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, setzt die Bundesregierung auf vielfältige angebotspolitische Impulse zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstumspotenzials der deutschen Wirtschaft. Einzelheiten zu den Handlungsfeldern und Maßnahmen sind im Jahreswirtschaftsbericht 2024 der Bundesregierung ausführlich dargelegt.

Am 17. Juli 2024 hat das Bundeskabinett die Wachstumsinitiative beschlossen. Die Wachstumsinitiative umfasst eine Vielzahl an vornehmlich angebotspolitischen Maßnahmen untergliedert in 49 Vorhaben, die das Wachstum der deutschen Wirtschaft stärken. Die Wachstumsinitiative enthält strukturelle Impulse zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland. Ein vollständiger Überblick über die geplanten Maßnahmen kann beispielsweise der Webseite der Bundes-

regierung entnommen werden: www.bundesregierung.de/breg-de/suche/haushalt-2025-wachstumsinitiative-2299130.

Wenngleich das niedrige Wachstumspotenzial maßgeblich auf angebotsseitige Beschränkungen und Entwicklungen zurückgeführt werden kann, behält die Bundesregierung auch die konjunkturelle Entwicklung und Aspekte der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage im Blick.

19. Abgeordnete **Dr. Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Wie viele Anträge auf Bundesförderung von Wärmepumpen wurden aus dem Bundestagswahlkreis 285 seit einschließlich Juli 2023 gestellt (bitte Zahlen nach Monat des Eingangs auflisten), und wie viele der seitdem eingegangenen Anträge aus dem Wahlkreis 285 wurden bisher noch nicht bearbeitet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 6. September 2024

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) können Wärmepumpen zum einen in der systemischen Sanierung in den Richtlinien BEG-Wohngebäude (BEG-WG) und BEG-Nichtwohngebäude (BEG-NWG) durch die KfW und zum anderen in der Richtlinie der BEG-Einzelmaßnahmen (BEG-EM) bis zum 31.12.2023 durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und ab dem 01.01.2024 durch die KfW gefördert werden. Für den Zeitraum Juli 2023 bis August 2024 sind dies insgesamt 586 Anträge, von denen keiner unbearbeitet ist.

Nachfolgend werden Ihnen die gestellten Anträge, die den Verwendungszweck: „Wärmepumpe“ aufweisen nach den unterschiedlichen Richtlinien aufgeführt.

Tabelle: Anzahl der Anträge mit Wärmepumpen BEG-EM (Juli 2023 bis Dezember 2023 nur BAFA)

Antragsdatum Monat	Anzahl der Anträge
Juli 2023	38
August 2023	24
September 2023	30
Oktober 2023	28
November 2023	54
Dezember 2023	122
Summe	296

Von den gestellten Anträgen sind alle Vorgänge bearbeitet.

Ein Antrag kann mehrere Fördertatbestände beinhalten. Dies bedeutet, dass eine Kombination mit anderen Fördertatbeständen, z. B. Wärmepumpe mit Gebäudehülle, möglich ist.

Aufgrund der komplexen Zuordnung der Investitionsobjekte zu den Wahlkreisen liegen bei 56 Anträgen der 296 Anträge Überschneidungen zwischen den Wahlkreisen 280, 285 und 290 vor.

Tabelle: Anzahl der Anträge mit Wärmepumpen BEG-WG, BEG-NWG und ab 1. Januar 2024 BEG-EM

Antragsdatum Monat	Anzahl der Anträge
Juli 2023	4
August 2023	4
September 2023	4
Oktober 2023	4
November 2023	8
Dezember 2023	13
Zwischensumme (07/2023 bis 12/2023)	37
Januar 2024	3
Februar 2024	3
März 2024	23
April 2024	13
Mai 2024	21
Juni 2024	76
Juli 2024	68
August 24	46
Zwischensumme (01/2024 bis 08/2024)	253
Summe (07/2023 bis 08/2024)	290

Auch hier liegen keine unbearbeiteten Anträge vor.

20. Abgeordnete **Dr. Maria-Lena Weiss** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung beim Aufbau eines Wasserstoff-Kernetzes der dezentralen Wirtschaftsstruktur Deutschlands, dabei v. a. dem industriestarken Südwesten in Baden-Württemberg wie beispielsweise im Wahlkreis Rottweil-Tuttlingen, in der laufenden Legislaturperiode in der Planung und industriepolitischen Ambition gerecht zu werden, und falls ja, wie?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 6. September 2024

Das Wasserstoff-Kernetz soll den überregionalen Transport von Wasserstoff in Deutschland ermöglichen und zentrale Wasserstoff-Standorte der Erzeugung und der Nachfrage sowie der Speicherung und des Imports bis zum Zieljahr 2032 anbinden. Die regionale Ausgewogenheit des Wasserstoff-Kernetzes ist der Bundesregierung dabei ein wichtiges Anliegen. Auch einzelne Industriezweige und -prozesse, für die Wasserstoff zur Dekarbonisierung genutzt wird, wurden als Kriterium berücksichtigt. Die Kriterien für die Berücksichtigung von Projekten im Kernetz gelten deutschlandweit gleich.

Der Antrag auf Genehmigung eines Wasserstoff-Kernetzes wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern am 22. Juli 2024 bei der Bundesnetzagentur zur Prüfung eingereicht. Laut Antrag werden alle Bundesländer an das Kernetz angebunden. Der Antrag einschließlich der einzelnen Leitungsprojekte ist auf der Website der Bundesnetzagentur öffentlich einsehbar unter: www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernetz/start.html. Sollte der Antrag nicht den

gesetzlichen Kriterien entsprechen, wird die Bundesnetzagentur ein Änderungsverlangen stellen.

Das Wasserstoff-Kernnetz stellt die erste Stufe eines Wasserstoff-Transportnetzes dar, auf der möglichst schnell und kosteneffizient eine Transportinfrastruktur in Deutschland aufgebaut werden soll. Durch den integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff wird das Wasserstoff-Kernnetz in der zweiten Stufe szenario- und bedarfsbasiert weiterentwickelt. So können potenziell weitere Bedarfe und konkrete Leitungsvorhaben berücksichtigt werden. Bis Mitte 2025 reichen die Fernleitungsnetzbetreiber bei der Bundesnetzagentur einen Entwurf für den Netzentwicklungsplan ein, den die Bundesnetzagentur im Juni 2026 bestätigen wird.

Im Übrigen baut das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz darauf, dass sich das Kernnetz vollständig aus Netzentgelten der Nutzer finanziert. Es ist daher im Interesse aller künftigen Nutzer, dass das Kernnetz nicht zu früh ausgebaut wird, da der Leerstand von Leitungen die Entgelte aller Nutzer steigen ließe. Für wichtige Abnehmer könnte sich dann die Umrüstung auf Wasserstoff nicht rentieren.

Auch aus diesem Grund gibt es mit der zweiten Stufe der Wasserstoffnetzplanung ein turnusmäßiges und von der Bundesnetzagentur geprüf-tes Verfahren, um einen szenario- und bedarfsbasierten Netzausbau zu ermöglichen.

21. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Wurde die neue Förderrichtlinie zur Computerspieleförderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Europäischen Kommission zur Notifizierung übermittelt, und wenn ja, wann genau?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. September 2024**

Die angesprochene Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung, insbesondere mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit dem Bundesrechnungshof. Anschließend wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission einleiten.

22. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag die ausverhandelten Investitionsschutzabkommen mit Vietnam und Singapur in dieser Legislaturperiode konkret zur Ratifizierung vorschlagen, und falls nicht, worin liegen die konkreten Ablehnungsgründe im Vergleich zu CETA (CETA = Comprehensive Economic and Trade Agreement), da das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hervorhebt, dass für beide Investitionsschutzabkommen „hohe und präzise Schutzstandards für Investitionen nach dem derzeitigen EU-Standard, die das Regulierungsrecht wahren, sowie ein reformiertes Streitbeilegungsverfahren nach dem Vorbild von CETA vereinbart [wurden]“ (vgl. www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/freihandelsabkommen-aktuelle-verhandlungen.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. September 2024**

Entsprechend dem Koalitionsvertrag und dem weiterentwickelten Eckpunktepapier „Handelspolitik der Bundesregierung“ setzt sich die Bundesregierung bei allen Verhandlungen der Europäischen Union zu Investitionsschutzabkommen (laufend und künftig) für eine weitere Stärkung des staatlichen Regulierungsrechts, für eine Konzentration auf Inländergleichbehandlung und für den Schutz vor direkter Enteignung ein.

Die Bundesregierung hat keine Entscheidung zur Ratifikation der EU-Investitionsschutzabkommen mit Vietnam und Singapur getroffen, da deren Inhalte nicht diesen Festlegungen des Koalitionsvertrages und der Handelsagenda entsprechen. Im Gegensatz zu den EU-Abkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) und mit Chile handelt es sich bei den EU-Investitionsschutzabkommen mit Vietnam und Singapur um abgetrennte Investitionsschutzabkommen (das heisst um Abkommen ohne Handelsbestandteile).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Anhand welchen Verfahrens kann die Bundesregierung auf die Erträge von eingefrorenen russischen Zentralbankgeldern zugreifen, die sich nach Kommissionsangaben auf rund 210 Mrd. Euro innerhalb der EU summieren (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ukraine-hilfe-finanzierung-100.html), und mit wieviel Zinsertrag aus dem eingefrorenen russischen Zentralbankvermögen, der als Ersatz für die entfallenen „Finanzielle Unterstützung der Ukraine“ (Haushaltstitel 687 07 -669, auf Bundestagsdrucksache 20/12400) vonseiten der Ampel-Koalition für die Ukrainehilfen verwendet werden soll, rechnet die Bundesregierung (bitte in bereits erfolgte und prognostizierte Zinsausschüttungen unterteilen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. September 2024

Die G7-Staats- und Regierungschefs haben sich beim G7-Gipfel in Apulien auf G7-Kredite über etwa 50 Mrd. USD (sog. „Extraordinary Revenue Acceleration Loans“) unter Nutzung der „windfall profits“ verständigt, die bis Ende 2024 bereitgestellt werden sollen. Die Umsetzung des Mechanismus ist Gegenstand von laufenden Verhandlungen. Die Europäische Kommission wird entsprechende Rechtstexte zeitnah vorlegen.

Der russische Vermögensbestand selbst sowie Zinsen darauf, die Russland zustehen, werden nicht angetastet. Bei den „windfall profits“ handelt es sich um Erträge, die bei den Zentralverwahrern aus dem Cash-Management der bei ihnen immobilisierten Vermögenswerte der russischen Zentralbank entstehen. Die Höhe der zu erwartenden „windfall profits“ hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, wie z. B. dem Zinsumfeld sowie der Immobilisierungsdauer und kann daher nicht verlässlich quantifiziert werden.

24. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Was waren die spezifischen Gründe für die Bundesregierung, bei der Konzeption zur Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung der Finanzkriminalität nicht auf die Kompetenz und Expertise des Zolls zurückzugreifen, sondern die Unternehmensberatung Roland Berger GmbH mit dieser Dienstleistung zu beauftragen (Stand: Januar 2024 betrug das Honorarvolumen netto bereits mehr als 2 Mio. Euro; WELT plus vom 29. Januar 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 6. September 2024**

Im bisherigen Verlauf des Projektes zur Errichtung des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) wurde fortwährend auf die fachliche Expertise des Zolls zurückgegriffen.

Die Errichtung des BBF als Analyse-, Strafverfolgungs-, Aufsichts- und administrative Behörde ist eine außergewöhnliche und für die Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland höchst bedeutende Aufgabe, die nicht zu den Routineaufgaben eines Bundesministeriums gehört, sondern sehr komplex und angesichts des ambitionierten Zeitplans sehr herausfordernd ist. Aufgrund der Zeitplanung für das Projekt BBF und des hohen Abhängigkeitsverhältnisses der einzelnen Teilprojekte, war der Bedarf an einer engen Projektsteuerung von hoher Bedeutung. Um diese Projektsteuerung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu unterstützen, war die Beauftragung einer strategischoperativen Beratung erforderlich, damit gemeinsam mit den Teilprojekten schnellstmöglich der kritische Pfad zur Erreichung des Projektziels identifiziert werden konnte. Ein Verzicht auf die Leistung wäre initial aufgrund nicht absehbarer Folgen im weiteren Projektverlauf nur mit gravierenden Risiken für die zeitliche Zielerreichung möglich gewesen. Mit einem Beratungsunternehmen, das viel Projekterfahrung im öffentlichen Sektor hat, konnten Erkenntnisse aus anderen Projekten und Prozessen auf Bundes- und Landesebene bereits zu einem frühen Zeitpunkt in den jeweiligen Arbeitsstrom des Projekts eingebracht und damit von Anfang an Risiken für Fehler bei der Projektdurchführung minimiert werden, insbesondere in Anbetracht der Expertise von Roland Berger z. B. im Bereich der Erarbeitung von Prozessen inklusive Steuerungsmodell, Zeit- und Meilensteinplanung und der Überführungsplanung aus anderen Bereichen.

25. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)

Wie möchte die Bundesregierung verhindern, dass bei der Einführung der Steuerklassen IV/IV mit Faktorverfahren als ausschließliche Möglichkeit der Steuerklassenwahl für Zusammenveranlagte zukünftig Alleinverdiener-(Ehe-)Paare und insbesondere auch unterjährig beschäftigte, aber zusammenveranlagte Erwerbspersonen im monatlichen Lohnsteuerabschlag deutlich stärker belastet sein werden und zu einer Einkommensteuerveranlagung gezwungen sein werden und damit ein massiver Anstieg jährlicher Einkommensteuererklärungen einhergehen wird, auch unter dem Aspekt der Vereinfachung des Steuerrechts für Bürger und Verwaltung, wohingegen nach dem Ergebnis der vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzten Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ die arbeitnehmerbezogenen Veranlagungsfälle reduziert werden sollten (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-buergernahe-einkommensteuer.pdf?__blob=publicationFile&v=3)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. September 2024**

Aus Sicht der Bundesregierung wird allein die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren nicht zu einem Anstieg der Pflichtveranlagungsfälle führen. Im neu strukturierten und automatisierten Faktorverfahren werden künftig auch Alleinverdienendenfälle mit abgebildet werden können. Wie bisher bei Alleinverdienenden in der Steuerklasse III, soll dann auch im neuen Faktorverfahren keine Abgabepflicht einer Einkommensteuererklärung bestehen.

Die Vorschläge der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ werden unabhängig von der geplanten Neuregelung des Lohnsteuerabzugs geprüft.

26. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Wie viele Optionsverträge für Windkraftanlagen hat die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) mit welcher Entschädigungssumme jeweils im Jahr 2004, im Jahr 2009, im Jahr 2014, im Jahr 2019 sowie in den Jahren 2022 und 2023 abgeschlossen, und welche durchschnittlichen Entschädigungsbeträge, unterteilt nach einmaligen oder als jährliche Zahlungen zu erbringende Beträge, ergeben sich daraus für die jeweiligen Jahre pro Megawatt (MW) Windenergieleistung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 6. September 2024**

Die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) regelt die vertragliche Nutzung ihrer Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen über Gestattungsverträge, denen jeweils Optionsverträge vorgeschaltet sind. Die Höhe des durch den (potenziellen) Anlagenbetreiber zu zahlenden Entgelts wird dabei im Wege der Ausschreibung ermittelt, wobei die jeweiligen Gebote eigene Kalkulationen der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber widerspiegeln. Die auf Grundlage der gezogenen Option abzuschließenden Gestattungsverträge haben eine Laufzeit von jeweils 25 Jahren.

Ursprünglich wurde die vereinbarte Entschädigung durch die Gestattungsnehmerinnen und Gestattungsnehmer während eines Zeitraums von sieben Jahren in Form einer jährlichen Zahlung entrichtet; der Entschädigungsbetrag für die restlichen 18 Jahre erfolgte sodann als (vertragsindividuell) abgezinste Einmalzahlung. Seit 2020 erfolgen keine Vertragschlüsse mehr mit jährlichen Zahlungen; es wird ausschließlich die Einmalzahlung vereinbart.

Für die von Ihnen in Bezug genommenen Jahre können auf dieser Grundlage für die von der BVVG abgeschlossenen Optionsverträge folgende Aussagen getroffen werden:

- Bis 2009 liegen keine statistischen Werte über die Anzahl von Optionsverträgen bzw. deren Entschädigungshöhe vor. Im Jahr 2014 wurden insgesamt acht Optionsverträge geschlossen, bei denen die vereinbarte Mindestentschädigung insgesamt 35.042.390 Euro betrug.

Weitere statistische Werte in Bezug auf die Aufteilung der Entschädigung in einmalige und jährliche Zahlung sowie die Nennleistung der geplanten Anlagen liegen der BVVG erst seit dem Jahr 2015 vor. Weiterführende Angaben können nur durch eine aufwendige Einzelauswertung der entsprechenden Verträge erhoben werden, was jedoch in der gegebenen Antwortfrist nicht möglich war.

- Im Jahr 2019 wurden insgesamt 21 Optionsverträge mit einer Mindestentschädigungssumme von insgesamt 82.489.489 Euro geschlossen. Davon wurden 1.921.380 Euro als Einmalzahlung vereinbart. Die gesamte Nennleistung der geplanten Anlagen betrug 183,60 MW.
- Im Jahr 2022 wurden insgesamt 22 Optionsverträge mit einer Mindestentschädigungssumme von 99.664.027 Euro geschlossen. Die gesamte Nennleistung der geplanten Anlagen betrug 321,75 MW.
- Im Jahr 2023 wurden insgesamt 23 Optionsverträge mit einer Mindestentschädigung von 128.301.433 Euro geschlossen. Die gesamte Nennleistung der geplanten Anlagen betrug 375,96 MW.

Ich möchte darauf hinweisen, dass dem Bezugswert „Mindestentschädigung pro MW“ vorliegend nur eine stark eingeschränkte Aussagekraft zukommt. Grund ist, dass die BVVG in der Vielzahl der Fälle nicht Eigentümerin der Gesamtfläche für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage ist. Somit fällt ihr lediglich der Entschädigungsanteil, der auf ihre Fläche bezogen ist, zu. Die erfasste Nennleistung einer Windenergieanlage bezieht sich jedoch jeweils auf die Gesamtanlage. Ungeachtet dieser Einschränkung beträgt die vereinbarte Mindestentschädigung pro MW für das Jahr 2019 449.289 Euro, für das Jahr 2022 309.756 Euro und für das Jahr 2023 341.264 Euro.

27. Abgeordneter **Jan Korte**
(Gruppe Die Linke)
- Zu wie vielen der laut Jahresbericht 2022 der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) rund 4.100 Verdachtsmeldungen, die einen potentiellen Bezug zu Terrorismusfinanzierung, Staatsschutz und Sanktionen aufwiesen, wurde eine Analyse der FIU an die zuständigen Behörden übermittelt, und wie stellen sich die Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften zu den o. g. Vorgängen anteilig nach den im Jahresbericht benannten Kategorien Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse, Anklageschriften und Einstellungsverfügungen dar (bei bereits vorliegenden Zahlen für den Bericht 2023 bitte auch die aktuellen Zahlen benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. September 2024

Die Beantwortung kann nicht offen erfolgen, sondern wird gemäß der Verschlussachenanweisung (VSA) als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und in der Anlage vorgenommen.¹ Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder mindestens nachteilig sein. Entsprechend

¹ Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) und den europarechtlichen Vorgaben arbeitet die FIU im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig. Insbesondere die Arbeitsabläufe und Analyseschritte der operativen Analyse und die dabei erlangten Erkenntnisse unterliegen strengen Geheimschutzregelungen. Ein Bekanntwerden der internen Arbeitsweise, der Leistungsfähigkeit der FIU und der Modalitäten der vertraulichen Zusammenarbeit mit ihren Partnerbehörden und deren Methoden würde Ermittlungserfolge im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Sanktionsumgehung gefährden. Dies kann für die wirksame Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der betroffenen Behörde und somit für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig sein. Die erbetenen Angaben werden daher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

28. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Hat sich die Bundesregierung mit dem Vorschlag des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung zur „Einführung eines Klimaschutzplans“ (https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2024/07/AG_Kapitalmarkt_Klimaschutzplan_final.pdf) befasst, und wenn ja, wie positioniert sich die Bundesregierung zu diesem Vorschlag grundsätzlich und insbesondere zu dessen Umsetzbarkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. September 2024

Unsere Volkswirtschaft steht vor einer doppelten Herausforderung: dem demografischen Wandel und einem großen Investitionsbedarf in moderne, klimaneutrale Geschäftsmodelle. Der Sustainable Finance Beirat hat mit dem „steuerbegünstigten Klimaschutzplan“ einen Vorschlag vorgelegt, wie beide Probleme zugleich adressiert werden können, indem gezielt Anreize für Vermögensbildung (zum Beispiel im Rahmen der Altersvorsorge) und für Investitionen in Nachhaltigkeit gesetzt werden.

Der Sustainable Finance Beirat ist eine unabhängige und effektive Multistakeholder-Dialogplattform mit Mitgliedern aus Realwirtschaft, Finanzwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Die Bundesregierung steht in engem Austausch mit dem Beirat und prüft seine Vorschläge umfassend. Die Bundesregierung begrüßt, dass der Beirat Vorschläge zur Weiterentwicklung von Investmentprodukten entwickelt hat. Deutschland benötigt die Mobilisierung von privatem Kapital in großem Umfang, um die Transformation der Wirtschaft und innovative Unternehmen zu finanzieren. Gleichzeitig sind viele Menschen daran interessiert, ihr Geld nachhaltig anzulegen. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass verbesserte Anlagemöglichkeiten in nachhaltige Finanzprodukte dazu beitragen, den Sustainable Finance Standort Deutschland zu stärken.

Die Bundesregierung will die Anlagemöglichkeiten an den Kapitalmärkten grundlegend verbessern und die steuerlichen Fördermöglichkeiten zielgenau ausbauen. Damit sollen Anleger optimale Möglichkeiten erhalten, ihr Geld entsprechend ihren Anlagepräferenzen zu investieren

und langfristig Vermögen aufzubauen. Dabei können sie auch ESG-Finanzprodukte wählen und die zur Verfügung stehenden steuerlichen Förderungen nutzen. Der Beitrag des Beirats bereichert auch die Diskussionen zu Rahmenbedingungen für „Europäische Investmentprodukte“; mögliche Synergien werden in diesem Zusammenhang geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

29. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU) Wie viele in Deutschland lebende Personen sind zum aktuellen Zeitpunkt ausreisepflichtig, und wie hoch ist die Summe der ausgezahlten staatlichen Leistungen pro Monat (bitte beispielhaft für den aktuellsten Monat, für den vollständige Zahlen vorliegen, angeben), die diese Menschen bekommen (bitte nach den einzelnen Leistungen aufschlüsseln)?
30. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU) Wie viele in Deutschland lebende Personen die ausreisepflichtig sind, erhalten Analogleistungen, und wie hoch ist die Summe dieser sogenannten Analogleistungen pro Monat, die diese Menschen bekommen (bitte beispielhaft für den aktuellsten Monat, für den vollständige Zahlen vorliegen, angeben und nach einzelnen Leistungen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. September 2024

Die Fragen 29 und 30 werden zusammen beantwortet.

Gemäß dem Ausländerzentralregister (AZR) waren um Stichtag 31. Juli 2024 224.811 aufhältige Personen ausreisepflichtig. Davon waren 181.513 Personen mit einer Duldung erfasst.

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen bzw. Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind bei finanzieller Hilfebedürftigkeit leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Zu den weiteren Fragen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Weder die Leistungsstatistiken der Grundsicherung nach dem Zweiten noch nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) differenzieren nach dem aufenthaltsrechtlichen Status. Auch die Asylbewerberleistungsstatistik unterscheidet die Summe der ausgezahlten Leistungen nicht nach aufenthaltsrechtlichem Status; außerdem werden in der Asylbewerberleistungsstatistik die Leistungsempfängerinnen und -empfänger beim aufenthaltsrechtlichen Status nicht nach Grund- und Analogleistungen differenziert ausgewiesen. Der Bezug von Leistungen wird bislang nicht im AZR erfasst. Durch das kürzlich ver-

kündete Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) werden jedoch entsprechende Regelungen zur Erfassung von Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II, SGB VIII, SGB XII und dem Unterhaltsvorschussgesetz, nach ihrer technischen Umsetzung am 1. November 2025 in Kraft treten.

31. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat sich die Bundesregierung zur Festnahme von Pawel Durow, Chef und Gründer des Messenger-Dienstes „Telegram“, in Frankreich (siehe dazu: www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/geopolitik/telegram-gruender-durov-in-u-haft-machen-es-die-franzosen-den-russen-nach-li.2248106) eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese, und welche Konflikte bzw. Streitfragen gibt es ggf. zwischen deutschen Sicherheitsbehörden und „Telegram“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. September 2024**

Die Bundesregierung hat die Berichte über die Festnahme von Pawel Durow zur Kenntnis genommen. Im Übrigen liegt der Gegenstand der Fragestellung außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesregierung, da es sich um ein Ermittlungsverfahren im Ausland handelt. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren.

32. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Wie oft hat das Bundeskriminalamt im Zeitraum von 2017 bis 2024 wegen Beleidigungen (Hass oder anderer Gründe) gegen Politiker der Regierungsparteien Auskunftsgesuche an soziale Medien gestellt (bitte nach Jahren und Telegram, X (vormals Twitter) und dem Meta-Konzern aufschlüsseln; <https://x.com/BasedTorba/status/1827481697354707071>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. September 2024**

Dem Bundeskriminalamt liegen statistische Daten in der angefragten Form nicht vor. Das entsprechende Kriterium wird statistisch nicht erfasst.

33. Abgeordneter
**Alexander
Dobrindt**
(CDU/CSU)
- Entspricht es den Tatsachen, dass die Bundesregierung, wie in ihrem Papier „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ vom 5. Juli 2024 zu Ziffer 28 angekündigt, plant, dass eine Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber und Geduldete künftig als erteilt gelten soll, wenn die Ausländerbehörde nach Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nichts Abweichendes mitgeteilt hat (sog. Genehmigungsfiktion)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 30. August 2024**

Die Beratungen der Bundesregierung zur Umsetzung der „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ vom 5. Juli 2024 sind noch nicht abgeschlossen.

34. Abgeordnete
**Anke Domscheit-
Berg**
(Gruppe Die Linke)
- Berücksichtigt der kürzlich zwischen dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) und dem Unternehmen SAP geschlossene Rahmenvertrag im Volumen von knapp 700 Mio. Euro zu SAP-Produkten und Dienstleistungen (siehe zum Beispiel <https://news.sap.com/germany/2024/06/neue-rahmenvereinbarung-sap-digitalisierung-bundesverwaltung/>) ökologische Nachhaltigkeitsaspekte, zum Beispiel für die Energieeffizienz von Software oder von Cloud Dienstleistungen (siehe Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Software in der Fassung von 2023: www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-21 sowie die Vorgaben des Blauen Engels für ressourcen- und energieeffiziente Softwareprodukte (DE-ZU 215) <https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20215-202001-de%20Kriterien-V4.pdf>), und wenn ja, in welcher Weise, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung diese Abweichung von den Leitfäden und ihrem öffentlichen Commitment zur Nutzung nachhaltigerer IT im Bund, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und in der Digitalstrategie festgehalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. September 2024**

Ihre Frage bezieht sich auf die Rahmenvereinbarung 21884 „Überlassung und Pflege von SAP-Software und die Bereitstellung von SAP Cloud-Services sowie Dienstleistungen“. Dabei handelt es sich um eine herstellerfestgelegte Ausschreibung, die explizit den genannten Leis-

tungsgegenstand zum Inhalt hatte. Die in der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Leistungen werden von verschiedenen Behörden, darunter auch Behörden des Zivil- und Katastrophenschutzes, Sicherheitsbehörden, Infrastrukturdienstleistern benötigt, und sind für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der einzelnen Behörden notwendig. Die wesentlichen Bestandteile der Rahmenvereinbarung werden nur von SAP angeboten.

Die Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit konnten daher nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Die Thematik Nachhaltigkeit wurde im Rahmen der Verhandlungen zwar besprochen. Gütezeichen konnten allerdings nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie die Produkte der Firma SAP AG ohnehin schon umfassen. Eine Auszeichnung des Blauen Engels von SAP Produkten bestand zum Zeitpunkt der Rahmenvereinbarung nicht. Bedarfsträgern und Bedarfsträgerinnen können durch ihre Abrufe aus der Rahmenvereinbarung die Nachhaltigkeit allerdings im Einzelfall fördern, indem sie z. B. IT-Dienstleistungen nachhaltig per Fernzugriff abrufen, statt einem Vor-Ort-Service.

35. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU) Gibt es grundsätzliche Hindernisse für die Überständerung des großen Parkplatzes innerhalb der Liegenschaft der Bundespolizei in Bad Bergzabern mit Photovoltaik, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. September 2024**

Auf der im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehenden Liegenschaft der Bundespolizei in Bad Bergzabern gibt es zwei große Parkplätze, bei denen eine Überständerung für PV- (Photovoltaik-) anlagen geprüft und diskutiert wurde.

Relativ mittig auf der Liegenschaft ist der ehemalige Antreterplatz (Zentralplatz). Diese Fläche ist in den auf der Liegenschaft liegenden Denkmalschutz (Ensembleschutz) einbezogen und eine Überständerung ist aus diesem Grund aktuell nicht möglich. Im südwestlichen Bereich der Liegenschaft befindet sich ein weiterer Parkplatz, der teilweise als Hubschrauberlandestelle genutzt wird.

Aus Sicht der Bundespolizei wird die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) in der Bundespolizeiabteilung Bad Bergzabern begrüßt und es bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf eine Überständerung des Parkplatzes mit einer PV-Anlage.

Aufgrund der jedoch der mit der räumlichen Nähe der Kfz-Stellfläche zur Hubschrauberlandestelle verbundenen Blendefahr wurde in Abstimmung mit der Bundespolizei vor einiger Zeit eine Überständerung verworfen. Hier standen Sicherheitsaspekte im Vordergrund.

Da die klimapolitischen Ziele ein wichtiges Anliegen der BImA sind, wird sie zum einen prüfen, ob es neuere technische Möglichkeiten für die Umsetzung der PV-Anlage nahe der Hubschrauberlandestelle gibt. Zum anderen steht auf der Liegenschaft eine Gebäudesanierung an. In diesem Zusammenhang ist die Landesbauverwaltung mit der Überprüfung des Gesamtnutzungskonzeptes beauftragt. Im Ergebnis dieser Überprüfung ist es nicht ausgeschlossen, dass die Hubschrauberlande-

stelle einen anderen Platz findet, und der angrenzende Parkplatz dann für PV-Anlagen genutzt werden kann. Gegen die Verlegung der Hub-schrauberlandestelle hätte die Bundespolizei keine Bedenken.

Die Bundespolizei wäre bei einer Verlegungsplanung jedoch mit einzu-beziehen, um konkrete sicherheitsrelevante Aspekte aus Nutzersicht wie beispielsweise besagte Blendwirkung der PV-Anlage, einbringen zu können.

Unabhängig von der Frage, inwieweit auf der Liegenschaft in Bad Berg-zabern ein Parkplatz für PV-Anlagen genutzt werden kann, prüft die BImA bei der anstehenden Sanierung von Gebäuden immer auch den Einsatz von PV-Anlagen.

36. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die Existenz und den Einsatz von sogenann-ten rechten „Meldeportalen“ oder E-Mailadressen (zum Beispiel <https://afd-fraktion.berlin/neutralerschule/>) gegen Lehrkräfte vor, und werden diese vom Bundesamt für Verfassungsschutz bewertet, und wenn ja, wie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. September 2024**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist nach den §§ 3, 4 des Bundes-verfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) zuständig für die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen gegen die frei-heitliche demokratische Grundordnung. Dementsprechend werden sogeannte „Meldeportale“ im Sinne Ihrer Frage nur bearbeitet, wenn sie Verfassungsschutzrelevanz aufweisen, und in einem solchen Fall einer nachrichtendienstlichen Bewertung zugeführt. Der Betrieb einer Melde-plattform zu behaupteten Verstößen gegen die Neutralitätspflicht in Schulen fällt daher nur dann in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wenn über den reinen Betrieb hinaus verfassungs-feindliche Bestrebungen damit verbunden sind.

37. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung die Rechtsauffassung aus einem Artikel des „TAGESSPIEGEL“ vom 13. August 2024 (www.tagesspiegel.de/politik/scharferes-waffenrecht-innenministerin-faeser-duldete-die-bewaffnung-von-extremisten-12191714.html) bekannt, wonach das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) – nach einer von der Innenministerkonferenz geforderten untergesetzlichen Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), die das BMI ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages erlassen könnte – Extremisten und Straftäter konsequent entwaffnen könnte, und wenn ja, teilt sie diese, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 2. September 2024**

Diese Rechtsauffassung ist der Bundesregierung bekannt. Sie wird nicht geteilt.

Das Verfahren zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz bestimmt sich nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift als auch etwaige Änderungen müssen sich im Rahmen der Vorgabe des Waffengesetzes bewegen. Das Änderungsverfahren ist durch die erforderliche Länderbeteiligung inklusive Zustimmung des Bundesrates aufwendig.

Etwaige Anpassungen des Waffenrechts an aktuelle gesellschaftliche Anforderungen haben in erster Linie durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlage (Waffengesetz) zu erfolgen (die letzte große Änderung erfolgte durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG, vom 17. Februar 2020, BGBl. I S. 166). Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift hingegen dient einer Harmonisierung des Verwaltungsvollzugs des Waffengesetzes in den Ländern. Dabei führt selbst eine aktualisierungsbedürftige Verwaltungsvorschrift nicht zu Vollzugsdefiziten. Soweit die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes nicht mehr aktuell oder nicht abschließend sind, können die Länder in Umsetzung des Waffengesetzes, das Sachverhalte im Übrigen bereits selbst klar regelt, landesintern eigene Vorgaben machen und so auch ggf. eigene Schwerpunkte setzen. Abstimmungsbedarfe zur Anwendung des Waffenrechtes seitens der Länder können zudem in regelmäßigen Bund/Länder-Fachgremien besprochen werden (z. B. Waffenrechtsreferenten-Besprechungen) und bei Einigkeit über diesen Weg auch außerhalb von Verwaltungsvorschriften bundesweit vereinheitlicht werden.

38. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele unerlaubt eingereiste Personen hat die Bundespolizei seit Jahresbeginn 2024 in Mecklenburg-Vorpommern aufgegriffen (bitte nach einzelnen Monaten aufschlüsseln), und was waren insgesamt die fünf häufigsten festgestellten Nationalitäten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. September 2024**

Im Zeitraum von Januar bis Juli 2024 wurden gemäß der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei in Mecklenburg-Vorpommern 1.727 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt. Die Aufschlüsselung nach Monaten und den fünf häufigsten Nationalitäten ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

	2024							gesamt
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen							
Gesamt, davon:	145	154	196	233	358	377	264	1.727
ukrainisch	80	77	94	98	78	97	83	607
afghanisch	2	7	4	23	120	86	38	280

	2024							gesamt
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen							
syrisch	6	21	28	24	42	30	25	176
indisch	–	5	–	1	22	42	13	83
somalisch	2	1	7	3	4	7	38	62

39. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)

Hatte die Bundesregierung im Vorfeld der Festnahme des Telegram-Gründers Pawel Durow am 24. August 2024 in der Nähe von Paris (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/telegram-chef-pawel-durow-wird-in-frankreich-festgenommen-19940610.html) Kenntnis von den durch französische Behörden durchgeführten Ermittlungen bzw. von dem vorliegenden Haftbefehl gegen den Unternehmer, und wenn ja, seit wann, und haben französische Behörden deutsche Bundesbehörden nach der Verhaftung von Pawel Durow in das laufende Ermittlungsverfahren einbezogen, auch angesichts des Interesses des Bundeskriminalamts an mutmaßlich strafbaren Inhalten des Messengerdienstes Telegram beispielsweise im vergangenen Jahr (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/wdr/telegram-justiz-101.html), und wenn ja, inwiefern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. September 2024

Der Mitteilung zum (Nicht-)Vorliegen etwa vorhandener Erkenntnisse stünde der Schutz der Vertraulichkeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe entgegen, weil solche Erkenntnisse im Rahmen der internationalen justiziellen Zusammenarbeit mit französischen Behörden erlangt worden sein könnten. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für zukünftige effektive Zusammenarbeit. Zudem darf der Fortgang etwaiger Ermittlungen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, träte hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionsfähigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber der effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurückstehen muss.

40. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Abstimmung mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zum geplanten Ausrichtungskonzept für die Bewerbung um die Durchführung der olympischen Spiele in Deutschland (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/08/mou-unterzeichnung.html) gegenüber dem DOSB dafür einsetzen, dass dieser sich gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee für eine Anerkennung von Precision Rifle Series-Schießen (PRS) und/oder International Practical Shooting Confederation-Schießen (IPSC) als künftigen olympische(n) Disziplin(en) einsetzt (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 3. September 2024**

Mit der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zu einer deutschen Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele (Memorandum of Understanding) durch die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser am 2. August 2024 hat die Bundesregierung die Unterstützung für den laufenden Bewerbungsprozess zugesichert.

Aktuell ist es am sportfachlich verantwortlichen Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Szenarien zu entwickeln, wo, wie und unter welchen Rahmenbedingungen Olympische und Paralympische Spiele in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden können.

Zum jetzigen Zeitpunkt des Prozesses kann noch keine Aussage zu optionalen Sportarten bei einer möglichen Austragung von Olympischen Spielen in der Bundesrepublik Deutschland getroffen werden. Die Abstimmung dazu erfolgt zwischen den sportfachlich verantwortlichen Institutionen in der Regel erst nach Zuschlagserteilung durch das Internationale Olympische Komitee (IOC): So wurden die optionalen Sportarten für die Olympischen Spiele in Los Angeles 2028 (Vergabe im Jahr 2017) erst im Oktober 2023 vom IOC festgelegt.

41. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Wie hoch sind die bis aktuell angelaufenen Gesamtkosten des außer Vollzug gesetzten Compact Verbots unter Berücksichtigung aller Ausgaben für Razzia, Beschlagnahme, Transport und Lagerung von Gegenständen, die bis jetzt angefallenen und weiterhin geschätzten Kosten des Gerichtsverfahrens, Rücktransport von Gegenständen, Verwaltung und sonstiger Ausgaben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. September 2024**

Die Durchsuchungen und Beschlagnahmen wurden von den jeweiligen Ländern auf eigene Kosten vollzogen. Transportkosten und bestimmte

weitere Kosten werden vom Bund übernommen. Hierzu liegt bislang keine vollständige Kostenübersicht im Sinne der Fragestellung vor.

Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sind im Rahmen des derzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens der COMPACT Magazin GmbH u. a. gegen die Bundesrepublik Deutschland bislang anteilige Verfahrenskosten in Höhe von 450,73 Euro entstanden. Zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses der vom BMI beauftragten Prozessvertretung kann die Antwort der Bundesregierung bezüglich der bisher entstandenen Rechtsanwaltskosten nicht offen erfolgen, sondern wird als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.² Die Verschlussache wird dem Deutschen Bundestag als gesonderte Anlage übermittelt. Die dem BMI durch das Verfahren entstehenden Gesamtkosten können derzeit noch nicht belastbar beziffert werden.

42. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- War der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser bezüglich des COMPACT-Verbots bewusst, dass möglicherweise – wie nunmehr im vorläufigen Rechtsschutz durch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt wurde – Zweifel bestehen, ob das Verbot unter Verhältnismäßigkeitspunkten gerechtfertigt ist, wenn ja, warum wurde COMPACT trotzdem verboten, und wenn nein, warum fehlte der Bundesministerin diese Expertise?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. September 2024**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat, gestützt auf umfassendes Beweismaterial der Sicherheitsbehörden, seine Überzeugung des Vorliegens der einschlägigen gesetzlichen Verbotsvoraussetzungen in der Verbotsverfügung umfassend dargelegt und wird seine entsprechende Rechtsauffassung auch im Hauptsacheverfahren weiter vertreten.

Im Sinne der Gewaltenteilung obliegt die Kontrolle dieser Entscheidung unabhängigen Gerichten, hier dem Bundesverwaltungsgericht, das darüber im Hauptsacheverfahren abschließend befinden wird.

² Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

43. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Warum lehnt die Bundesregierung es nach Presseberichten („In der EU denken andere längst weiter“, in: „Süddeutsche Zeitung“ vom 28. August 2024, S. 2) ab, dass, wie von den Regierungen von Italien, Österreich, Kroatien, Tschechien, Zypern, Griechenland, Slowenien und der Slowakei vorgeschlagen, von der EU ein Syrien-Beauftragter zur Vorbereitung von Abschiebungen ernannt wird, wenn nach den Worten des Bundeskanzlers Olaf Scholz in seiner Regierungserklärung am 6. Juni 2024 Syrer, die in Deutschland schwerste Straftaten begangen haben, nach Syrien abgeschoben werden sollen, weil in solchen Fällen das Sicherheitsinteresse Deutschlands schwerer wiege als das Schutzinteresse des Täters (vgl. Plenarprotokoll 20/172, S. 22129)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. September 2024

Die Bundesregierung beteiligt sich an den fortlaufenden Beratungen in der EU und mit den EU-Partnern zu der Frage, ob die Ernennung eines EU-Sondergesandten für Syrien, der den von den Vereinten Nationen geleiteten politischen Prozess unterstützt, einen Mehrwert böte.

44. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie haben sich die Zahlen der Verkehrsunfälle unter Drogeneinfluss seit der Legalisierung von Cannabis entwickelt, und wird diese Entwicklung überwacht bzw. kontrolliert, und wenn ja, wie, und wenn das nicht erfolgt, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 2. September 2024

Nachfolgende tabellarische Übersicht weist die Straßenverkehrsunfälle unter Einfluss berauschender Mittel ab Januar 2023 bis Mai 2024 aus. Für die Monate Juni bis einschließlich August 2024 liegen der Bundesregierung keine Einzelinformationen vor. Die Angaben zu den Verkehrsunfällen im Jahr 2024 sind vorläufig.

Monat	Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel insgesamt ^(*1)	Unfälle mit Personenschaden unter dem Einfluss berauschender Mittel insgesamt ^(*2)	Unfälle unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel ^(*3)	Unfälle mit Personenschaden unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel
01/2023	2.985	964	604	202
02/2023	2.822	1.018	524	211
03/2023	3.007	1.107	671	227
04/2023	3.299	1.306	654	236
05/2023	3.838	1.775	662	285
06/2023	3.879	1.929	684	314
07/2023	4.088	1.938	713	305

Monat	Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel insgesamt ^{(*)1}	Unfälle mit Personenschaden unter dem Einfluss berauschender Mittel insgesamt ^{(*)2}	Unfälle unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel ^{(*)3}	Unfälle mit Personenschaden unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel
08/2023	3.662	1.710	695	288
09/2023	3.950	1.873	652	288
10/2023	3.691	1.504	664	258
11/2023	3.441	1.179	662	221
12/2023	3.450	1.166	587	196
01/2024	2.710	896	590	190
02/2024	2.738	930	525	173
03/2024	3.024	1.155	629	231
04/2024	3.053	1.240	639	224
05/2024	3.349	1.641	589	239

(*)1 Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel sind Unfälle bei denen mindestens einer der Beteiligten unter dem Einfluss berauschender Mittel stand (z. B. Alkohol, Drogen oder Rauschgift).

(*)2 Unfälle mit Personenschaden sind solche, bei denen unabhängig von der Höhe des Sachschadens Personen verletzt oder getötet wurden.

(*)3 Unfälle unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel sind Unfälle, bei denen mindestens einer der Beteiligten unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel (außer Alkohol) stand (z. B. andere Drogen oder Rauschgift). Wenn der Beteiligte unter dem Einfluss von z. B. Kokain und Alkohol stand, wird der Unfall gezählt.

Die Straßenverkehrsunfallstatistik wird im Rahmen der Unfallforschung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) regelmäßig analysiert. Die vorliegenden Unfallzahlen liefern keine hinreichende lange Zeitreihe für eine belastbare Analyse bzw. Trenderaussage zur Entwicklung von Unfällen seit der Legalisierung von Cannabis.

Im Rahmen der Aufklärungsarbeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden die Themen Alkohol und Drogen in verschiedenen Förderprojekten seit jeher aufgegriffen.

Aktuell prüft das Statistische Bundesamt gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten (AG VPA) unter Beteiligung der BASt, wie eine Aufnahme von durch Cannabiskonsum verursachten Unfällen in die amtliche Straßenverkehrsunfallstatistik umsetzbar ist. Die AG VPA ist grundsätzlich für die Erfassung des Unfallgeschehens durch die Polizei zuständig. Mittelfristiges Ziel ist es, Informationen über Cannabis-Unfälle zur Verfügung stellen zu können.

45. Abgeordnete
Petra Pau
(Gruppe Die Linke)

Weshalb werden die in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke im Landtag Brandenburg (www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_10000/10025.pdf) sowie in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke im Landtag von Sachsen-Anhalt (<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp8/drs/d4529dak.pdf>) genannten Aufmärsche bzw. Versammlungen nicht in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke zu rechtsextremen Aufmärschen im zweiten Quartal 2024 auf Bundestagsdrucksache 20/12492) gelistet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 3. September 2024**

Die in den Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion Die Linke in Brandenburg und Sachsen-Anhalt gelisteten Veranstaltungen entsprechen nicht den in der hiesigen Beantwortung dargestellten, bereits langjährig etablierten Kriterien. Die Antwort der Bundesregierung umfasste dementsprechend nur solche Kundgebungen, denen in der Regel eine überregionale und/oder nennenswerte Teilnehmermobilisierung zugrunde lag. Informationsstände, Flugblattverteilaktionen oder sonstige lokale öffentliche (Kleinst-)Veranstaltungen, die zumeist keinen überregionalen Bezug aufwiesen, wurden nicht aufgelistet.

46. Abgeordneter **Sören Pellmann** (Gruppe Die Linke) Wie viele Bundestrainer der Verbände im DOSB sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Zeitverträgen beschäftigt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 5. September 2024**

Die Verantwortung für die arbeitsvertraglichen Rahmenbedingungen liegt bei den Spitzenverbänden in ihrer Funktion als Arbeitgeber der Trainerinnen und Trainer. Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne Ihrer Frage vor.

47. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) In welchen Bundesländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Herkunft oder Nationalität Tatverdächtiger von den Polizeibehörden, z. B. in Auskünften für Medien, genannt bzw. diese Information über die Herkunft oder Nationalität Tatverdächtiger in anderer Weise öffentlich zugänglich gemacht (www.welt.de/regionales/niedersachsen/article252854888/Nationalitaet-von-Verdaech-tigen-soll-nicht-genannt-werden.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 4. September 2024**

Eine Übersicht zu den aktuellen landspezifischen Vorgehensweisen im Sinne der Fragestellung liegt der Bundesregierung nicht vor.

48. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche Bundesländer haben Listen an das Bundesministerium des Innern und für Heimat geschickt, die eine Aufstellung von Namen von Syrern und Afghanen enthalten, die „wegen schwerer Straftaten verurteilt wurden oder als Gefährder geführt werden“ und deshalb nach Syrien bzw. Afghanistan abgeschoben werden sollen (bitte nach Bundesländern und Anzahl aufschlüsseln, und nach Straftätern und Gefährdern differenzieren; www.focus.de/politik/deutschland/abfrage-des-bundesinnenministeriums-syrer-und-afghanen-laender-schicken-faerer-liste-mit-gefaehrlichen-ab-schiebe-kandidaten_id_260108827.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. September 2024

Alle Länder haben Einzelfälle, die nach Afghanistan rückgeführt werden sollen, mitgeteilt. In Bezug auf Syrien haben alle Länder unabhängig von Einzelfällen einen grundsätzlichen Bedarf an Rückführungen gemeldet.

Eine Aufschlüsselung der Meldungen der Länder, nach Anzahl, Straftätern und Gefährdern kann durch die Bundesregierung nicht erfolgen, da die Länder für den Vollzug des Aufenthaltsrechts zuständig sind. Die parlamentarische Kontrollbefugnis über die seitens der zuständigen Landesbehörden gemeldeten Daten liegt daher bei den jeweiligen Landesparlamenten.

49. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wie viele Ausreisepflichtige leben aktuell in Deutschland (bitte nach Anzahl und den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten unterscheiden und die Zahl der Geduldeten nach § 60b des Aufenthaltsgesetzes gesondert nennen), und wie viele Personen halten sich aktuell in Deutschland auf, obwohl sie aufgrund des Dublin-III-Abkommens in ein anderes EU-Land hätten überstellt werden müssen (bitte nach Anzahl, den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten und dem Schutzstatus aufschlüsseln und die Zahl der Geduldeten nach den §§ 60a und 60b des Aufenthaltsgesetzes gesondert nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. September 2024

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) hielten sich zum Stichtag 31. Juli 2024 insgesamt 224.811 ausreisepflichtige Ausländer in Deutschland auf. Von diesen besaßen 16.226 Personen eine Duldung nach § 60b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität). Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl der aufhältigen Ausländer
Gesamt	224.811
darunter:	
Irak	21.430
Türkei	15.178
Afghanistan	12.016
Nigeria	11.326
Russische Föderation	11.180

Ausweislich des AZR hielten sich zum o. g. Stichtag 26.919 Personen in Deutschland auf, bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß der sog. Dublin-III-Verordnung abgeschlossen wurde und ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des von diesen Personen gestellten Antrags auf internationalen Schutz als zuständig festgestellt wurde.

Da dieser Sachverhalt ggfs. auch mehrere Jahre zurückliegen kann, sind unter den genannten Personen auch jene, von denen kein weiteres Asylverfahren betrieben wurde, da sie z. B. in Folge des Dublin-Verfahrens freiwillig ausgewandert sind und nach erneuter Einreise oder schon zuvor einen Aufenthaltstitel aus anderen Gründen (z. B. familiäre Gründe) erhalten haben.

Von den genannten 26.919 Personen hielten sich 5.514 Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG und 249 mit einer Duldung nach § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) in Deutschland auf.

Angaben zum Schutzstatus in Deutschland können nicht erfolgen, da bei dem o. g. Personenkreis zum genannten Stichtag kein nationales Verfahren durchlaufen und daher kein Schutzstatus erteilt wurde.

Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl der aufhältigen Ausländer
Gesamt	26.919
darunter:	
Syrien	4.986
Afghanistan	3.868
Türkei	2.787
Irak	1.793
Russische Föderation	1.785

50. Abgeordneter
Dr. Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Anzahl von schweren Messerstichverletzungen innerhalb der letzten 24 Monate, die auf der Intensivstation behandelt werden mussten (vgl. Medienberichte wie www.nzz.ch/international/nzz-recherche-zahl-schwerer-stichverletzungen-in-deutschland-stark-gestiegen-lid.1844481 oder www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/messerangriffe-in-deutschland-auf-den-intensivstationen-liegen-immer-mehr-schwer-erletzte-li.2247576), und welche Statistiken liegen der Bundesregierung über die Herkunftsländer der Täter vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. September 2024**

Der Bundesregierung liegen keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

51. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe sind dem Bundesministerium des Innern und für Heimat bzw. dem Bundeshaushalt insgesamt bislang durch Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Verbotsverfügung gegen die COMPACT-Magazin GmbH Kosten entstanden (bitte alle entstandenen Kosten angeben und separat jeweils die Anwalts-, Gerichts- und Verwaltungskosten sowie mögliche Kostenerstattungen für die Gegenseite angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. September 2024**

Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sind im Rahmen des derzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens gegen die COMPACT Magazin GmbH u. a. bislang anteilige Verfahrenskosten in Höhe von 450,73 Euro entstanden. Zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses der vom BMI beauftragten Prozessvertretung kann die Antwort der Bundesregierung bezüglich der bisher entstandenen Rechtsanwaltskosten nicht offen erfolgen, sondern wird als Verschluss-sache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.³ Die Verschluss-sache wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt. Die dem BMI durch das Verfahren entstehenden Gesamtkosten können derzeit noch nicht belastbar beziffert werden.

52. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Liegen den Sicherheitsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung Informationen über die geschäftliche Beziehung – insbesondere im Zusammenhang mit dem Vertrieb verfassungsfeindlicher Druckerzeugnisse beispielsweise aus „dem Hause Soyka Körner“ (ehemals Faksimile-Verlag GmbH Bremen) – zwischen dem Betreiber des Verlages bzw. Versandes „Der Schelm“, A. P. (www.endstation-rechts.de/news/der-schelm-haft-und-bewaehrungsstrafen-fuer-fruehere-mitarbeiter) einerseits und dem Verlag W+B Medien Fretterode bzw. dem Versand „Deutsches Warenhaus“ vor, und wenn, ja welche?

³ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. September 2024**

Beim Verlag „Der Schelm“ handelt es sich um einen rechtsextremistischen Verlag, der vorwiegend rechtsextremistische, antisemitische und den Holocaust leugnende Literatur verlegt und vertreibt. Ein Schwerpunkt der unternehmerischen Aktivität liegt in der Produktion und dem Vertrieb von Nachdrucken hauptsächlich nationalsozialistischer Propagandaschriften, die unter der Vorgabe „Wissenschaftliche Quelltexte“ in unkommentierter Form Verbreitung finden. Zu einem geringeren Teil vertreibt der Verlag auch rechtsextremistische Publikationen anderer Verlage. Darunter fallen unter anderem rechtsextremistische Publikationen bekannter Holocaustleugner und Antisemiten sowie völkisch-rechtsextremistische Schriften und auch weitere Nachdrucke rechtsextremistischer bzw. nationalsozialistischer und antisemitischer „Quelltexte“. Über die Website des Verlags „Der Schelm“ sind auch Publikationen erhältlich, die offensichtlich dem „Faksimile-Verlag/Soyka-Körner“ zuzurechnen sind. Dabei handelt es sich unter anderem um Nachdrucke von antisemitischen Schriften, welche teils bereits vor 1933 erschienen sind. Diese über die Website des Verlags „Der Schelm“ verfügbaren Bücher sind zu großen Teilen auch über „Deutsches Warenhaus/Verlag W+B Medien“ erhältlich.

Hinsichtlich der konkreten geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Verlag „Der Schelm“ bzw. seines anhand der Begleitinformationen der Fragestellerin individualisierbaren Betreibers A. P., des „Deutschen Warenhauses/Verlag W+B Medien“ und weiteren Verlagen, insbesondere des „Faksimile-Verlag/Soyka-Körner“, liegen den Sicherheitsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

53. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Hat das Bundeskriminalamt tatsächlich das vom Portal gab.com veröffentlichte Schreiben (<https://news.gab.com/2024/04/gabs-response-to-the-german-governments-data-request/>) an Gab AI Inc. verschickt, und wenn ja, aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung in dem im Schreiben thematisierten Beitrag eines Nutzers des Portals Gab eine Straftat (bitte ausführlich den Sachverhalt und die Subsumtion wiedergeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. September 2024**

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren.

54. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Wie hoch sind die Abrechnungssätze pro Einheit physiotherapeutischer Leistung (Krankengymnastischer Behandlung) an den 13 Olympiastützpunkten und den drei Bundesleistungszentren (bitte nach Standort aufschlüsseln), und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass diese Abrechnungssätze eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. September 2024

Den Olympiastützpunkten (OSP) obliegt es, wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/12484 erläutert, auf Basis des vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) vorgegebenen Gesamtbudgets, eigenständig eine Organisationsform zu entwickeln, die an die sportartspezifischen, infrastrukturellen und sonstigen Anforderungen sowie Rahmenbedingungen optimal angepasst ist. Dies gilt auch für den Bereich der physiotherapeutischen Betreuung. Die Betreuungsleistungen werden daher von den einzelnen OSP unterschiedlich durch Honorarkräfte oder durch festangestelltes Personal erbracht.

Bei der Erbringung der Betreuungsleistungen durch festangestellte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten an den OSP werden grundsätzlich die Vorgaben der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst berücksichtigt und ist das haushaltsrechtliche Besserstellungsverbot zu beachten. In der Regel werden die Physiotherapeutinnen und -therapeuten nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Entgelt (EG) 8 bis 9 eingruppiert. Unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeitenden ergibt sich daraus ein Jahresbrutto von 42.330,58 Euro bis 64.042,88 Euro. Die sich aus den Jahresentgelten ergebenden Kosten pro Einheit physiotherapeutischer Leistung ist abhängig von der Anzahl der pro Jahr und Mitarbeitenden erbrachten Einheiten und kann daher nicht genannt werden.

Sofern OSP die physiotherapeutische Betreuung über Honorarkräfte abwickeln, werden die Abrechnungssätze zwischen Dienstleister und OSP ausgehandelt. Diese Vereinbarungen liegen dem BMI nicht vor.

Für Vergabeentscheidungen der Fördernehmer (hier des OSP) gelten neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) auch die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die sportfachlichen Bedarfe der Unterstützungs- und Betreuungsleistungen der OSP (u. a. Sportphysiotherapie) ergeben sich aus dem Berechnungsmodell des Deutschen Olympischen Sportbundes und stellen eine Grundlage der OSP-Finanzierung dar.

Physiotherapeutische Leistungen sind kein Bestandteil der Förderung des Olympischen und Paralympischen Trainingszentrum in Kienbaum.

55. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Wie viele Fälle illegaler Grenzübertritte über die Grenze zum Saarland bzw. zu Rheinland-Pfalz sind im ersten und zweiten Halbjahr 2023 sowie im ersten Halbjahr 2024 registriert worden (bitte nach Halbjahr sowie Land und Bundesland der Aus- und Einreise aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. September 2024**

In der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) erfolgt die Erhebung der statistischen Daten bei unerlaubten Einreisen nur nach feststellenden Dienststellen. Insoweit bilden die nach Dienststellen ausgewerteten Daten auch unerlaubte Einreisen ab, die über die Grenze eines anderen Landes erfolgten. Die nachfolgende Übersicht enthält die von den Bundespolizeiinspektionen (BPOLI) Trier (Rheinland-Pfalz), Saarbrücken (Saarland) und Kaiserslautern (Rheinland-Pfalz) festgestellten unerlaubten Einreisen im ersten und zweiten Halbjahr 2023 und im ersten Halbjahr 2024.

		1. Halbjahr 2023	2. Halbjahr 2023	1. Halbjahr 2024
BPOLI Trier		517	520	624
Davon Einreise aus/ über	Luxemburg	300	284	393
	Belgien	50	52	91
	Luftgrenze	54	34	42
	andere Grenzen	113	150	98
BPOLI Saarbrücken		488	443	1.047
davon Einreise aus/ über	Frankreich	383	334	896
	Luxemburg	71	56	127
	andere Grenzen	34	53	24
BPOLI Kaiserslautern		150	229	176
davon Einreise aus/ über	Frankreich	84	112	144
	Luftgrenze	2	1	0
	andere Grenzen	64	116	32

Weitere Daten im Sinne der Anfrage werden statistisch nicht erhoben.

Anlässlich der Sicherheitserfordernisse der UEFA EURO 2024 waren vorübergehend wiedereingeführte Binnengrenzkontrollen an allen deutschen Schengen-Binnengrenzen vom 7. Juni 2024 bis zum 19. Juli 2024 angeordnet.

56. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Aus welchem Nachbarstaat sind wie viele der über den Landweg eingereisten Asylbewerber eingereist (bitte nach zweitem Halbjahr 2023 und erstem Halbjahr 2024 aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 6. September 2024**

Die Asylgeschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge differenziert nicht nach der Art oder dem Ort der Einreise. Daher lie-

gen entsprechende Daten zu Personen, die einen formellen Asylantrag gestellt haben, nicht vor.

Bezogen auf Asylgesuche an den Grenzen können Angaben gemacht werden. Die Daten der Polizeilichen Eingangsstatisik der Bundespolizei (PES) zu Asylgesuchen an den jeweiligen Landgrenzen können für die entsprechenden Zeiträume der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Landgrenze zu	2. Halbjahr 2023 Anzahl Personen	1. Halbjahr 2024 Anzahl Personen
Polen	12.388	2.082
Tschechien	6.114	208
Österreich	3.087	726
Schweiz	7.035	2.550
Frankreich	1.043	1.053
Luxemburg	80	81
Belgien	530	340
Niederlande	113	68
Dänemark	72	58

57. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)

Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung hinsichtlich der zuständigen Behörden i. S. d. § 41 des Waffengesetzes (WaffG) einen Änderungsbedarf im Waffengesetz, sodass zukünftig beispielsweise Gerichte ein entsprechendes Waffenverbot verhängen können, und wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge zur Änderung des Waffengesetzes, nach welchen mit einer rechtskräftigen Verurteilung nach bestimmten Straftatbeständen zwangsläufig ein persönliches Waffenverbot i. S. d. § 41 WaffG verbunden ist (vgl. z. B. Plenarprotokoll 20/90, S. 10726)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 2. September 2024

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Zuständigkeit für das Verhängen von Waffenverboten nach § 41 des Waffengesetzes bei einer Behörde, den Waffenbehörden, konzentriert bleiben sollte. Dadurch ist die Verantwortlichkeit für das Verhängen von Waffenverboten eindeutig geregelt und gleichzeitig eine einheitliche Vollzugspraxis sichergestellt. Darüber hinaus sind Staatsanwaltschaften und Gerichte schon jetzt dazu angehalten, waffenrechtlich relevante Tatsachen und Entscheidungen einschließlich der Erhebung der öffentlichen Klage und dem Ausgang des Verfahrens an die zuständigen Waffenbehörden zu melden (vgl. die Nummern 36 und 36a der Anordnung über Mitteilung in Strafsachen).

58. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Wie viele Waffenverbote für den Einzelfall nach § 41 des Waffengesetzes (WaffG) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 konkret durch die zuständigen Behörden ausgesprochen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen haben das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum in den Jahren 2021, 2022 und 2023 den zuständigen Waffenbehörden konkrete Informationen i. S. d. § 41 Absatz 1 und 2 WaffG übermittelt (bitte jeweils einzeln nach Jahren und meldender Stelle aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 3. September 2024**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Anzahl der im Jahr 2023 ausgesprochenen Waffenverbote nach § 41 des Waffengesetzes (WaffG) und über die jeweils zuständigen Behörden.

Im Nationalen Waffenregister (NWR) werden von den zuständigen Waffenbehörden erteilte Waffenverbote gespeichert. Zum 31. Dezember 2022 waren im NWR durch die Waffenbehörden der Länder insgesamt 32.337 und zum 31. Dezember 2023 insgesamt 35.106 Waffenverbote erfasst.

Das NWR bildet hierbei jeweils den aktuellen Bestand der gültigen Waffenverbote ab, nicht jedoch deren Verlauf über Zeiträume.

Statistische Gesamtzahlen, in wie vielen Fällen das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum in den Jahren 2021, 2022 und 2023 den zuständigen Waffenbehörden konkrete Informationen in Sinne des § 41 Absatz 1 und 2 WaffG übermittelt haben, liegen nicht vor.

Das Bundeskriminalamt führt keine Statistiken im Sinne Ihrer Frage.

Gemäß § 32 Absatz 1 und 2 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) übermittelt die Bundespolizei personenbezogene Daten an Behörden des Polizeivollzugsdienstes und gemäß § 32 Absatz 3 BPolG an öffentliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung durch den Empfänger erforderlich ist. Eine Statistik hierzu führt die Bundespolizei nicht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

59. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(Gruppe BSW)
- Welche Auswirkungen wird nach Annahme der Bundesregierung die geplante Stationierung von US-Mittelstreckenraketen hinsichtlich der Gefahreinschätzung für die Stadt Wiesbaden und des dortigen Sitzes der rund 700 Personen umfassenden Multi Domain Task Force im Stadtteil Mainz-Kastel haben, welche in einem militärischen Konflikt ein primäres Ziel russischer Raketen sein könnte, und liegen der Bundesregierung konkrete Kenntnisse bezüglich einer erhöhten Gefährdung vor (www.allgemeine-zeitung.de/politik/politik-deutschland/neu-stationierte-us-rocketen-werden-in-wiesbaden-kontrolliert-3825147)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 2. September 2024**

Russland hat in den vergangenen Jahren massiv im Bereich weitreichender Raketen und Marschflugkörper aufgerüstet. Das umfasst sowohl konventionelle als auch nuklearfähige und nukleare Systeme. Diese Aufrüstung hat die Bundesregierung mehrfach auch öffentlich thematisiert und Russland zu einer Umkehr von diesen destabilisierenden Maßnahmen aufgefordert. Die Aufrüstung durch landgestützte Flugkörper mittlerer Reichweite wurde von Russland dabei unter Bruch des Vertrags über nukleare Mittelstreckensysteme (INF-Vertrag) vorangetrieben, was zum Ende des INF-Vertrags geführt hat. In den letzten Jahren hat Russland diese Aktivitäten noch einmal beträchtlich beschleunigt. Mit diesen Waffen bedroht Russland die Länder Europas; die russische Regierung hat zu verschiedenen Anlässen auch Drohungen ausgesprochen.

Die angekündigte, zunächst phasenweise Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland dient dem von der Bundesregierung gesetzten Ziel der Stärkung der Abschreckung und Verteidigung in Reaktion auf die von Russland ausgehende Bedrohung und erhöht damit Deutschlands Sicherheit.

Die Bundesregierung äußert sich darüber hinaus nicht zu hypothetischen Fragestellungen.

60. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(Gruppe Die Linke)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Gespräche mit der US-amerikanischen Regierung über die Stationierung von US-Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik Deutschland „im Spätsommer vor einem Jahr begonnen haben“ (Süddeutsche Zeitung, 27. Juli 2024) und stimmt es, dass die Verhandlungen auf „ein Angebot der US-Regierung“ zurückgingen (tagesschau.de/inland/innenpolitik/mittelstreckenraketen-stationierung-100.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 2. September 2024**

Mit der Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland bekräftigen die US-amerikanische Regierung und die Bundesregierung gemeinsam erneut die Bedeutung der transatlantischen Partnerschaft für die Verteidigung Europas. Diese Systeme tragen zu einer effektiven und glaubwürdigen Abschreckung und zum Schutz Deutschlands und seiner Verbündeten angesichts der Sicherheitslage in Europa bei.

Zu vertraulichen Gesprächen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

61. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen hat das Auswärtige Amt zur Einhaltung geltender Rechts- und Visavorschriften ergriffen, nachdem in verschiedenen Medien Berichte darüber veröffentlicht wurden (www.nzz.ch/international/visa-ffaere-in-baerbocks-aussenministerium-schwere-vorwuerfe-und-ermittlungen-ld.1841679/; www.cicero.de/innenpolitik/baerbocks-visa-affare-illegal-legal-egal), dass Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes Mitarbeiter in deutschen Auslandsvertretungen angewiesen haben sollen, Visa auszustellen, obwohl die von den Antragstellern – insbesondere aus Pakistan, Syrien und Afghanistan – vorgelegten Dokumente erkennbar gefälscht bzw. unvollständig waren?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 4. September 2024**

Das Auswärtige Amt misst der Rechtmäßigkeit der Visaverfahren oberste Priorität bei und setzt die gesetzlichen Vorgaben, hier jene des Aufenthaltsgesetzes, in die Einzelfallpraxis um.

Zu dem in der Presseberichterstattung genannten Fall wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 108 des Abgeordneten Christoph de Vries auf Bundestagsdrucksache 20/6782 sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7139 verwiesen.

62. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Welche Kriterien bestimmen darüber, in welchen Ländern die Bundesregierung Ortskräften (bzw. lokal Beschäftigten) befristete oder entfristete Verträge anbietet, und unter welchen Umständen darf die entsprechende deutsche Praxis von der Praxis vergleichbarer Auslandsvertretungen (von EU-Mitgliedern oder dem Vereinigten Königreich) vor Ort abweichen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 3. September 2024**

Grundsätzlich erfolgen Neueinstellungen von lokal Beschäftigten an den deutschen Auslandsvertretungen mit befristeten Verträgen. Bei Bewährung und nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer werden anschließend regelmäßig unbefristete Verträge angeboten. Davon sind verschiedene Ausnahmen möglich. Das ist etwa der Fall in Ländern, deren Arbeitsrecht keine Befristungen erlaubt oder sie im Gegenteil (z. B. bei Ausländern) vorschreibt. Weitere Befristungen können auch notwendig werden, wenn der zu besetzende Dienstposten absehbar wegfällt oder wenn eine Einstellung projektbezogen oder als Mutter-schutz/Elternzeit- oder Krankheitsvertretung erfolgt.

Die Praxis des Auswärtigen Amtes gilt weltweit und ist unabhängig von der Praxis anderer auswärtiger Dienste. Sie zielt darauf ab, qualifiziertes Personal zu gewinnen und ihm eine langfristige Beschäftigungsperspektive zu bieten. Einzelne Abweichungen können sich aus den oben genannten Gründen, besonderen Erfordernissen der Auslandsvertretungen oder aus den Gegebenheiten des örtlichen Arbeitsmarkts ergeben.

Verträge für lokal Beschäftigte des Bundesministeriums der Verteidigung, die nicht an Auslandsvertretungen beschäftigt sind, sind grundsätzlich unbefristet, es sei denn, es gibt Gründe, die dagegensprechen (z. B. das Ende eines Mandates ist bereits bekannt).

63. Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) Wie hoch ist weltweit der Anteil und die absolute Zahl von Ortskräften (bzw. lokal Beschäftigten) mit unbefristetem Vertrag, und wie vielen unbefristet beschäftigten Ortskräften (bzw. lokal Beschäftigten) wurde weltweit in den letzten zwei Jahren gekündigt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 3. September 2024**

An deutschen Auslandsvertretungen haben aktuell 4.570 von 5.597 lokal Beschäftigten einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Zwischen 28. August 2022 und 28. August 2024 wurden 215 Beschäftigte mit unbefristeten Verträgen gekündigt. Davon waren 142 Fälle bedingt durch die Schließungen der Auslandsvertretung Khartum bzw. die von russischer Seite veranlasste Reduzierung des Personals der Auslandsvertretungen in Russland und der folgenden Schließung der Vertretungen Jekaterinburg, Kaliningrad und Nowosibirsk.

Die aktuelle Anzahl von lokal Beschäftigten der Bundeswehr mit unbefristeten Verträgen, die nicht an deutschen Auslandsvertretungen beschäftigt sind, beträgt 25 Personen (weltweit). In den letzten zwei Jahren wurden weltweit 75 lokal Beschäftigte der Bundeswehr mit unbefristeten Verträgen gekündigt.

64. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie viele Re-entry-Visa (Wiedereinreise-Erlaubnisse) hat die Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren für afghanische Staatsbürger ausgestellt, und wie viele Wiedereintritte von außerhalb des Schengenraums sind im selben Zeitraum durch Afghanen erfolgt (bitte die Zahlen für den Zeitraum von 2015 bis 2024 jahresweise ausweisen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 2. September 2024**

Da das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) den in der Fragestellung verwendeten Begriff des „Re-entry-Visa (Wiedereinreise-Erlaubnisse)“ nicht enthält, geht die Bundesregierung im Rahmen der Auslegung davon aus, dass hier die Anzahl der durch deutsche Behörden nach § 11 Absatz 8 AufenthG an afghanische Staatsangehörige erteilte Betretenserlaubnisse erfragt werden sollen. Für die Erteilung entsprechender Erlaubnisse sind die Ausländerbehörden der Länder oder die oberste Landesbehörde zuständig. Im Zeitraum seit der Einführung des entsprechenden Speicher Sachverhalts vom 1. November 2022 bis zum aktuell verfügbaren Stichtag 31. Juli 2024 waren im Ausländerzentralregister keine an afghanische Staatsangehörige erteilte Betretenserlaubnisse nach § 11 Absatz 8 AufenthG eingetragen. Darüberhinausgehende statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

65. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die weitere Zusammenarbeit mit der Ukraine in Anbetracht der neuen Erkenntnisse über die laut einem Pressebericht des „Wall Street Journal“ angeblich maßgebliche ukrainische Beteiligung am demnach mutmaßlich staatsterroristischen Sabotageakt der Nord-Stream-Pipelines am 26. September 2022 (www.wsj.com/world/europe/nord-stream-pipeline-explosion-real-story-da24839c), und welche Konsequenzen zieht sie ggf. aufgrund dieser nach meiner Auffassung veränderten Vertrauenslage?
66. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung zu dem laut Medienberichten bestehenden Verdacht einer mutmaßlich staatsterroristischen Sabotage der Nord-Stream-Pipelines am 26. September 2022 eine Auffassung gebildet, und wenn ja, teilt sie die Auffassung des Abgeordneten Roderich Kiesewetter, dass die „Sicherheit der Ukraine – egal, ob sie das zerstört haben oder nicht – [...] in unserem Interesse [ist].“?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. September 2024**

Die Fragen 65 und 66 werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Beschädigung der „Nord Stream“ Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022 ist Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs) und anderer Straftaten. Die Ermittlungen des GBA sind noch nicht abgeschlossen.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln.

Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

67. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting) (CDU/
CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, nach der Ankündigung des Bundeskanzlers Olaf Scholz vom 28. August 2024 anlässlich des Antrittsbesuchs des neuen britischen Premierministers Keir Starmer (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/scholz-triff-starmer-2304606) im Hinblick auf ein bis Ende des Jahres 2024 zu verhandelndes Abkommen für alle Bereiche der bilateralen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien, die Mitglieder des Deutschen Bundestages in die Verhandlungen einzubeziehen, und wenn ja, wie, und wann werden die Verhandlungen konkret beginnen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 6. September 2024**

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Vereinigten Königreich einen Vertrag über die bilaterale Zusammenarbeit zu schließen. Dieser soll zeitnah im Rahmen deutsch-britischer Regierungskonsultationen unterzeichnet werden. Entsprechend wird die Bundesregierung die Verhandlungen mit der britischen Seite rasch aufnehmen und den Deutschen Bundestag über den Fortgang der Verhandlungen informieren.

68. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)
- Sind einzelne der drei weitreichenden Waffensysteme SM-6, Tomahawks und derzeit in Entwicklung befindliche hypersonische Waffen, die auf Grundlage der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung weitreichender Waffensysteme in Deutschland (www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2298462/b4eca6d3ccfd9fb1580117e1cf7910/2024-07-10-gemeinsame-erklaerung-ussa-ger-nato-gipfel-barrierefrei-data.pdf?download=1) ab 2026 in Deutschland stationiert werden sollen, nach Kenntnis der Bundesregierung „dual capable“/„dual use“, das heißt flexibel, nicht allein mit konventionellen Sprengköpfen, sondern auch mit nuklearen Sprengköpfen bestückbar (bitte die zu stationierenden Waffensysteme nach Fähigkeiten, ggf. entstehenden Kosten und den Kategorien „konventionell“ und „dual capable“/„dual use“ einzeln aufzuführen), und wenn ja, welche, und gibt es Gesetze, die eine Umrüstung auf nukleare Bewaffnung der drei weitreichenden Waffensysteme in Deutschland verbieten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. September 2024**

Bei der angekündigten, zunächst phasenweisen Stationierung ab 2026 handelt es sich um konventionelle US-Waffensysteme.

69. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Entspricht es der Wahrheit, dass, wie es das „Wall Street Journal“ berichtet, bei dem mutmaßlich von ukrainischen Offizieren begangenen und anfänglich vom ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj gebilligten, später von ihm aber wieder untersagten Anschlag auf Nord Stream 2 am 26. September 2022 „lange vor der Durchführung der Aktion“ auch „deutsche Beamte (...) frühzeitig über die geplante Zerstörung der Pipeline informiert“ wurden und „einige deutsche Politiker“ bereit gewesen seien, „Beweise zu übersehen, die auf die Ukraine hindeuten, aus Angst, die heimische Unterstützung für die Kriegsanstrengungen zu untergraben“ (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/geopolitik/wall-street-journal-ukraine-hinter-nord-stream-sprengung-berlin-war-informiert-li.2245035)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. September 2024**

Die Beschädigung der „Nord-Stream“-Gaspipelines in der Ostsee am 26. September 2022 ist Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens des Ge-

neralbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs) und anderer Straftaten. Die Ermittlungen des GBA sind noch nicht abgeschlossen.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln.

Aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

70. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (Gruppe BSW)
- Steht die Bundesregierung angesichts der Absichtserklärung der USA, Mittelstreckenraketen in Deutschland zu stationieren, mit der US-Regierung in Kontakt, um die geplante Stationierung mit einem nach meiner Auffassung gebotenen Angebot an die Russische Föderation zur gegenseitigen Rüstungskontrolle zu verbinden, und wenn nein, wird sich die Bundesregierung künftig aktiv für ein derartiges Angebot einsetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. September 2024**

Die angekündigte, zunächst phasenweise Stationierung weitreichender konventioneller US-Waffensysteme in Deutschland dient dem von der Bundesregierung gesetzten Ziel der Stärkung der Abschreckung und Verteidigung in Reaktion auf die von Russland ausgehende Bedrohung.

Russland hat in den vergangenen Jahren massiv im Bereich weitreichender Raketen und Marschflugkörper aufgerüstet. Das umfasst sowohl konventionelle, als auch nuklearfähige und nukleare Systeme. Diese Aufrüstung hat die Bundesregierung mehrfach auch öffentlich thematisiert und Russland zu einer Umkehr von diesen destabilisierenden Maßnahmen aufgefordert. Die Aufrüstung durch landgestützte Flugkörper mittlerer Reichweite wurde von Russland dabei unter Bruch des Vertrags über nukleare Mittelstreckensysteme (INF-Vertrag) vorangetrieben, was zum Ende des INF-Vertrags geführt hat. In den letzten Jahren hat Russland diese Aktivitäten noch einmal beträchtlich beschleunigt. Mit diesen Waffen bedroht Russland die Länder Europas; die russische Regierung hat zu verschiedenen Anlässen auch Drohungen ausgesprochen.

Die Bundesregierung setzt sich für Erhalt und Weiterentwicklung der internationalen Rüstungskontrollarchitektur ein – sowohl bilateral als auch in internationalen Organisationen und multilateralen Foren. Sie unterstützt in diesem Rahmen auch das von den USA seit längerem und mehrfach auch öffentlich übermittelte Gesprächsangebot an Russland zu Gesprächen über Rüstungskontrolle. Zu Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

71. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(Gruppe BSW) Erwägt die Bundesregierung, zur Stationierung von Mittelstreckenraketen und Marschflugkörpern in Deutschland eine Volksbefragung durchzuführen, und wenn ja, wann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 4. September 2024**

Das Grundgesetz (GG) sieht Volksbefragungen in den in Artikel 29 GG genannten Fällen vor.

72. Abgeordneter
Joachim Wundrak
(AfD) Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um von britischen Behörden die im Bericht der „Financial Times/Newsweek“ vom 13. August 2024 enthaltenen Informationen zu bekommen, insbesondere über Ziele möglicher russischer nuklearer Angriffe in Westeuropa und in Deutschland, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche, und hat die Bundesregierung eine Bewertung der darin enthaltenen Informationen vorgenommen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (www.newsweek.com/russia-navy-nuclear-strike-s-navy-nato-europe-1938332)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 6. September 2024**

Die Bundesregierung steht in kontinuierlichem und engem Austausch mit ihren Alliierten bezüglich Fragen der Abschreckung und Verteidigung.

Gegenstand Ihrer Frage sind Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten besonders sensibel sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Nachrichtendiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag der Nach-

richtendienste des Bundes nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die auftragsbezogene Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der deutschen Nachrichtendienste jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Relevanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Einzelheiten von Kooperationen der Nachrichtendienste in einem so bedeutenden Maße, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängerinnen und Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

73. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Warum hat die Bundesregierung bisher die Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane zur Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) nicht vollständig umgesetzt, trotz wiederholter Kritik von UN-Fachausschüssen, wie dem UN-Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung und dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die eine umfassende Anpassung des AGG anmahnen, um den internationalen Menschenrechtsverträgen vollständig gerecht zu werden (vgl. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Das_Antidiskriminierungsrecht_in_der_Kritik_internationaler_Menschenrechtsorgane.pdf), und welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung, um die nach vertretener Auffassung bestehenden Schutzlücken im AGG zu schließen und den Rechtsschutz für die Betroffenen von Diskriminierung zu verbessern, insbesondere mit Blick auf Ausnahmetatbestände bei der Vermietung von Wohnraum und die sogenannte Kirchenklausel (bitte mit Hinweis auf einen Zeitplan, sofern vorhanden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. September 2024

Die Bundesregierung setzt sich in Deutschland und weltweit für die Wahrung und Förderung der Menschenrechte ein, ist engagiertes Mitglied internationaler Menschenrechtsgruppen und nimmt die Empfehlungen der Vertragsausschüsse der Vereinten Nationen sehr ernst. Die Bundesregierung berücksichtigt die an sie gerichteten Empfehlungen bei ihren internen Beratungen und Überlegungen.

Im Hinblick auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz führt das Bundesministerium der Justiz aktuell weitere Prüfungen durch. Nach Abschluss dieser Prüfungen wird über das weitere Vorgehen entschieden werden.

74. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (Gruppe Die Linke) Wird die Bundesregierung an die Türkei gerichtete Auslieferungsbegehren, die zuvor von türkischer Seite mit der Begründung abgelehnt wurden, dass die gesuchte Person (auch) türkischer Staatsangehöriger sei und gemäß Artikel 38 der Verfassung der Türkei sowie Artikel 6 des Gesetzes Nummer 6706 nicht ausgeliefert werden könne, erneut anstoßen, da Medienberichten zufolge in der Türkei – wie zuletzt mehrfach geschehen – eingebürgerte mutmaßliche Straftäter nun eingebürgert und ausgeliefert werden (vgl.: www.faz.net/aktuell/politik/konziliantere-toene-aus-ankara-19802933.html), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. September 2024

Über die Frage der Stellung eines Auslieferungsersuchens entscheidet die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft in eigener Zuständigkeit. Zu auf Landesebene geführten Ermittlungs- oder Strafverfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung grundsätzlich keine Stellung. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu Einzelheiten von laufenden Rechtshilfeersuchen und Fahndungsmaßnahmen, um deren Durchführung nicht zu gefährden.

75. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Soll die – laut der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 20/12293 – beabsichtigte ausdrückliche Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung nur für den staatsanwaltschaftlichen Dienst beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof oder für den gesamten staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Dienst des Bundes und der Länder gelten, und ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach Auffassung der Bundesregierung bis zur Schaffung der ausdrücklichen Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung aufgrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 13. September 2022 – 1 ABR 22/21 – nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit der dort tätigen Bundesanwälte und Staatsanwälte zu erfassen, oder nicht (bitte die Auffassung im Einzelnen begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. September 2024

Die beabsichtigte Regelung für eine Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung soll, wie in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 20/12293 ausgeführt, allein den staatsanwaltlichen Dienst beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof erfassen. Auch bis dahin soll eine Arbeitszeiterfassung wie bisher nicht durchgeführt werden.

Für den staatsanwaltlichen Dienst der Länder wären entsprechende Regelungen durch die Länder selbst zu treffen (wie etwa für den staatsanwaltlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen durch das „Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen“ vom 13. April 2022 erfolgt).

76. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Beabsichtigt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, das Verfahren um den Mord im Frankfurter Hauptbahnhof im Stil einer Hinrichtung unter Beteiligung zweier türkischer Staatsbürger kurdischer Abstammung wegen einer überregionalen Bedeutung an sich zu ziehen oder hat er dies bereits getan, ggf. auch wegen eines möglichen Bezugs zur PKK und des nach meiner Auffassung nicht fernliegenden Verdachts der Geldwäsche zum Zweck der Terrorfinanzierung durch den vom Täter betriebenen Imbiss Lahr (www.bild.de/regional/frankfurt/frankfurter-hauptbahnhof-blut-rache-soll-motiv-fuer-hinrichtung-sein-66c7567aff29aa0d108a5c53)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. September 2024

Da sich nach dem Kenntnisstand des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA), der auf einem ständigen Austausch mit den beteiligten Behörden beruht, im Rahmen der bisherigen Ermittlungen zu der in Rede stehenden Tat keine konkreten Hinweise auf Bezüge zur ausländischen terroristischen Vereinigung PKK oder eine sonstige Staatsschutzrelevanz ergeben haben, ist keine Übernahme der Ermittlungen durch den GBA beabsichtigt. Der aktuelle Erkenntnisstand, der auf einen allgemein-kriminellen Hintergrund hindeutet, rechtfertigt auch keine Evokation unter dem Gesichtspunkt besonderer Bedeutung des Falles (§ 142a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

77. Abgeordneter
Astrid Timmermann-Fechter
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung im Zuge der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehenen Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), wie von der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung Ferda Ataman in ihrem Grundlagenpapier gefordert (www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Sonstiges/20230718_AGG_Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=12), die Möglichkeit in § 10 AGG, Mindest- und Höchstansforderungen an das Alter von Beschäftigten zu stellen, zu streichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. September 2024

Über die Gegenstände einer möglichen Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist noch nicht entschieden.

78. Abgeordnete
Nina Warken
(CDU/CSU)
- Wurde der Bitte der Justizministerinnen und Justizminister der Länder an den Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann (Beschluss im Rahmen der Herbstkonferenz vom 10. November 2023), eine bundesweite Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt in Auftrag zu geben, die gegebenenfalls auch gesetzgeberische Handlungsoptionen sowie Ansätze für geeignete Präventionsmaßnahmen erfasst, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob gesetzliche Änderungen angezeigt sind, entsprochen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 2. September 2024**

Die erbetene bundesweite Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt wurde durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bisher nicht in Auftrag gegeben.

Das BMJ verfolgt die Entwicklung der Kinder- und Jugenddelinquenz mit großer Aufmerksamkeit. Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik für die vergangenen beiden Berichtsjahre 2022 und 2023 ausgewiesenen Anstiege bei den tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltkriminalität waren besorgniserregend und wurden daher bereits vom Bundeskriminalamt wissenschaftlich untersucht. Die Einschätzungen der dortigen Fachleute wiesen darauf hin, dass in diesem Zeitraum neben demografischen Veränderungen vor allem nachwirkende psychosoziale Belastungen der Corona-Pandemie sowie eine wachsende Unsicherheit angesichts einer konfliktreichen Welt- und schwierigen Wirtschaftslage zu den im Hellfeld registrierten Anstiegen gerade bei jungen Tatverdächtigen geführt haben könnten.

Gegenwärtig befasst sich die im Auftrag der Innenministerkonferenz vom Juni 2023 eingerichtete Bund-Länder-Projektgruppe „Bundesweit steigende Fallzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität“ unter der Federführung von Bayern und Nordrhein-Westfalen intensiv mit den registrierten Anstiegen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität. Im Juni 2024 präsentierte die Projektgruppe im Rahmen des vom Bundeskriminalamt veranstalteten Forums des Kriminalistischen Instituts 2024 zum Thema „Kriminalitätsentwicklung und deren Ursachen“ ihre bisherigen Erkenntnisse. Daraus lässt sich entnehmen, dass die Projektgruppe ihren Fokus nicht allein auf vertiefte statistische Analysen zu unterschiedlichen Deliktsbereichen und -phänomenen richtet, sondern gerade auch Hypothesen zum registrierten Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität in den Berichtsjahren 2022 und 2023 im Hellfeld überprüft und daran anknüpfend Fragen der Prävention und Repression nachgeht. Hierbei sollen ausdrücklich auch vorhandene Forschungsbefunde einbezogen werden. Für die kommenden Monate sind etwa Workshops mit Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft vorgesehen. Am Ende soll ein Abschlussbericht einschließlich konkreter Handlungsempfehlungen angefertigt werden.

Zur Vermeidung von Doppelaufwand und zur genauen Identifizierung gegebenenfalls verbleibender Forschungsbedarfe sollen die Ergebnisse der Bund-Länder-Projektgruppe abgewartet werden, ehe über den möglichen zusätzlichen Erkenntnisgewinn einer ursachenbezogenen Studie zu Kinder- und Jugendgewalt entschieden wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

79. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Wird bei Flüchtlingen, die aus der Ukraine kommen, eine Vermögensprüfung für den Erhalt der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) durchgeführt, und wenn nein, wann und in welchem Umfang wird diese Vermögensprüfung nachgeholt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 4. September 2024**

Geflüchtete aus der Ukraine, die die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, haben unter denselben Bedingungen wie alle Berechtigten anderer Herkunft Zugang zu Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenem Vermögen oder Einkommen gesichert werden kann. Die Regelungen zur Berücksichtigung von Vermögen gelten für alle Leistungsberechtigten gleichermaßen und insofern auch für aus der Ukraine geflüchtete Menschen.

80. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(Gruppe Die Linke)
- Wie viel Prozent der Rentnerinnen und Rentner beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung neben ihrer Alters-, Erwerbsminderungs-, bzw. Hinterbliebenenrente ein (Erwerbs-)einkommen (bitte nach Rentenarten aufschlüsseln und als Vergleich der aktuell verfügbaren Prozentangabe mit derjenigen von vor fünf Jahren angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 5. September 2024**

Daten zur Anzahl der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und der Renten wegen Alters und gleichzeitigem Bezug eines Einkommens aus Beschäftigung (einschließlich geringfügiger Beschäftigung) liegen ab dem Berichtsjahr 2018 vor. Da die für die Auswertung u. a. erforderliche Versichertenstatistik für das Jahr 2023 noch nicht vorliegt, wird hilfsweise auf das Berichtsjahr 2022 abgestellt.

Bei den Renten wegen Todes werden Fälle mit einem relevanten Einkommen nach § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) aus der Einkommensanrechnungsprüfung ausgewiesen. Eine Differenzierung nach Fällen mit Erwerbseinkommen ist nicht exakt möglich. In der Mehrheit der Fälle wird eine eigene Rente als anrechenbares Einkommen bezogen. Waisenrenten unterliegen keiner Einkommensanrechnung, für sie können keine Aussagen zum Einkommen getroffen werden.

Die Daten für die Jahre 2018 und 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Anzahl und Anteil der Versichertenrenten mit Einkommen aus Beschäftigung und der Renten wegen Todes mit Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI am 31. Dezember

Berichtsjahr	Renten insgesamt	darunter mit Einkommen aus Beschäftigung ¹⁾	darunter mit Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI ²⁾	Anteil
	Anzahl			
2018				
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.824.819	389.672	–	21,4 %
Renten wegen Alters	18.247.094	1.237.164	–	6,8 %
Renten wegen Todes	5.879.511	–	4.863.936	82,7 %
2022				
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.790,604	371.380	–	20,7 %
Renten wegen Alters	18.575.274	1.356.738	–	7,3 %
Renten wegen Todes	5.787.548	–	5.029.360	86,9 %

¹⁾ Ausweisung nur für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters möglich

²⁾ gemäß § 97 SGB VI Ausweisung nur für Renten wegen Todes, ohne Waisenrenten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung (Rentenbestands- und Versichertenstatistik)

81. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(Gruppe Die Linke)

Wie haben sich die absolute Anzahl und der Anteil der Renten mit tatsächlicher Einkommensanrechnung im Fünf-Jahresvergleich entwickelt, und wie hoch lag der durchschnittliche Anrechnungsbetrag (bitte nach Rentenarten mit gesonderter Ausweisung sog. Nullrenten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 5. September 2024

Die erbetenen Daten für die Jahre 2018 und 2023 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Renten wegen Todes und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aufgrund eines anzurechnenden Einkommens/Hinzuverdienstes vollständig nicht ausgezahlt werden, ruhen (sogenannte „Nullrenten“). Waisenrenten unterliegen keiner Einkommensanrechnung, für sie können keine Aussagen zum Einkommen bzw. nicht ausgezahlten Rentenvolumen erfolgen.

Bei Versichertenrenten konnten folgende Einkommensarten berücksichtigt werden: abhängige Beschäftigung (insbesondere einschließlich geringfügiger Beschäftigung), Bezug von Vorruhestandsgeld, Bezug von Arbeitslosengeld I und II, Einkommen freiwillig Wehrdienstleistender sowie Einkommen aus versicherungspflichtiger Selbstständigkeit. Die Auswertung der Renten wegen Todes berücksichtigt die anrechenbaren Einkommen gemäß § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Die bis zum 31. Dezember 2022 bei vorgezogenen Altersrenten bestehenden Hinzuverdienstgrenzen sind weggefallen. Die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wurde ab 1. Januar 2023 durch eine dynamische Hinzuverdienstgrenze ersetzt, die sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Im Jahr 2023 hat diese Hinzuverdienst-

grenze 17.823,75 Euro betragen. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wurde die pauschale jährliche Hinzuverdienstgrenze deutlich angehoben und hat 35.647,50 Euro im Jahr 2023 betragen. Auch diese Grenze orientiert sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung und wird jährlich angepasst.

Tabelle: Anzahl und Anteil der Renten mit Einkommensanrechnung am 31. Dezember

Berichts- jahr	Rentenart	Renten ins- gesamt	darunter Renten mit Einkommensanrechnung		Durchschnitt- licher Ruhensbe- trag (brutto) Euro/Monat
			Anzahl	Anteil	
2018 ^{*)}	Renten insgesamt	25.956.236	2.393.147	9,2 %	174
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.829.631	18.110	1,0 %	344
	Renten wegen Alters	18.247.094	9.420	0,1 %	378
	Renten wegen Todes	5.879.511	2.365.617	40,2 %	172
	davon keine Nullrente				
	Renten insgesamt	25.391.302	1.828.213	7,2 %	142
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.824.819	13.298	0,7 %	271
	Renten wegen Alters	18.247.094	9.420	0,1 %	378
	Renten wegen Todes	5.319.389	1.805.495	33,9 %	140
	davon Nullrenten				
	Renten insgesamt	564.934	564.934	100,0 %	279
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	4.812	4.812	100,0 %	544
	Renten wegen Alters	–	–	–	–
	Renten wegen Todes	560.122	560.122	100,0 %	277
2023	Renten insgesamt	26.258.964	2.620.674	10,0 %	205
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.763.083	7.875	0,4 %	370
	Renten wegen Alters	18.743.178	–	–	–
	Renten wegen Todes	5.752.703	2.612.799	45,4 %	204
	davon keine Nullrente				
	Renten insgesamt	25.689.283	2.050.993	8,0 %	168
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.761.252	6.044	0,3 %	289
	Renten wegen Alters	18.743.178	–	–	–
	Renten wegen Todes	5.184.853	2.044.949	39,4 %	168
	davon Nullrenten				
	Renten insgesamt	569.681	569.681	100,0 %	338
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1.831	1.831	100,0 %	644
	Renten wegen Alters	–	–	–	–
	Renten wegen Todes	567.850	567.850	100,0 %	337

^{*)} Bei vorgezogenen Altersrenten entfällt der Rentenanspruch vollständig, wenn der anzurechnende Hinzuverdienst den Betrag der Vollrente erreicht. Entsprechendes gilt für die Knappschaftsausgleichsleistung bei Überschreiten der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro. Diese Fälle können nicht lokalisiert werden und sind nicht enthalten, ohne Waisenrenten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

82. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie hat sich im Fünfjahresvergleich das Volumen der aufgrund der Einkommensanrechnung nicht ausgezahlten Rentenbeträge in Euro entwickelt (bitte nach Rentenarten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 5. September 2024

Das erbetene Volumen der nicht ausgezahlten Rentenbeträge für die Jahre 2018 und 2023 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Ausgehend von den durchschnittlichen Ruhensbeträgen und der Anzahl der Renten aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung kann das Volumen der nicht ausgezahlten Rentenbeträge näherungsweise gebildet und der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes, die aufgrund eines anzurechnenden Einkommens/Hinzuverdienstes vollständig nicht ausgezahlt werden, ruhen (sogenannte „Nullrenten“). Waisenrenten unterliegen keiner Einkommensanrechnung.

Tabelle: Volumen der nicht ausgezahlten Rentenbeträge (brutto) in Mio. Euro

Berichtsjahr	2018	2023
Renten insgesamt	5.004,5	6.458,8
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	74,7	35,1
Renten wegen Alters	42,8	–
Renten wegen Todes	4.887,0	6.423,7
davon keine Nullrente		
Renten insgesamt	3.114,0	4.145,7
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	43,3	20,9
Renten wegen Alters	42,8	-
Renten wegen Todes	3.027,9	4.124,8
davon Nullrenten		
Renten insgesamt	1.890,5	2.313,1
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	31,4	14,1
Renten wegen Alters	–	–
Renten wegen Todes	1.859,1	2.298,9

ohne Waisenrenten

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, eigene Berechnung

83. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- In welchem Ausmaß konnte die vor zehn Jahren eingeführte jährliche Pflicht-Untersuchung aller ca. 25 Millionen Betriebs- bzw. Dienstfahrzeuge gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften die Anzahl und/oder Schwere von Berufsunfällen reduzieren, sodass diese zusätzlichen Untersuchungen zu den Haupt- und Abgasuntersuchungen gerechtfertigt erscheinen, und ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Integration dieser Untersuchung in die Hauptuntersuchung sinnvoll und von der Bundesregierung angestrebt (bitte die jeweilige Absicht der Änderung oder Beibehaltung begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 3. September 2024**

Der Erlass und die inhaltliche Überarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften (UVV) obliegt den Unfallversicherungsträgern im Rahmen ihres autonomen Rechtsetzungsauftrags (§ 15 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt die UVV im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder (§ 15 Absatz 4 SGB VII). Die beiden hier einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften 70 und 71 „Fahrzeuge“ stammen aus dem Jahr 1990 (Aktualisierung 1997 bzw. 2000). Statistiken hinsichtlich des Einflusses der Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit auf die Anzahl und Schwere von Arbeitsunfällen liegen weder dem zuständigen Unfallversicherungsträger, der BG Verkehr, noch der Bundesregierung vor. Allerdings zeigt das Arbeitsunfallgeschehen seit 1990 insgesamt einen signifikanten Rückgang. Bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) läuft aktuell ein Prozess zur Überarbeitung der DGUV-Vorschriften „Fahrzeuge“. Derzeit arbeiten die zuständigen Fachgremien der DGUV den konkreten UVV-Entwurf aus. Im Rahmen des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird Gelegenheit bestehen, die Fragen der möglichen Zusammenlegung der Prüfungen und der erforderlichen Prüfintervalle auszuloten. Aus Sicht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr kann die Durchführung der Hauptuntersuchung mit einer jährlichen UVV-Prüfung grundsätzlich zu einem Termin zusammengefasst werden. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht dürfte dies jedenfalls für KFZ-Dienstfahrzeuge möglich sein.

84. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge auf Leistungen aus dem Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer sind bei der hierfür eingerichteten Stiftung des Bundes gestellt worden, und über wie viele Anträge auf Leistungen aus dem Fonds ist bisher entschieden worden?

85. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU) Wie viele Anträge auf Leistungen aus dem Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer sind bisher bewilligt und wie viele bisher abgelehnt worden?
86. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU) Was waren die häufigsten Gründe für Ablehnungen von Anträgen auf Leistungen aus dem Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer (bitte gesamt und nach Personengruppen aufschlüsseln)?
87. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU) Wie viele pauschale Einmalzahlungen wurden bisher aus dem Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer an die Berechtigten ausgezahlt (bitte nach den unterschiedlichen Höhen aufschlüsseln), und wie hoch ist der Eurobetrag, welcher für die Stiftung Härtefallfonds bereitgestellt, aber nicht verwendet wurde (bitte jeweils nach finanziellen Mitteln vom Bund und von den beteiligten Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 5. September 2024**

Die Fragen 84 bis 87 werden zusammen beantwortet.

Die Antragsfrist auf Zahlung einer Leistung aus der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler endete am 31. Januar 2024. Bei der Geschäftsstelle der Stiftung sind 168.54 Anträge eingegangen. Bis zum 30. August 2024 hat die Geschäftsstelle über 105.400 Anträge entschieden. Sie hat 33.586 Anträge bewilligt und 59.035 Anträge abgelehnt. In weiteren 12.779 Fällen hat die Geschäftsstelle Anträge storniert, weil ihr keine Adresse der Antragstellenden bekannt ist, Anträge doppelt gestellt wurden oder – in Einzelfällen – die Antragstellenden verstorben sind, ohne dass es Erben gibt.

Zu den Hauptablehnungsgründen für die einzelnen Personengruppen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10524 verwiesen. Die dort genannten Ablehnungsgründe sind auch weiterhin maßgebend.

Bis zum 30. August 2024 wurde in 33.586 Fällen eine Leistung aus der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler ausgezahlt, in 29.153 Fällen in Höhe von 2.500 Euro und in 4.433 Fällen in Höhe von 5.000 Euro.

Der Bund hat die Stiftung einmalig mit einem Vermögen in Höhe von 500.000.000 Euro ausgestattet, davon sind 416.035.000 Euro bis zum 30. August 2024 noch nicht verwendet worden. Der Stiftung sind Mecklenburg-Vorpommern, die Freie und Hansestadt Hamburg, der Freistaat

Thüringen, die Freie Hansestadt Bremen und Berlin beigetreten. Diese Bundesländer haben jeweils folgenden Anteil in das Stiftungsvermögen eingebracht, davon sind bis zum 30. August 2024 jeweils nachfolgende Beträge noch nicht verwendet worden: Mecklenburg-Vorpommern (eingebracht: 22.635.000 Euro, nicht verwendet: 20.137.500 Euro), Freie und Hansestadt Hamburg (eingebracht: 7.445.000 Euro, nicht verwendet: 5.137.500 Euro), Freistaat Thüringen (eingebracht: 6.000.000 Euro, nicht verwendet: 4.137.500 Euro) und Berlin (eingebracht: 24.737.500 Euro, nicht verwendet: 20.322.500 Euro). Der Haushaltsgesetzgeber der Freien Hansestadt Bremen hat im Juni 2024 die Mittel für die Stiftung zur Verfügung gestellt. Die Freie Hansestadt Bremen hat ihren Anteil noch nicht an die Stiftung überwiesen. Aktuell werden zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Träger der Stiftung und der Freien Hansestadt Bremen die Zahlungsmodalitäten für die Überweisung des Anteils geklärt.

88. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Erwerbstätige, Arbeitslose, Bürgergeldempfänger sowie Obdachlose aktuell der LSBTIQ*-Community angehören bzw. zugeordnet werden, und wenn ja, wie viele Personen sind das jeweils (bitte jeweils die absoluten und relativen Zahlen sowie unterschieden nach Personenstandsdaten laut Personenstandsregister: „männlich, weiblich, divers, offen“ angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. September 2024

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

89. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Anträge auf Entschädigung durch den Härtefallfonds sind aktuell bisher bei der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer eingegangen (bitte gesamt und nach ostdeutschen Bundesländern aufschlüsseln), und über wie viele Anträge ostdeutscher Rentnerinnen und Rentner ist bereits entschieden worden (bitte gesamt, nach Positiv- und Negativbescheiden aufschlüsseln und für ostdeutsche Bundesländer angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 5. September 2024

Die Antragsfrist auf Zahlung einer Leistung aus der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler endete am 31. Januar 2024. Bei der Geschäftsstelle der Stiftung sind 168.54 Anträge eingegangen. Die Verteilung der Anträge bezogen auf die ostdeutschen Bundesländer

einschließlich Berlin kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden, die übrigen Anträge entfallen auf die westdeutschen Bundesländer und auf das Ausland bzw. sind von der Geschäftsstelle noch nicht abschließend in die Bearbeitungssoftware überführt worden, weil noch die Zuordnung des Wohnsitzes der Antragstellenden aussteht.

Bundesland	Anträge
Berlin	7.879
Brandenburg	3.802
Mecklenburg-Vorpommern	4.582
Sachsen	9.085
Sachsen-Anhalt	4.385
Thüringen	4.556
insgesamt	34.289

Die Geschäftsstelle der Stiftung hat Ende Juni 2023 damit begonnen, über die Anträge zu entscheiden und die pauschalen Einmalzahlungen an die Berechtigten auszuzahlen. Bis zum 30. August 2024 hat die Geschäftsstelle aus der Gruppe der Ost-West-Rentenüberleitung über 12.046 Anträge entschieden. Sie hat 1.534 Anträge bewilligt und 10.512 Anträge abgelehnt, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt worden sind. Die Aufschlüsselung der Entscheidungen bezogen auf die ostdeutschen Bundesländer einschließlich Berlin kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden, die übrigen Entscheidungen entfallen auf Anträge aus den westdeutschen Bundesländern und aus dem Ausland.

Bundesland	Bewilligungen	Ablehnungen
Berlin	61	579
Brandenburg	144	780
Mecklenburg-Vorpommern	289	1.222
Sachsen	421	2.006
Sachsen-Anhalt	233	946
Thüringen	271	1.264
insgesamt	1.419	6.797

90. Abgeordneter **Victor Perli**
(Gruppe Die Linke) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe der Sozialabgaben, die nach eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Mindestlohngesetz bzw. nach diesbezüglichen abgeschlossenen Gerichtsverfahren in den Jahren 2019 bis 2023 von den betroffenen Unternehmen nachgezahlt werden musste?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. September 2024

Der Tatbestand des § 21 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) stellt darauf ab, ob ein Arbeitgeber nicht oder nicht rechtzeitig den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist für den Mindestlohnverstoß nicht von Bedeutung. Tatmehrheitlich kommen bei entsprechenden Verstößen jedoch regelmäßig auch Ermittlungsverfahren nach § 266a des Strafgesetzbuches bzw. § 8 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes in Betracht, in denen oftmals auch eine sozialversiche-

rungsrechtliche Schadenssumme ermittelt wird. Die in der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erfasste sozialversicherungsrechtliche Schadenssumme kann jedoch nicht weiter dahingehend differenziert werden, ob den Ermittlungsverfahren ein Verstoß gegen das MiLoG zugrunde lag.

Auch nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund, die gemäß § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mindestens alle vier Jahre Prüfungen bei Arbeitgebern durchführt, ob diese ihren Beitrags- und Meldepflichten korrekt nachkommen, wird keine Statistik über Zahlungen der Sozialabgaben, die nach eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem MiLoG bzw. nach diesbezüglichen abgeschlossenen Gerichtsverfahren erhoben werden, geführt.

91. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Stellenangebote für reguläre Erwerbsarbeit volljähriger Personen mit einer Vergütung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2023 sowie im ersten Halbjahr 2024 beworben und nach eigener Kenntnis erfolgreich vermittelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. September 2024

Der Bundesregierung liegen keine Daten im Sinne der Fragestellung vor. Die Bundesagentur für Arbeit vermittelt weder wissentlich noch willentlich auf Stellenangebote mit einer Vergütung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns.

92. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Weshalb bewirbt die Bundesagentur für Arbeit in mehreren mir zur Kenntnis gegebenen Fällen Stellenangebote mit einem Stundenlohn unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns in Fällen, in denen nach meiner Einschätzung die Ausnahmen des § 22 des Mindestlohngesetzes nicht vorliegen, und inwiefern prüft sie vor einem Vermittlungsvorschlag, ob bei dem angebotenen Arbeitsplatz die einschlägigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen eingehalten werden (<https://x.com/victorperli/status/1823366901428289764?s=61>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. September 2024

Arbeitgeber können die Vermittlungsdienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Anspruch nehmen. Dazu erteilen sie einen Vermittlungsauftrag zu einem Stellenangebot und übermitteln der BA die vermittlungsrelevanten Informationen (zum Beispiel Zielberuf, erforderliche Abschlüsse, Kenntnisse, Fähigkeiten und auch die Beschäftigungskonditionen, unter anderem Arbeitsort, Arbeitszeit, Entlohnung). Die Daten werden in einem Stellenangebot dokumentiert und eine Auftrags-

klärung im Sinne der Überprüfung des Stellenangebots und einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zum gemeinsamen Vorgehen der Stellenbesetzung durchgeführt. Vor Betreuungsübernahme des Stellenangebots, dessen Veröffentlichung und Aufnahme von Vermittlungsaktivitäten durch die BA prüft diese grundsätzlich die vom Arbeitgeber übermittelten Informationen auf Gesetzeskonformität und die Einhaltung der guten Sitten (§ 36 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Dies beinhaltet auch die Prüfung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben, zum Beispiel des Mindestlohngesetzes oder des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Werden bei der Prüfung Verstöße festgestellt, kontaktiert die BA den Arbeitgeber, berät diesen hinsichtlich der Rechtsanforderungen und nimmt in Vereinbarung mit dem Arbeitgeber eine rechtskonforme Anpassung des Stellenangebotes vor. Bei fehlender Zustimmung des Arbeitgebers wird die Vermittlung durch die BA abgelehnt.

Das dargestellte Vorgehen umfasst jedoch nicht Stellenangebote, die durch Arbeitgeber eigenständig im Portal der BA verwaltet und veröffentlicht werden (Bereitstellung von Selbstinformationseinrichtungen, § 35 SGB III). Für diese werden der BA keine Vermittlungsaufträge erteilt und sie werden nicht durch die BA betreut. Die rechtskonforme Nutzung des Portals durch Arbeitgeber selbst wird über die Nutzungsbedingungen geregelt und über technische Prüfungen und Stichproben sichergestellt.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die auf ein institutionelles fehlerbehaftetes Vorgehen der BA hinweisen. Individuelle Übertragungs- oder Verarbeitungsfehler können jedoch im Einzelfall nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten Arbeitssuchende Stellenangebote erhalten, die dem Mindestlohn nicht entsprechen, werden diese angehalten, dies umgehend der BA mitzuteilen. Die BA wird dann den Fall prüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

93. Abgeordneter
Manfred Schiller
(AfD)
- Plant die Bundesregierung die Einrichtung eines Sondervermögens für die Entschädigung der Hinterbliebenen islamistischer Gewaltverbrecher – mit Zahlungen zum Beispiel in der nach meiner Auffassung angemessenen Höhe von 5.000 Euro monatlich über fünf Jahre hinweg – als Wiedergutmachung eines Schadens, den sie meines Erachtens durch ihre Migrationspolitik zu verantworten hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 4. September 2024**

Die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten ist bereits gesetzlich geregelt:

Opfer von Gewalttaten und damit auch von islamistischer Gewalt können Entschädigungsleistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) erhalten. Hinterbliebene einer an den Folgen einer Gewalttat verstorbenen Person sind ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB XIV. Hinterbliebene i. d. S. sind Witwen, Witwer und Waisen, Eltern sowie Betreuungsunterhaltsberechtigten einer an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person (§ 2 Absatz 4 SGB XIV).

Das Gesetz enthält etliche Leistungen für Hinterbliebene: So können sie rasch und unbürokratisch psychologische Unterstützung in einer Traumaambulanz erhalten und im Verwaltungsverfahren durch ein Fallmanagement kompetent begleitet werden.

Des Weiteren erhalten Witwen und Witwer nach § 85 SGB XIV eine monatliche Entschädigungszahlung von derzeit 1.103 Euro; diese kann sich bei im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern um 52 Euro monatlich pro Kind erhöhen. Das Gesetz enthält zudem monatliche Entschädigungszahlungen an Waisen (§ 87 SGB XIV) sowie an hinterbliebene Eltern (§ 88 SGB XIV).

Der Anspruch auf die monatliche Entschädigungszahlung ist zeitlich nicht beschränkt; er erlischt bei Witwen und Witwern erst bei einer Wiederverheiratung. Auch der überlebende Partner bzw. die überlebende Partnerin einer eheähnlichen Gemeinschaft kann solch eine monatliche Entschädigungszahlung erhalten, wenn er bzw. sie unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ausübt. Dieser Anspruch besteht für die ersten drei Lebensjahre des Kindes.

Erleiden Personen, die eine enge emotionale Beziehung zum Opfer hatten, etwa Eltern oder Geschwister, durch die Überbringung der Nachricht vom Tode eine gesundheitliche Schädigung, so sind sie selbst Geschädigte i. S. d. SGB XIV (§ 14 Absatz 2 SGB XIV). Das Gesetz enthält für Geschädigte eine Vielzahl von Leistungen, etwa Leistungen der Schnellen Hilfen, Leistungen der Krankenbehandlung, monatliche Entschädigungszahlungen, einen Berufsschadensausgleich, Leistungen zur Teilhabe, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und besondere Leistungen im Einzelfall. Die zuständige Landesbehörde prüft, welche Leistungen im konkreten Einzelfall beansprucht werden können.

Die Höhe der vorgenannten monatlichen Entschädigungszahlung für Geschädigte (§ 83 SGB XIV) hängt vom Grad der Schädigungsfolgen (GdS) der betroffenen Person ab. Sie reicht von 418 Euro monatlich bei einem GdS von 30 bis hin zu 2.091 Euro monatlich bei einem GdS von 100; die zuletzt genannte Summe erhöht sich um 20 Prozent bei Geschädigten mit schwersten Schädigungsfolgen. Erleiden Geschädigte infolge der gesundheitlichen Schädigung einen Einkommensverlust, können sie – zusätzlich zur monatlichen Entschädigungszahlung – einen Berufsschadensausgleich erhalten (§ 89 SGB XIV).

Nach dem SGB XIV werden auch die Kosten der Überführung und Bestattung übernommen (§ 99 SGB XIV). Anspruchsberechtigt ist die Person, die die Kosten tatsächlich getragen hat.

Darüber hinaus werden an Opfer terroristischer und extremistischer Taten aus dem Bundeshaushalt Härteleistungen gezahlt. Hierbei handelt es sich um Haushaltsmittel, die der Deutsche Bundestag jährlich zweckgebunden zur Verfügung stellt und die vom Bundesamt für Justiz nach der Richtlinie zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten verwaltet und ausgezahlt werden. Die Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten sind als Signal der Solidarität der Gesellschaft mit den Opfern extremistischer und terroristischer Gewalt zu verstehen, denen gegenüber der Staat in einer besonderen Verantwortung steht. Berechtig sind bei einer in Deutschland begangenen terroristischen oder extremistischen Tat Personen, die körperlich oder psychisch geschädigt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Opfern, die bei einer solchen Tat getötet wurden.

94. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die derzeitigen Renten- und Sozialausgaben die finanzielle Nachhaltigkeit des deutschen Sozialsystems gefährden, und wenn ja, inwiefern, und welche Reformen plant sie, um sicherzustellen, dass auch zukünftige Generationen eine stabile soziale Absicherung genießen können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 2. September 2024**

Die derzeitigen Renten- und Sozialausgaben sind solide finanziert. Die Sozialleistungsquote, also der Anteil der Sozialleistungen am Bruttoinlandsprodukt, lag im Jahr 2023 bei 30,3 Prozent und damit nach einem pandemiebedingten zwischenzeitlichen Anstieg wieder auf einem Niveau wie in den Jahren seit 2010. Die Bundesregierung sieht daher keine Gefahr, dass die derzeitigen Renten- und Sozialausgaben die finanzielle Nachhaltigkeit des deutschen Sozialsystems gefährden.

Die weitere Finanzierung der Sozialversicherung wird angesichts der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren Herausforderungen mit sich bringen – nicht nur in Deutschland, sondern in allen alternen Gesellschaften mit einer vergleichbaren Altersstruktur. Die Politik der Bundesregierung ist darauf ausgerichtet, die nachhaltige Finanzierung der Sozialsysteme auch langfristig zu gewährleisten. Ein entscheidender Faktor wird die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sein. Entgegen früherer Prognosen sind heute mehr Menschen als je zuvor auf dem Arbeitsmarkt tätig, darunter viele Frauen, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ausländische Arbeitskräfte. Die Bundesregierung unterstützt und fördert diese Entwicklung. Konkrete Ansätze umfassen unter anderem die Fachkräftestrategie der Bundesregierung, durch deren Maßnahmen Arbeitskräfte in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gebracht und gehalten werden. Sie wird fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern umgesetzt. Mitte Juli 2024 hat das Kabinett die Wachstumsinitiative beschlossen, deren Maßnahmen das langfristige Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft erhöhen und so den Wirtschaftsstandort Deutschland und dessen Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig stärken werden.

Für die soziale Pflegeversicherung hat die Bundesregierung unlängst unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit einen Bericht hinsichtlich einer zukunftssicheren Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung vorgelegt (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 20/12600).

Konkrete Reformansätze im Bereich der Gesundheitsversorgung verfolgen auch das Ziel, die finanzielle Nachhaltigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung mittel- bis langfristig zu stärken. Diese umfassen einen stärkeren Fokus auf Digitalisierung, die bedarfsgerechte Umgestaltung des Krankenhaussektors, einen Strukturwandel hin zu einer stärker sektorenübergreifenden und ambulantiserten Leistungserbringung sowie eine verbesserte Prävention insbesondere von Erkrankungen des Herzkreislaufsystems.

Mit dem Rentenpaket II (Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung) soll insbesondere das Rentenniveau von 48 Prozent dauerhaft gesichert werden. Die langfristige Sicherung eines

angemessenen Einkommens im Alter ist gerade in diesen Zeiten und für die heute junge Generation besonders wichtig. Gleichzeitig soll mit dem Aufbau des Generationenkapitals als weiterem Standbein die langfristige Beitragssatzentwicklung stabilisiert werden.

95. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Welche flankierenden Maßnahmen will die Bundesregierung neben dem aktienbasierten Generationenkapital, welches angesichts des Gesamt-Ausgabenvolumens der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) von derzeit etwa 359,55 Mrd. Euro meiner Ansicht nach nicht ausreichend sein wird, um die Finanzierung der GRV über den bevorstehenden Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge hinweg sicherzustellen, ergreifen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 2. September 2024**

Die gesetzliche Rentenversicherung ist derzeit finanziell gut aufgestellt. Der Rentenversicherungsbeitragssatz liegt mit 18,6 Prozent seit Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau und wird nach den aktuellen Vorausberechnungen bis zum Jahr 2027 stabil bleiben. Längerfristig wird der Beitragssatz aufgrund des demografischen Wandels steigen, aber bei weitem nicht so stark, wie noch vor einiger Zeit erwartet, weil die künftige demografische Entwicklung mittlerweile deutlich günstiger eingeschätzt wird.

Die bereits Anfang der 2000er Jahre festgelegten Beitragssatzobergrenzen von 20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030 werden deutlich unterschritten. In der Zeit nach 2030, wenn die Auswirkungen des demografischen Wandels ihren Höhepunkt erreichen, liegt der Beitragssatz nach den aktuellen Vorausberechnungen mit dem sogenannten Rentenpaket II (Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung) nur geringfügig über diesem Wert. Damit fällt der Beitragssatzanstieg deutlich geringer aus, als von vielen bisher erwartet wurde.

Für gute und stabile Renten brauchen wir eine erfolgreiche Wirtschaft, hohe Beschäftigung und gute Löhne. Entscheidend für gute Beitragseinnahmen der Rentenversicherung ist die Zahl derer, die arbeiten und Beiträge zahlen, und auch die Höhe ihrer Löhne, denn daran bemisst sich der Rentenbeitrag. Zu den übergeordneten Zielen der Bundesregierung zählen deshalb die Fachkräftesicherung und die Schaffung guter Arbeitsbedingungen und letztendlich gute Löhne. Ein entscheidender Faktor für die zukünftige Stabilität der Rente wird somit die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sein. Entgegen früherer Prognosen sind heute mehr Menschen als je zuvor auf dem Arbeitsmarkt tätig, darunter viele Frauen, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ausländische Arbeitskräfte. Die Bundesregierung unterstützt und fördert diese Entwicklung. Jüngstes Beispiel ist die Wachstumsinitiative, deren Maßnahmen das langfristige Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft erhöhen und so den Wirtschaftsstandort Deutschland und dessen Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig stärken werden.

Mit dem Rentenpaket II und der darin geregelten Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent wird verhindert, dass das Rentenniveau bis zum Jahr 2040 auf unter 45 Prozent absinkt. Die Sicherung der Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent bringt also höhere Leistungen für die Rentnerinnen und Rentner und erfordert daher höhere Beitragsätze und Leistungen des Bundes. Bis zum Jahr 2030 ist ein geringfügig höherer Beitragssatz erforderlich, langfristig bis zum Jahr 2045 steigt der Beitragssatz um knapp einen Prozentpunkt stärker an als ohne die Fortschreibung der Haltelinie. Dabei wird der Anstieg durch die erwarteten Ausschüttungen von jährlich durchschnittlich 10 Mrd. Euro aus dem künftigen Generationenkapital ab dem Jahr 2036 langfristig um 0,3 bis 0,4 Beitragssatzpunkte gedämpft. Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren Maßnahmen zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs geplant.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

96. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (Gruppe Die Linke) Welches Personal und welche Kapazitäten (z. B. Lazarett) plant die Bundesregierung dem „United Nations Command“ in Südkorea (bmvg.de/de/aktuelles/deutschland-tritt-un-kommando-in-korea-bei-5816990) zur Verfügung zu stellen, und ab wann werden das Personal und die Kapazitäten dann in Südkorea einsatzbereit sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 3. September 2024

Die Bundesrepublik Deutschland ist am 2. August 2024 dem United Nations Command Korea beigetreten und wird hier bis auf weiteres durch den Militärattaché der deutschen Botschaft in Seoul vertreten.

97. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung keine Abhängigkeit der deutschen Streitkräfte von privaten Satelliteninternet-Anbietern in einem künftigen Landkriegsszenario – beziehend u. a. auf diverse Medienberichte (www.zeit.de/politik/ausland/2023-09/starlink-ukraine-krieg-space-x-elon-musk-et-h-zuerich, www.stern.de/digital/technik/starlink-abgeschaltet---rueckstaendige--russen-dominieren-die-elektronische-kriegsfuehrung-34722486.html, www.reuters.com/technology/space/china-launches-first-satellites-constellation-rival-starlink-news-paper-reports-2024-08-05/), und wenn ja, mit welchen Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass die deutschen Streitkräfte in einem künftigen Landkriegsszenario zu jeder Zeit und an jedem Ort stabil und sicher über eine große Datenbandbreite für die Nutzung ihrer Waffensysteme verfügen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 6. September 2024

Die Bundeswehr verfügt mit SATCOMBw Stufe 2 und perspektivisch Stufe 3 über eigene satellitengestützte Fähigkeiten für die Herstellung stabiler Sprach- und Datenverbindungen und ist insoweit nicht von privaten Satellitenanbietern abhängig. Zusätzlich hierzu werden Übertragungskapazitäten über zivile Satellitenkommunikationsprovider angemietet.

Darüber hinaus werden grundsätzlich weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel ein Einstieg in Medium Earth Orbit/Low Earth Orbit-Konstellationen, als Ergänzung bereits vorhandener Fähigkeiten betrachtet.

98. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- Welche Finanzmittel sind im Rahmen des Regierungsentwurfs für einen Bundeshaushalt 2025, Einzelplan (Epl.) 14 sowie des Entwurfs eines Wirtschaftsplans des Sondervermögens Bundeswehr für 2025 für die Vorhaben Umsetzung Bericht Task Force Drohnen (i. S. Beschaffung von Drohnen), Aufstellung einer Brigade Litauen, Beschaffung weiterer U-Boote des Typs U212CD, Beschaffung von Fregatten der Klasse F127 sowie Auswirkungen des Artikelgesetzes Zeitenwende (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr) (bitte vorhabenscharfe Angabe der Höhe der veranschlagten Finanzmittel, differenziert nach veranschlagten Ausgabemitteln 2025 sowie der Summe aller jeweils veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen), und aus welchen Gründen plant die Bundesregierung im Rahmen des Regierungsentwurfs für einen Bundeshaushalt 2025 eine Globale Minderausgabe in Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro im Epl. 14 (Kapitel 1410 Titel 972 02), obgleich im Bundeshaushalt 2024 keine Globale Minderausgabe im Epl. 14 veranschlagt war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. September 2024

Angaben zu den geplanten Ausgaben der explizit in Ihrer Frage genannten Rüstungsprojekte (Drohnen, U-Boote des Typs U212CD, Fregatten der Klasse 127) sowie zu geplanten Ausgaben für Rüstungsprojekte im Zusammenhang mit der Stationierung der Bundeswehr in Litauen sind im jeweiligen Entwurf der als „VS-VERTRAULICH“ eingestuften Erläuterungsblätter zum Einzelplan 14 und zum Sondervermögen Bundeswehr enthalten. Diese liegen für den berechtigten Personenkreis zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages bereit.

Hinsichtlich der darüber hinaus benötigten Finanzmittel für die Aufstellung der Brigade Litauen wird auf den „Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur dauerhaften Stationierung einer deutschen Brigade in Litauen zum 1. August 2024“ an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Ausschussdrucksache 20(8)6412, verwiesen. Die demnach benötigten Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2025 werden mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 abgedeckt. Die bei den jeweiligen Titeln berücksichtigten Verpflichtungsermächtigungen können dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/12400 entnommen werden. Deren Berücksichtigung erfolgt nicht einzelvorhabenbezogen.

Im Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 wurde in Kapitel 1403 ein neuer Titel 459 09 „Vermischte Verwaltungsausgaben“ mit einem Ansatz von 160.891.000 Euro berücksichtigt. Hierüber sollen insbesondere Ausgaben zur Unterstützung der Zeitenwende geleistet werden, u. a. auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur

Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr. Ab dem Jahr 2026 ist eine Überführung in die originären Titel des Einzelplans 14 vorgesehen.

Die sogenannte Globale Minderausgabe ist ein übliches Instrument der Haushaltsaufstellung. Über deren Anwendung wird im Rahmen eines jeden Aufstellungsverfahrens neu entschieden.

99. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- Was sind nach aktueller Planung des Bundesministeriums der Verteidigung die zeitlichen Meilensteine des vom Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius angestrebten „neuen Wehrdienstes“ (vgl. www.bmvg.de/de/aktuelles/minister-pistorius-stellt-neuen-wehrdienst-vor-5791920) (bitte die geplanten Zeitpunkte für einen Kabinettsbeschluss des entsprechenden Gesetzes, für das Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes, für die erstmalige Versendung der Fragebögen und für die erstmalige Aufnahme eines Wehrdienstes auf Grundlage des Modells des „neuen Wehrdienstes“ angeben), und welche Haushaltsmittel sind für die Umsetzung des „neuen Wehrdienstes“ nach aktueller Einschätzung des Bundesministeriums der Verteidigung notwendig (bitte nach jahresscharf notwendigen Haushaltsmitteln im Zeitraum 2025 bis 2028 sowie nach gemäß Regierungsentwurf für einen Bundeshaushalt 2025 für das Jahr 2025 veranschlagten Haushaltsmitteln differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 6. September 2024**

Die Planungen zur Einführung eines „Neuen Wehrdienstes“ sind aktuell noch nicht abgeschlossen, weshalb noch keine konkreten Aussagen zu zeitlichen Meilensteinen gemacht werden können.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 53 des Abgeordneten Jan Ralf Nolte auf Bundestagsdrucksache 20/12029 verwiesen.

100. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU)
- Über wie viele bewaffnete Drohnen und wie viele bewaffnungsfähige Drohnen verfügt die Bundeswehr?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 5. September 2024**

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall in Hinblick

auf das Staatswohl erforderlich⁴. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verchluss-sachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf Kapazitäten und Fähigkeiten der Bundeswehr zulassen.

101. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- Welche Beförderungen und Weiterverpflichtungen von Soldatinnen und Soldaten (Anzahl und Art) wurden wegen mangelnder Haushaltsmittel im Jahr 2024 bislang nicht durchgeführt bzw. erfuhren hierdurch eine zeitliche Verzögerung, und wie stellt sich dies im Vergleich zu den Vorjahren 2019 bis 2023 dar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 6. September 2024

Eine statistische Erhebung, aus welchen Gründen Beförderungen nicht ausgesprochen werden, erfolgt nicht.

In den Jahren 2019 bis 2023 wurden keine Anträge auf Weiterverpflichtung abgelehnt. 2024 sind bedarfsbezogenen Erwägungen folgend 134 Anträge negativ beschieden worden.

102. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Wurde die Entscheidung, in Deutschland nicht wieder Ausweichlandeplätze u. a. auf entsprechend vorbereiteten Autobahnabschnitten für die Luftwaffe einzurichten, mit Argumenten aufgrund militärischer Analysen getroffen oder sind infrastrukturelle Überlegungen handlungsleitend, und wer hat diese Entscheidung getroffen (bitte auch die Begründungen, die der Entscheidung zugrunde lagen, angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 6. September 2024

Der aktuellen Entscheidung, vorbereitete Autobahnabschnitte in Deutschland nicht als Ausweichlandeplätze vorzusehen, liegt eine „militärische Bewertung“ und nicht „infrastrukturelle Überlegungen“ zugrunde.

So werden z. B. Militärflugplätze genutzt und erhalten, an denen gegenwärtig kein aktiver Verband stationiert ist und die unter anderem als Ausweichflugplätze und zur Aufnahme multinationaler Kräfte erforderlich sind. Hinzu kommt die Nutzung ziviler Flugplätze.

⁴ Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Die militärische Bewertung unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung im Rahmen der Verteidigungsplanungen.

103. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(Gruppe BSW)
- Wird nach Auffassung der Bundesregierung die Effektivstärke der in Deutschland stationierten Streitkräfte im Vergleich zur Zeit des Inkrafttretens der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag durch die für das Jahr 2026 geplante Stationierung von US-amerikanischen Hyperschall-Raketen sowie der Waffensysteme Tomahawk-Marschflugkörper, SM-6-Raketen erhöht (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2284), und sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Stationierung solcher Waffensysteme in Deutschland nach meiner Auffassung zu einem Angriff Russlands aufgrund möglicher Fehlalarme, im schlimmsten Fall auch mit Atomwaffen, führen könnte, eine Gefährdung für Deutschland, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 4. September 2024**

Genauere Zahlen, Zusammensetzungen und Stationierungsorte der US-Waffensysteme sind derzeit noch in der Planung. Aussagen zur zukünftigen Effektivstärke der in Deutschland stationierten Streitkräfte können daher noch nicht getroffen werden. Darüber hinaus äußert sich die Bundesregierung zu hypothetischen Fragestellungen nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

104. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Praxis, dass Lebensmittelprodukte mit bestimmten Zutaten beworben werden, obwohl deren tatsächlicher Anteil im Produkt minimal ist und das Produkt überwiegend aus anderen, weniger hervorgehobenen Zutaten besteht (siehe dazu zum Beispiel: www.foodwatch.org/de/informieren/taeuschung-irrefuehrung/goldener-windbeutel/abstimmung-2024-1/schinken-spicker-mortadella-vegan-von-ruegenwalder-muehle), und plant die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch solche Werbeaussagen nicht in die Irre geführt werden, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 4. September 2024**

Nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittel-Informationsverordnung – LMIV) ist die Angabe der Menge einer bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendeten Zutat erforderlich, wenn die betreffende Zutat auf der Kennzeichnung durch zum Beispiel Worte hervorgehoben wird. Verbraucherinnen und Verbraucher können sich daher mit einem Blick in das Zutatenverzeichnis über die tatsächliche Menge der beworbenen Zutat informieren.

Zudem dürfen Informationen über Lebensmittel nach Artikel 7 LMIV nicht irreführend sein. Eine solche Irreführung liegt vor, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher über die Eigenschaften des Lebensmittels getäuscht werden, insbesondere hinsichtlich der Art oder Zusammensetzung eines Lebensmittels. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben sowie die Bewertung des Einzelfalls obliegen den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder.

Neben Artikel 7 LMIV kann auch eine Irreführung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorliegen. Qualifizierte Verbraucherverbände können in einem solchen Fall das betreffende Lebensmittelunternehmen auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung gemäß § 8 Absatz 3 UWG in Anspruch nehmen.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher sind somit vor irreführenden Werbeaussagen für Lebensmittel geschützt.

105. Abgeordnete
Astrid Damerow
(CDU/CSU)
- Wie erklärt die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung von konventioneller und ökologischer Legehennenhaltung, wobei die konventionell gehaltenen Legehennen und ihre Eier bei längerer Aufstallung in der Vermarktung von Freilandhaltung auf Bodenhaltung herabgestuft werden [16-Wochen-Regelung gemäß Anhang II der europäischen Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 589/2008)], während eine längere Aufstallung für ökologisch gehaltene Legehennen [nach Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission (Öko-DVO)] keine Auswirkungen auf die Vermarktbarkeit hat, und gedenkt sie in Zukunft diesen Wertungswiderspruch zu beheben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 2. September 2024**

Die europäischen Vermarktungsnormen für Eier wurden überarbeitet, so dass gemäß der nun maßgeblichen Verordnung (EU) 2023/2465 vom 17. August 2023 Eier aus der Freilandhaltung auch im Falle eines Aufstallungsgebotes, das auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union erlassen wurde, ohne zeitliche Begrenzung weiterhin als solche gekennzeichnet und vermarktet werden können.

106. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Wirksamkeit der drei Notfallzulassungsimpfstoffe gegen die BTV-3-Seuche (Blauzungenkrankheit), und auf welchen immunbiologischen Reaktionen beruht der Schutzmechanismus nach Wissen der Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 2. September 2024

Die drei nach der BTV-3-Impfgestattungsverordnung zur Anwendung zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit gestatteten Impfstoffe gegen das Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) führen bei geimpften Tieren nach einer BTV-3-Feldinfektion zu einer Reduktion der Virämie und der klinischen Symptomatik. Sie erzeugen keine sterile Immunität.

Alle diese Impfstoffe enthalten inaktiviertes BTV-3 als Antigen, das von den Immunzellen geimpfter Tiere als körperfremdes Antigen erkannt wird. Es wird eine Immunantwort ausgelöst, die unter anderem mit der Bildung spezifischer Antikörper gegen BTV-3 und der Formation entsprechender Gedächtniszellen einhergeht. Das Immunsystem geimpfter Tiere ist bei einer Infektion mit BTV-3 im Vergleich zu ungeimpften Tieren schneller in der Lage, erneut spezifische Antikörper zu produzieren. Dies zeigt sich bei geimpften Tieren durch eine Verringerung der durch das Virus ausgelösten klinischen Symptome sowie, im Vergleich zu ungeimpften Tieren, zu einer verringerten Wahrscheinlichkeit, an einer BTV-3-Infektion zu sterben.

107. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Um wieviel Prozent steigen nach Kenntnis der Bundesregierung die Berufsgenossenschaftsbeiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Jahr 2024, und um welche Summe hat sich der öffentliche Zuschuss zu dieser Solidargemeinschaft mit stark schrumpfenden Mitgliederzahlen durch einen verschärften Strukturwandel nach Kenntnis der Bundesregierung verringert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 4. September 2024

Nach Informationen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft steigen die Risikobeiträge aufgrund von höheren Leistungsausgaben um durchschnittlich 20 Prozent. Nähere Einzelheiten können der Pressemitteilung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 10. Juli 2024 unter dem Link www.svlfg.de/pm-bg-hebung entnommen werden. Die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung betragen im Jahr 2024 100 Mio. Euro. Sie sind gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben.

108. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Ist der Bundesregierung der Mangel an Schlachtbetrieben im sich weiter ausbreitenden ASP-Seuchenfall (ASP: Afrikanische Schweinepest) in Süddeutschland zur Verbringung nicht infizierter schlachtreifer Tiere auch aus den Sperrzonen bekannt, und welche Gegenmaßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um erhebliches Tierleid bei den weiter wachsenden Tieren zu vermeiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 2. September 2024

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Laufe des in Deutschland aufgetretenen Infektionsgeschehens bereits wiederholt an Unternehmen der Schlacht- und Verarbeitungsindustrie sowie des Lebensmitteleinzelhandels appelliert, die Vermarktung von Fleisch aus Sperrzonen zu ermöglichen. Auch hat sich BMEL erfolgreich bei der Europäischen Kommission für geänderte Anforderungen an die Wärmebehandlung eingesetzt, so dass eine deutlich größere Palette an Erzeugnissen aus dem entsprechenden Fleisch erzeugt und vermarktet werden können. Die Liste der „Betriebe gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 zur unmittelbaren Schlachtung gehaltener Schweine aus Sperrzone II und Sperrzone III sowie für die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung des frischen Fleisches und der Fleischerzeugnisse“ wurde erst kürzlich um Betriebe in Bayern erweitert. Sie wird durch BMEL aktuell gehalten und ist im Internet unter dem Link <https://tsis.fli.de/Home/BMEL/List.aspx?rf=322> frei verfügbar.

109. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist die Budgetgröße für die jährlichen Cateringaufträge in den einzelnen Bundesministerien, und inwiefern werden jeweils Auswahlkriterien bei der Entscheidung über die Vergabe von Cateringaufträgen genutzt, um die Ziele der Ernährungsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zu fördern, insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Gesundheitsförderung, pflanzenbasierte Ernährung und die Reduktion von Lebensmittelverschwendung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 2. September 2024

Die Bundesministerien finanzieren das Catering ihrer Veranstaltungen überwiegend aus verschiedenen Haushaltstiteln der jeweiligen Einzelpläne. Da die Titellansätze alle Kosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen und keine einzelnen Finanzpositionen für Catering-Dienstleistungen umfassen, ist eine separate Aufgliederung der Kosten für Catering nicht möglich.

Die Bundesministerien beauftragen Catering-Dienstleistungen nur im benötigten Umfang. Die Beschaffung von Catering-Dienstleistungen erfolgt

dabei aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen regelmäßig aus bestehenden Rahmenverträgen. Zudem ist seit 2021 für die Bundesregierung der Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen vom 25. August 2021, der unter dem Link www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1978090/bf64f6b21f525726590bd04c002f6035/2021-10-11-leitfaden-nachhaltige-organisation-veranstaltungen-2021-data.pdf?download=1 eingesehen werden kann, anzuwenden. Damit werden für das Catering von Veranstaltungen die dort niedergelegten Maßnahmen umgesetzt. Dazu zählen unter anderem:

- das Angebot von Produkten aus ökologischem Landbau,
- die Verwendung von saisonalen und umweltgerecht transportierten Lebensmitteln, insbesondere Verzicht auf Ware aus beheizten Treibhäusern und Flugware,
- das Angebot von veganen und vegetarischen Catering – unter Beachtung ressourcen- und klimaschonend hergestellter Produkte,
- die Bereitstellung von leitungsgebundenem Trinkwasser in Karaffen,
- die Vermeidung von Lebensmittel- und sonstigen Abfällen sowie
- die Einhaltung der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) bei der Wahl des Catering-Dienstleistungsunternehmens.

Diese Kriterien für Veranstaltungen stehen im Einklang mit der am 17. Januar 2024 beschlossenen Ernährungsstrategie der Bundesregierung und sollen dazu beitragen, die Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung zu erreichen, gutes, gesundes und nachhaltiges Essen zu erleichtern sowie die Lebensmittelverschwendung zu reduzieren.

110. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung die Einführung eines verpflichtenden Warnhinweises auf alkoholischen Getränken hinsichtlich der Folgen des Konsums während der Schwangerschaft, und wie viele neu geborene Kinder sind nach Kenntnis der Bundesregierung vom FASD (Fetal Alcohol Spectrum Disorder) betroffen (bitte einerseits im Einzelnen für die Jahre 2020 bis 2024 auflisten sowie andererseits – wenn möglich – für den Gesamtzeitraum nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 5. September 2024

Die allgemeinen Vorgaben zur Lebensmittelkennzeichnung sind in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung – LMIV) EU-weit einheitlich geregelt. Warnhinweise für alkoholhaltige Getränke sind in den europäischen Bestimmungen nicht vorgesehen.

Im Februar 2021 hat die EU-Kommission erstmals ihre Maßnahmen für einen Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung vorgestellt. Darin kündigt sie unter anderem an, einen Vorschlag für die verpflichtende Angabe von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen oder Piktogrammen auf Etiketten alkoholischer Getränke vorzulegen. Grundsätzlich begrüßt das

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft einen EU-weit harmonisierten Ansatz der Kennzeichnung zur Prävention von missbräuchlichem Alkoholkonsum in der Schwangerschaft.

Auf aufsuchenden Prävalenz-Studien beruhende Statistiken zum Fetalen Alkoholsyndroms (FAS) oder zu Fetalen Alkoholspektrumstörungen (FASD) in Deutschland für die Jahre 2020 bis 2024 sowie eine Aufschlüsselung nach Bundesländern liegen aktuell nicht vor.

111. Abgeordneter
Klaus-Peter Willsch
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe werden Fördergelder beziehungsweise Mittel aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) an Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 (Rheingau-Taunus-Limburg) bis zum Ende dieser Legislaturperiode (20. Wahlperiode) voraussichtlich ausgezahlt sein (Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises: 65326 Aarbergen, 65307 Bad Schwalbach, 65343–65347 Eltville, 65366 und 65385 Geisenheim, 65321 Heidenrod, 65329 Hohenstein, 65510 Hünstetten, 65510 Idstein, 65399 Kiedrich, 65391 Lorch, 65527 Niedernhausen, 65375 Oestrich-Winkel, 65385 Rüdesheim am Rhein, 65388 Schlangenbad, 65232 Taunusstein, 65529 Waldems, 65396 Walluf; Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg: 65520 Bad Camberg, 65611 Brechen, 65599 Dornburg, 65627 Elbtal, 65604 Elz, 65589 Hadamar, 65597 Hünfelden, 65549–65556 Limburg, 65618 Selters (Taunus), 65620 Waldbrunn (Westerwald))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 2. September 2024

Eine Abfrage der Zuwendungsdatenbank hat mehrere Förderungen durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für den Wahlkreis 178 ergeben. Eine Auflistung ist als Anlage beigefügt.⁵

Es ist zu beachten, dass die Förderungen des klimaangepassten Waldmanagements seit 2024 aus dem Titel 686 31 (Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz), der sich in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz befindet, finanziert werden.

⁵ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12734 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

112. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung angesichts der aktuellen Rückforderungen von Bundesmitteln beim Ganztagsausbau für Grundschulkindern in einigen Kommunen (www.welt.de/politik/deutschland/article253128152/Absurde-Burokratie-Wenn-der-Ganztagsausbau-im-finanziellen-Super-GAU-endet.html) ergreifen – auch mit Blick auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 22 der Abgeordneten Anne Janssen („[...] Daher sind keine finanziellen Schäden zu erwarten.“), Plenarprotokoll 20/165, S. 21261?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 2. September 2024**

Die Bundesregierung ergreift verschiedene Maßnahmen, um umfassend und zeitgerecht über Fördermöglichkeiten zum Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sowie entsprechende rechtliche Grundlagen zu informieren. So stellen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung öffentlich entsprechende Informationen (zum Beispiel Verwaltungsvereinbarungen, Links zu den Förderrichtlinien der Länder, Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechstellen in den Ländern) zu dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern (sog. Beschleunigungsprogramm) sowie dem sich daran anschließenden Investitionsprogramm Ganztagsausbau bereit (siehe www.recht-auf-ganztage.de sowie www.ganztage-schulen.org).

Auf Bitten der Länder wurde der Verausgabungszeitraum des sog. Beschleunigungsprogramms Ende 2021 um ein Jahr, mithin bis zum 31. Dezember 2022, verlängert. Aus Sicht des Bundes bestand damit ein angemessener Zeitrahmen, um Maßnahmen durchzuführen und ggf. auch Nachsteuerungen vorzunehmen.

Sofern im Rahmen des sog. Beschleunigungsprogramms durch die Gemeinde Zuwendungen abgerufen, aber bis zum Programmende nicht vollständig verausgabt wurden, konnte auf Rückforderungen und die Niederschlagung von Zinsen auf Basis zuwendungsrechtlicher Regelungen nicht verzichtet werden.

Im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsausbau besteht die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung sowie einer Verknüpfung zu Maßnahmen, die im Rahmen des sog. Beschleunigungsprogramms gefördert wurden (vgl. § 3 Absatz 3 Nummer 5 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 2 Ziffer d der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter).

Für die Bewilligung von Maßnahmeteilen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau ist im konkreten Fall das Niedersächsische Kultusmi-

nisterium zuständig, das im März 2024 ein entsprechendes Landesprogramm, d. h. eine Förderrichtlinie, erlassen hat.

113. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)

Wie viele neue Anträge nach dem Conterganstiftungsgesetz wurden in den letzten 15 Jahren gestellt (bitte Entwicklung detailliert nach Zahl der Anträge pro Jahr aufschlüsseln und auch die Zahl der abgelehnten Anträge angeben), und wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge in den genannten Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 2. September 2024

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Eingänge von Neuanträgen in den letzten 15 Jahren (insgesamt 1.025), die Anzahl abgelehnter bzw. zurückgenommener Anträge in dieser Zeit (insgesamt 903) und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer des Antragsverfahrens pro Jahr (zwischen 218 und 576 Tagen).

Jahr	Anzahl der Antragseingänge	Anzahl abgelehnter bzw. zurückgenommener Anträge*	Durchschnittliche Bearbeitungszeit des Antragsverfahrens in Tagen**
2009	231	181	576
2010	236	214	513
2011	74	66	509
2012	49	39	327
2013	96	83	309
2014	58	53	440
2015	42	38	414
2016	53	48	496
2017	40	40	361
2018	37	35	470
2019	30	30	254
2020	28	26	277
2021	25	24	257
2022	18	18	240
2023	8	8	218

* Bei den abgelehnten Anträgen lag keine Behinderung vor, die mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden kann.

** Die Verfahrensdauer hängt vom Einzelfall und insbesondere von dem Einholen und der Zulieferung verschiedener medizinischer Unterlagen ab. Zudem sind zur Bewertung eines Conterganschadens verschiedene Fachdisziplinen zu konsultieren.

114. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den aktuellen Fall der Gemeinde Gellersen, die trotz Fertigstellung des Erweiterungsbaus für den Ganztagesbetrieb, etwa 1,2 Mio. Euro Fördergelder zuzüglich 82.260 Euro Zinsen zurückzahlen muss (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article253128152/Absurde-Buerokratie-Wenn-der-Ganztagsausbau-im-finanziellen-Super-GAU-endet.html), vor dem Hintergrund der Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann in der Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 22, Plenarprotokoll 20/165, dass keine finanziellen Schäden durch Rückzahlungen zu erwarten sind, und warum hat die Bundesregierung keine Fristverlängerung gewährt, um die Kommunen vor hohen Rückzahlungen zu bewahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 3. September 2024

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass auf Bitten der Länder der Verausgabungszeitraum des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (sog. Beschleunigungsprogramm) Ende 2021 um ein Jahr, mithin bis zum 31. Dezember 2022, verlängert wurde.

Aus Sicht des Bundes bestand damit ein angemessener Zeitrahmen, um Maßnahmen durchzuführen und ggf. auch Nachsteuerungen vorzunehmen. Auf dieses Fristende des Verausgabungszeitraums wies die zuständige Bewilligungsbehörde des Landes Niedersachsen nach Kenntnis des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Samtgemeinde auch frühzeitig hin.

Sofern im Rahmen des sogenannten Beschleunigungsprogramms durch die Gemeinde Zuwendungen abgerufen, aber bis zum Programmende nicht vollständig verausgabt wurden, konnte auf Rückforderungen und die Niederschlagung von Zinsen auf Basis zuwendungsrechtlicher Regelungen nicht verzichtet werden.

Im Rahmen des 2023 neu gestarteten Investitionsprogramms Ganztagsausbau besteht die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung sowie einer Verknüpfung zu Maßnahmen, die im Rahmen des sog. Beschleunigungsprogramms gefördert wurden (vgl. § 3 Absatz 3 Nummer 5 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 2 Ziffer d der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter). Auf diese Möglichkeit bezog sich die Antwort auf Ihre Mündliche Frage 22, Plenarprotokoll 20/165.

Für die Bewilligung von Maßnahmen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau ist im konkreten Fall das Niedersächsische Kultusministerium zuständig, das im März 2024 ein entsprechendes Landesprogramm, d. h. eine Förderrichtlinie, erlassen hat.

115. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung neben den Fällen der Gemeinden Hesel und Gellersen weitere Kommunen bekannt, bei denen Rückforderungen von Fördergeldern aus dem „Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ erhoben werden, und wenn ja, welche (bitte mit der Höhe der Rückforderung und der anfallenden Zinsen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 3. September 2024**

Die Länder sind zuständig für die Bewilligung von Maßnahmen und etwaige Rückforderungen von Fördermitteln. Insofern hat das jeweilige Land Kenntnis von entsprechend betroffenen Kommunen. Der Bund verwaltet die zurückgezahlten Beträge des jeweiligen Landes an den Bund (vgl. § 11 der Verwaltungsvereinbarung zum sog. Beschleunigungsprogramm).

Weitere von Rückforderungen aus dem sog. Beschleunigungsprogramm betroffene Kommunen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

116. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Hält das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend es für gerechtfertigt, dass „kommerzielle Anbieter“ von Kinder- und Jugendfreizeiten anders als „öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe“ keiner Aufsicht oder Kontrolle unterliegen, und wenn ja, warum (bitte begründen), und aus welchen im Einzelnen zu benennenden Gründen sieht es „keinen Handlungsbedarf“ bei der Kontrolle kommerzieller Anbieter von Kinder- und Jugendfreizeiten (www.tagesschau.de/investigativ/swr/vollbild-kinder-jugend-ferien-lager-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 5. September 2024**

Es bestehen auch bei Kinder- und Jugendfreizeiten von kommerziellen Anbietern Rahmenbestimmungen, um die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft zu gewährleisten. Diese sind das Jugendschutzgesetz, das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), das Strafgesetzbuch oder das Bürgerliche Gesetzbuch. Diese Gesetze haben in Deutschland Gültigkeit, Verstöße werden juristisch geahndet, wie z. B. im Fall von unzulässigem Ausschank von Alkohol an Minderjährige.

Kinder- und Jugendfreizeiten können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Liegt eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII vor und besteht keine anderweitige gesetzliche Aufsicht, so liegt eine Erlaubnispflicht vor und die Einrichtung untersteht der Aufsicht der Betriebserechtigungsbehörden der Bundesländer nach den §§ 45 ff. SGB VIII.

In anderen Fällen handelt es sich um die Ausübung eines erlaubnisfreien Gewerbes. Ein solches kann nach § 35 der Gewerbeordnung (GewO) wegen gewerberechtllicher Unzuverlässigkeit untersagt werden. Dazu müssten entsprechende Anhaltspunkte (Nichtabführung von Steuern oder Sozialabgaben, Verurteilung wegen einschlägiger Straftaten (hier z. B. Kindesmissbrauch)) oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen.

Unabhängig davon schaut sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fortlaufend und umfassend an, welche Lücken im Kinderschutz vorliegen, und welcher Handlungsbedarf und welche Handlungsmöglichkeiten bestehen.

117. Abgeordneter
**Astrid
Timmermann-
Fechter**
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der einzelnen von der Sachverständigenkommission des Achten Altersberichts – Ältere Menschen und Digitalisierung (www.achter-altersbericht.de/fileadmin/altersbericht/pdf/aktive_PDF_Altersbericht_DT-Drucksache.pdf) abgeleiteten zwölf Empfehlungen sind durch die Bundesregierung ergriffen worden, und sofern Empfehlungen nicht umgesetzt wurden, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 6. September 2024**

Die Bundesregierung legt großen Wert auf die digitale Teilhabe älterer Menschen und deren Bedarfe im Rahmen der digitalen Transformation. Wie bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Bericht der Sachverständigenkommission (Bundestagsdrucksache 19/21650) herausgearbeitet, werden wichtige Einschätzungen der Sachverständigenkommission geteilt und Handlungsanregungen für die Bundesregierung abgeleitet. In der Stellungnahme hat die Bundesregierung aber auch deutlich gemacht, dass sich nicht alle Empfehlungen an den Bund richten und die aktuelle Haushaltslage Schwerpunktsetzung notwendig macht.

Insofern knüpfen die nachfolgenden Ausführungen auf die Aussagen in der Stellungnahme der Bundesregierung an und aktualisieren diese dort wo notwendig. Die Empfehlungen selbst sind in der Bundestagsdrucksache 19/21650 auf den Seiten 133 bis 137 zu finden und werden hier nicht erneut zitiert.

Zu Empfehlung 1: Älteren Menschen wird in der Digitalstrategie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die 2025 vorgestellt wird, ein hoher Stellenwert beigemessen. Mit der Civic Coding-Initiative fördert das BMFSFJ zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Projekte zur gemeinwohlorientierten Künstlichen Intelligenz, die auch den Bedürfnissen älterer Menschen bei der Digitalisierung besondere Beachtung schenken.

Zu Empfehlung 2: Das Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt unterstützt Stadtteile mit besonderen Entwicklungsbedarfen dabei, den Zugang und die Nutzung digitaler Technologien in sozialen Infrastruktureinrichtungen zu verbessern. Durch Fördermittel können u. a. bestehende Räume entsprechend ausgestattet werden. Neben baulichen

Investitionen fördert das Programm auch begleitende Maßnahmen wie Verfügungsfonds für kleinere Projekte, einschließlich der Anschaffung von IT-Hardware. Ergänzend dazu unterstützt das BMFSFJ u. a. im Rahmen des im Jahr 2024 startenden Programms „Altersgerecht, gemeinschaftlich und inklusiv leben“ (AGIL) Projekte zum nutzungsfreundlichen Technikeinsatz für pflegebedürftige Menschen in ihrem Lebensalltag. Das BMFSFJ unterstützt die ca. 530 Mehrgenerationenhäuser (MGH) durch Pauschalförderungen, insbesondere auch für ihre digitale Ausstattung. Finanziell hilfebedürftige Personen erhalten bereits nach SGB XII existenzsichernde Leistungen, die auch die Anschaffung und Nutzung digitaler Endgeräte sowie Kommunikationsdienstleistungen umfassen.

Zu Empfehlung 3: Das BMFSFJ fördert im Projekt Digitaler Engeln junge Freiwillige, die in Altenhilfeeinrichtungen digitale Kompetenzen vermitteln. Zudem unterstützt das BMFSFJ in Mehrgenerationenhäusern den Generationenzusammenhalt durch Wissensvermittlung im Bereich Digitalisierung.

Zu Empfehlung 4: Das BMFSFJ hat 2021 als Antwort auf den Achten Altersbericht gemeinsam mit der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen den „DigitalPakt Alter“ initiiert (www.digitalpakt-alter.de/). Bis Ende 2025 werden bundesweit 300 Lern- und Erfahrungsorte gefördert. Zusätzlich touren im Projekt „Digitaler Engel“ zwei mobile Ratgeberteams vor allem durch ländliche Gebiete, um Chancen der Digitalisierung aufzuzeigen (www.digitaler-engel.org/infomobile). Das vom BMUV geförderte Projekt „Digital-Kompass“ fokussiert auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen insbesondere von älteren Menschen mit Seh-, Hör- und Mobilitätsbeeinträchtigungen (www.digital-kompass.de/). Die Toolbox Datenkompetenz des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bietet eine frei zugängliche Online-Weiterbildungsplattform mit interaktiven Tools zur Förderung von Datenkompetenzen für alle Bevölkerungsgruppen, einschließlich älterer Menschen.

Zu Empfehlung 5: Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat im März 2023 die „Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege“ vorgestellt, deren Umsetzung kontinuierlich voranschreitet. (Weitere Informationen unter: www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/digitalisierung/digitalisierungsstrategie.html). Eine zentrale Maßnahme war die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Digitalisierung und Pflege beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen und Pflegekassen, zum 1. Januar 2024. Im Beirat des Kompetenzzentrums sind sowohl Vertretungen älterer Menschen als auch beruflich Pflegenden beteiligt. Außerdem haben pflegebedürftige Personen, die in der eigenen Häuslichkeit leben, mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPfMG) erstmals einen Leistungsanspruch auf digitale Pflegeanwendungen (DiPA) und ergänzende Unterstützungsleistungen bei Nutzung von DiPA erhalten.

Zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen und zur Aufnahme in ein sog. DiPA-Verzeichnis wurde ein neues Verfahren geschaffen und beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angesiedelt. Zudem sind barrierefreie digitale Angebote und Videokonferenzberatung für die Pflegeberatungen nach § 7a Absatz 9 Satz 1 SGB XI aufgenommen worden. Zudem besteht derzeit bis zum 31. März 2027 die Möglichkeit, jede zweite Beratung nach § 37 Absatz 3 SGB XI per Videokonferenz durchzuführen, wenn die pflegebedürftige Person dies wünscht. Über eine Entfristung der Regelung ist zu gegebener Zeit zu entscheiden. Das DVPfMG stellt von 2022 bis 2025

10 Mio. Euro zur wissenschaftlich gestützten Erprobung von Modellprojekten zur Telepflege bereit: www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/forschung/modellprogramm_125a_sgb_xi/pflege_modellprojekte_125a.jsp. Zudem unterstützt das BMG ein Projekt zur Entwicklung ethischer Leitlinien für die Nutzung von Robotik in der Pflege (siehe www.fgw-brandenburg.de/e-care/).

Zu Empfehlung 6: Die Empfehlung richtet sich an Kommunen und Länder, entsprechend wird seitens der Bundesregierung keine Stellung genommen.

Zu Empfehlung 7: Zum Bereich Berufe in der Pflege wurde 2023 das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) verabschiedet. Es zielt darauf ab, die Pflegeausbildung durch Integration digitaler Kompetenzen zu modernisieren. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV) wurde entsprechend angepasst. Die Fachkommission nach § 53 PflBG hat digitale Kompetenzen als Querschnittsthema in den Rahmenlehrplänen und praktischen Ausbildungsempfehlungen berücksichtigt.

Zu Empfehlung 8: Das BMFSFJ förderte 2022 die BAGSO-Umfrage „Leben ohne Internet – Geht’s noch?“, um Herausforderungen von Personen ohne oder mit geringen digitalen Kompetenzen zu identifizieren, was die Grundlage für eine laufende Aktion bildet (www.bagso.de/themen/digitalisierung/aktion-leben-ohne-internet/) sowie eine „Anleitung zu einem ethischen Reflexionsprozess“ erstellt, die als modularer Workshop durchgeführt werden kann. (www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/smar-te-gesellschaftspolitik/verantwortlich-handeln-im-digitalen-zeitalter-194206). Um die Empfehlungen des Achten Altersberichts auf europäischer Ebene weiter zu verfolgen, hat das BMFSFJ während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft „Ältere Menschen und Digitalisierung“ als Schwerpunkt gesetzt. Eine Online-Konferenz im September 2020 führte zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Oktober 2020 (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11717-2020-REV-2/de/pdf>). Im Dezember 2020 verabschiedeten Deutschland, Portugal und Slowenien eine Trio-Erklärung zum Aktiven Altern in einer digitalen Welt (www.bmfsfj.de/resource/blob/185732/cff22301951bb1981923b9eed14af91a/trio-erklaerung-zum-aktiven-altern-data.pdf).

Zu Empfehlung 9: Die Bundesregierung betont in ihrer Stellungnahme zum Bericht der Sachverständigenkommission, dass die Bedürfnisse älterer Menschen bei der Entwicklung digitaler Technologien berücksichtigt werden sollen. Der DigitalPakt Alter fördert beispielsweise Kooperationen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zum Austausch über die Belange Älterer in der Digitalisierung. Bereits 39 Partner sind dem Netzwerk beigetreten, darunter Bitkom. Zudem führt das BMFSFJ-Projekt „Künstliche Intelligenz für ein gutes Altern“ Ideenwerkstätten durch, um den Austausch zwischen Forschenden und älteren Menschen zu fördern (<https://ki-und-alter.de/ki-fuer-ein-gutes-alt-ern-ideenwerkstatt-ein-rueckblick/>).

Zu Empfehlung 10: Das vom GKV-Spitzenverband geführte Hilfsmittelverzeichnis ist zentral für die Verbreitung qualitätsgesicherter technischer Innovationen in der (Pflege-)Hilfsmittelversorgung.

Um Versicherten Zugang zu digitalen Innovationen zu ermöglichen, wurden neue Produktuntergruppen und -arten eingeführt sowie Qualitätsanforderungen festgelegt. Das Hilfsmittelverzeichnis wird mindestens alle fünf Jahre aktualisiert. Auch das Pflegehilfsmittelverzeichnis ist

alle drei Jahre unter besonderer Berücksichtigung digitaler Technologien fortzuschreiben.

Zu Empfehlung 11: Ein allgemeines Gütesiegel für digitale Produkte gibt es derzeit nicht. Die Bundesregierung fördert IT-Sicherheitsangebote, um Verbraucher zu informieren und zu sensibilisieren. Das BMUV arbeitet eng mit dem BSI zusammen, dass ein freiwilliges IT-Sicherheitskennzeichen u. a. für Smartphones, Tablets und Smarte Verbrauchergeräte anbietet. Der Entwurf der EU-Verordnung über Cyberresilienz (Cyber Resilience Act) soll sicherstellen, dass digitale Produkte in der EU künftig strengere Cybersicherheitsanforderungen erfüllen müssen.

Zu Empfehlung 12: Gemäß „Digitalstrategie Deutschland“, die festlegt, dass ein regelmäßiges Monitoring der Digitalkompetenzen durchzuführen ist, hat das vom BMFSFJ geförderte Projekt „Digitales Deutschland“ wissenschaftliche Studien und Erhebungen zu Digitalkompetenzen in einer Datenbank zusammengeführt und ausgewertet. Auch eigene empirische Erhebungen zu älteren Menschen werden durchgeführt (<https://didid.jff.de/eigene-studien/>). Auch im Nationalen Bildungspanel (NEPS) werden ICT-Kompetenzen bis ins hohe Erwachsenenalter (Jahrgang 1944) erfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

118. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (Gruppe Die Linke) Welche der durch die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zum 30. April 2024 eingereichten Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Krankenhauswesen hat das BMG umgesetzt, und welche Maßnahmen sind beabsichtigt umzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. September 2024

Entbürokratisierung im Krankenhauswesen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung und spielt daher im Rahmen der geplanten Krankenhausreform auch eine wichtige Rolle. Die parlamentarischen Beratungen zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG), der auch verschiedene Maßnahmen zur Entbürokratisierung und zum Abbau von Doppelstrukturen regelt, sind noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. welche der durch die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) vorgeschlagenen Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Krankenhauswesen umgesetzt werden, bleibt den parlamentarischen Beratungen vorbehalten.

119. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung bis jetzt ergriffen bzw. plant sie zu ergreifen, um, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt, den Zugang zur Krankenversicherung von Menschen mit ungeklärtem Versicherungsstatus, wie beispielsweise wohnungslosen Menschen, zu klären und zu erleichtern (Nachfrage zu meiner Schriftlichen Frage 110 auf Bundestagsdrucksache 20/8575, die damals mit dem Hinweis auf eine noch nicht abgeschlossene Prüfung beantwortet wurde)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 5. September 2024**

Vor dem Hintergrund der genannten Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP erarbeitet das Bundesministerium für Gesundheit aktuell einen Vorschlag für eine gesetzliche Umsetzung und wird diesen im Rahmen eines geeigneten Gesetzgebungsvorhabens zeitnah innerhalb der Bundesregierung und mit den Regierungsfractionen abstimmen.

120. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie viele Todesfälle wurden beim Paul-Ehrlich-Institut in den einzelnen Kausalitätskategorien „Bestätigt (Confirmed/Definite)“, „Wahrscheinlich (Probable)“, „Möglich (Possible)“, „Unwahrscheinlich (Unlikely)“ und „Nicht bewertbar (Unassessable/Unclassified)“ im Zusammenhang mit den COVID-19-Impfstoffen eingestuft, und was waren die zehn häufigsten Hindernisse, aufgrund derer keine eindeutige Bewertung vorgenommen werden konnte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 3. September 2024**

Es wird auf den letzten Bericht zum Sicherheitsprofil der COVID-19-Impfstoffe, der die Meldedaten bis einschließlich 31. März 2023 umfasst, verwiesen. In diesem ist beschrieben, dass „in 0,98 Prozent der berichteten Verdachtsfallmeldungen ein tödlicher Verlauf (n=3.315 Fälle) in unterschiedlichem zeitlichen Abstand nach COVID-19-Impfung mitgeteilt wurde. 127 Fälle wurden vom Paul-Ehrlich-Institut als konsistent – im Sinne der Definition der WHO (www.who.int) – mit einem ursächlichen Zusammenhang mit der jeweiligen COVID-19-Impfung bewertet.“

Die Kriterien, dass Verdachtsfallmeldungen gemäß der WHO-Klassifikation als „nicht klassifizierbar“ eingestuft werden, sind seitens der WHO klar definiert: „Fälle, für die keine ausreichenden Informationen vorliegen, um eine mögliche Kausalität zu beurteilen, werden als nicht klassifizierbar eingestuft und weitere Informationen für eine erneute Überprüfung einer möglichen Kausalität angefordert.“

121. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Wird mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft sichergestellt, dass die Regelungsvorschläge zur Befristung von Arbeitsverträgen gemäß § 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung auch auf Fachpsychotherapeuten angewandt werden können, die weitere Qualifikationen wie die Anerkennung für einen Schwerpunkt, einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung erwerben können, und wenn ja, inwiefern, und besteht nach Ansicht der Bundesregierung diesbezüglich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung, um analoge Vorschriften für Psychotherapeuten zu denen der Ärzte zu schaffen, und wenn ja, inwiefern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. September 2024**

Der Vorschlag der Anwendung der Regelungsentwürfe zur Befristung von Arbeitsverträgen gemäß § 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) auf Fachpsychotherapeuten und Fachpsychotherapeutinnen wurde bereits in der Stellungnahme des Bundesrates in seiner 1044. Sitzung am 17. Mai 2024 zu diesem Gesetzentwurf eingebracht. Da es sich nach erster Einschätzung um eine Klarstellung des geltenden Rechts handelt, hat das Bundesministerium für Gesundheit zugesagt, den Vorschlag im weiteren Verlauf des Verfahrens zu prüfen. Die Prüfung dauert noch an.

122. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wird die Bundesregierung die Zuweisung für Bezieher von Bürgergeld an den Gesundheitsfonds für 2025 aufgrund der durch den GKV-Spitzenverband festgestellten Unterdeckung (Gutachten des IGES-Instituts) durch entsprechende Anhebung des Verrechnungssatzes (das 0,2155-fache der monatlichen Bezugsgröße) aufstocken, um damit die Beitragszahler beim Zusatzbeitrag zu entlasten und die Arbeitskosten zu senken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 5. September 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 65 des Abgeordneten Kay Gottschalk auf Bundestagsdrucksache 20/12558 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 99 der Abgeordneten Gerrit Huy auf Bundestagsdrucksache 20/10863 wird verwiesen.

123. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Welche Organisationseinheiten bzw. Angehörige welcher Organisationseinheiten (welcher Bundesministerien sowie ihrer Geschäftsbereiche) wurden angefragt, die durch Staatssekretärin a. D. Margaretha Sudhof geleitete Aufklärung von Maskenkäufen während der Corona-Pandemie (www.aerztezeitung.de/Politik/Lauterbach-setzt-Sonderbeauftragte-zur-Klaerung-der-Maskenkaeufe-ein-451229.html) zu unterstützen oder ihr zuzuarbeiten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. September 2024**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat das Bundesministerium der Verteidigung um Unterstützung gebeten. Für die Unterstützung der Tätigkeit ist die befristete Abordnung zweier Bundesbeamtinnen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vereinbart, die Expertise in Prozessführung und Beschaffung besitzen.

Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 20/12558 verwiesen.

124. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Wie viele Pflegekräfte (in absoluten Zahlen) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahresdurchschnitten 2022 und 2023 von Betrieben der Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt (bitte tabellarisch mit entsprechender prozentualer Veränderung aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. September 2024**

Nach Angaben der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit hat sich

- die Anzahl der Leiharbeiterinnen und -arbeiter insgesamt, das heißt, auch solche, die von anderen Betrieben mit einer Erlaubnis zur Überlassung von Arbeiterinnen und Arbeitnehmern an andere Betriebe verliehen worden sind (beispielsweise von Krankenhäusern, Betrieben aus dem sonstigen Sozialwesen und Ähnliches) sowie
- die Anzahl der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter mit der Tätigkeit Pflege, die von Betrieben der Arbeitnehmerüberlassung (Wirtschaftszweige 782 und 783) verliehen worden sind

in den Jahresdurchschnitten 2022 und 2023 wie folgt entwickelt:

Tabelle: Anzahl Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in Pflegeberufen* im Jahresdurchschnitt, Zeitreihe

Beschäftigung	Jahresdurchschnitt 2022	Jahresdurchschnitt 2023	Veränderung in Prozent
alle Leiharbeiterinnen und -arbeiter mit Tätigkeit Pflege	41.760	44.866	+7,4
darunter verliehen von WZ 782 und 783 (Arbeitnehmerüberlassung)	30.072	33.751	+12,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

* Das Aggregat „Pflegeberufe“ umfasst die Systematikpositionen 8130 Gesundheits-, Krankenpflege (o. S.), 8131 Fachkrankenpflege, 8132 Fachkinderkrankenpflege, 8138 Gesundheits-, Krankenpflege (ssT), 8139 Aufsicht, Führung – Pflege, Rettungsdienst, 821 Altenpflege (einschließlich Führung) der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010).

125. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wie setzt die Bundesregierung das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Bezug auf die Herstellung und die Herkunft von Cannabis durch, das in Deutschland bezogen und aufgrund des Cannabisgesetzes (CanG) seit dem 1. April diesen Jahres legal konsumiert wird, da nun der Besitz von bis zu 25 Gramm eben jenes getrockneten Cannabis im öffentlichen Raum straffrei gestellt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 5. September 2024

Das Konsumcannabisgesetz (KCanG) erlaubt den privaten Eigenanbau sowie den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen für den Eigenkonsum. Kommerzielle Lieferketten für Cannabis sind im KCanG nicht vorgesehen. Der gewerbliche Umgang mit Cannabis zu nicht-medizinischen, nicht-medizinisch-wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Zwecken ist nach dem KCanG verboten und strafbewehrt, insbesondere der Anbau außerhalb von Anbauvereinigungen und außerhalb des privaten Eigenanbaus, der Handel sowie die Ein- und Ausfuhr. Anbauvereinigungen, die gemäß den Regelungen des Kapitels 4 des KCanG gemeinschaftlich Cannabis für den Eigenkonsum ihrer Mitglieder anbauen und an Mitglieder für den Eigenkonsum weitergeben, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG), da das LkSG nur auf Unternehmen anwendbar ist, die in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (vgl. § 1 Absatz 1 LkSG). Anbauvereinigungen dürfen ausschließlich nichtgewerblich tätig sein. Der gemeinschaftliche Eigenanbau von Cannabis in Anbauvereinigungen darf nur von Mitgliedern durchgeführt werden. Die Mitglieder einer Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken und dürfen das von der Anbauvereinigung erhaltene Cannabis nicht an Dritte weitergeben.

126. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Wie viele Ärzte und medizinische Fachkräfte haben nach Kenntnis der Bundesregierung Deutschland oder ihren Beruf aufgrund ihrer kritischen Haltung gegenüber den sogenannten Corona-Auflagen der Bundesregierung kurz-, längerfristig oder endgültig verlassen (<https://auf1.tv/corona-helden-wir-vergessen-euch-nicht/doku-corona-helden-gejagt-gehetzt-geachtet-wir-vergessen-euch-nicht>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. September 2024

Die Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen weiterer bundesrechtlich geregelter Gesundheitsberufe fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Der Bundesregierung liegen insbesondere keine Informationen dazu vor, in welcher Anzahl und aus welchen Beweggründen Ärztinnen und Ärzte und Angehörige weiterer bundesrechtlich geregelter Gesundheitsberufe ihren Beruf verlassen haben.

Für nähere Informationen zur Entwicklung der Anzahl der berufstätigen Ärztinnen und Ärzte wird auf die zuständigen Ärztekammern der Länder, die jährliche Ärztestatistik der Bundesärztekammer sowie entsprechende Erfassungen des Statistischen Bundesamts verwiesen.

127. Abgeordneter
Dr. Malte Kaufmann
(AfD)
- Gegen wie viele Ärzte und medizinische Fachkräfte wurde im Rahmen der Corona-Verfahren ein Berufsverbot verhängt oder wird ein solches gefordert, und hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Anwendung des Berufsverbots in diesen Fällen angesichts der neuen Erkenntnisse aus den unzensuriert veröffentlichten Protokollen des Robert Koch-Instituts revidiert wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. September 2024

Die Rücknahme, der Widerruf und das Ruhen der staatlichen Zulassung zur Ausübung des ärztlichen Berufs und die Rücknahme, der Widerruf und das Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung der verschiedenen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsberufe ist in den jeweiligen Berufsgesetzen geregelt. Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Bundesärzteordnung (BÄO) ist die ärztliche Approbation beispielsweise zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BÄO weggefallen ist, weil sich die Ärztin oder Arzt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt.

Der Vollzug der Berufsgesetze fällt in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen vor diesem Hintergrund keine Informationen zu der Anzahl der Rücknahmen, Widerrufe und Ruhensanordnungen staatlicher Zulassungen oder zu potenziellen Auswirkungen der extern veröffentlichten Datensätze mit RKI-Krisenstabsprotokollen auf Rücknah-

me-Widerrufs- und Ruhensanordnungsentscheidungen durch die jeweils zuständigen Behörden vor.

Daneben können Berufsverbote in einem Strafurteil nach § 70 des Strafgesetzbuches (StGB) als Maßregel der Besserung und Sicherung unter anderem verhängt werden, wenn jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt wird, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Zudem kann gemäß § 132a der Strafprozessordnung (StPO) auch ein vorläufiges Berufsverbot gegen einen Beschuldigten durch ein Gericht verhängt werden. Dies setzt voraus, dass dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass ein Berufsverbot nach § 70 StGB angeordnet werden wird. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob bzw. in wie vielen Fällen solche Berufsverbote in Strafverfahren im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verhängt wurden.

128. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Liegen der Bundesregierung Daten über die nicht mit COVID 19 assoziierte Mortalität bei Geimpften und Nicht-Geimpften vor (analog zur Erhebung der britischen Regierung www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/birthsdeathsandmarriages/deaths/datasets/deathsbyvaccinationstatusengland), und wenn ja, wo sind diese einsehbar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 3. September 2024

In einer Publikation zum Sicherheitsprofil der COVID-19-Impfstoffe (Bulletin zur Arzneimittelsicherheit 2/2023) stellt das Paul-Ehrlich-Institut fest, dass aussagekräftige kontrollierte und für Störfaktoren (sogenannte Confounder) adjustierte Beobachtungsstudien nicht auf eine erhöhte Non-COVID-19-Mortalität nach Impfung hinweisen.

129. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Plant die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen, um klare politische Rahmenbedingungen für gesundes Krankenhausesen nach Schweizer Vorbild umzusetzen, und wenn nein, warum sieht sie keinen Handlungsbedarf, und wenn ja, werden für solche Planungen die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) und der Deutschen Gesellschaft für Ernährungsmedizin e. V. (DGEM) berücksichtigt (vgl. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 11. August 2024 Nr. 32, S. 53)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 6. September 2024**

Mit den DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kliniken bzw. in stationären Pflegeeinrichtungen liegen detaillierte, zielgruppengerechte Empfehlungen für ein gutes Verpflegungsangebot vor. Die Bundesregierung hat sich in ihrer Ernährungsstrategie vorgenommen, sich für eine flächendeckende Anwendung dieser Standards stark zu machen. Derzeit werden innerhalb der Bundesregierung Gespräche geführt, wie die Umsetzung der Standards unterstützt werden kann. Grundsätzlich sind die Kliniken im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst für die Verpflegung im Krankenhaus verantwortlich. Die Umsetzung der DGE-Qualitätsstandards obliegt dementsprechend den jeweiligen Trägern von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern. Eine gesunde und patientenorientierte Verpflegung ist dabei ein wichtiger Aspekt, bei dem sich die Krankenhäuser im Wettbewerb um die Patientinnen und Patienten auch in eigenem Interesse engagieren können. In diesem Zusammenhang besteht beispielsweise auch die Möglichkeit freiwilliger Zertifizierungen. Im Übrigen hat der Gesetzgeber in den §§ 136 ff. des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wichtige Aufgaben der Ausgestaltung und Konkretisierung der Qualitätssicherung in Krankenhäusern dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) übertragen. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, dass der G-BA Vorgaben zur Verbesserung der Ernährung im Krankenhaus in seiner Qualitätsmanagement-Richtlinie treffen kann. Hinzuweisen ist dabei auch auf den Beschluss des G-BA vom 21. Juli 2022, nach dem zur Diagnostik, Therapie und Prävention von Mangelernährung der Abschluss von sogenannten Qualitätsverträgen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern möglich ist. Allgemein gilt, dass die Krankenhausbehandlung nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu erfolgen hat. Hierzu zählt auch die Bereitstellung von Sonderkost bei speziellen Erkrankungen. Die von der Bundesregierung angestoßene Krankenhausreform wird dazu beitragen, dass eine qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung zukünftig gestärkt wird.

130. Abgeordneter **Lars Rohwer** (CDU/CSU) Wie lautet der Zeitplan für den Entwurf des Suizidpräventionsgesetzes (Abstimmung im Kabinett, Veröffentlichung des Gesetzentwurfs und Einbringung in den Deutschen Bundestag), und wie lauten die wesentlichen Inhalte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. September 2024**

Nach gegenwärtigem Stand soll ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nationalen Suizidprävention zeitnah vorgelegt werden. Eine Kabinetttbefassung soll noch in diesem Jahr erfolgen. Anschließend wird der Entwurf Bundesrat und Bundestag zugeleitet. Ein Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Akteure und Maßnahmen im Bereich der Suizidprävention zu koordinieren und eine zeitnahe und dauerhafte Umsetzung weiterführender Ansätze zu initiieren. Damit greift der Entwurf eine zentrale Forderung aus der Entschließung des Deutschen Bundestages „Suizidprävention stärken“ (Bundestagsdrucksache 20/7630) auf. Hilfe- und Informationsangebote für Menschen in Krisensituationen und deren

Angehörige sollen transparenter und bedarfs- und zielgruppengerecht etabliert werden.

131. Abgeordneter
**Astrid
Timmermann-
Fechter**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung – über die Befreiung von der sicherheitstechnischen Kontrolle für Geräte im nicht öffentlichen Raum gemäß der Neufassung der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) hinaus – weitere konkrete Maßnahmen, die darauf abzielen, die flächendeckende Anschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) zur Laienanwendung im öffentlichen Raum sowie von der Öffentlichkeit stark frequentierten Räumen und Gebäuden, wie beispielsweise Schulen, Kirchen oder Freizeiteinrichtungen, zu fördern, und wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 6. September 2024**

Die Bundesregierung plant aktuell nicht, die flächendeckende Anschaffung von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) zu fördern.

132. Abgeordneter
**Klaus-Peter
Willsch**
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe werden Fördergelder beziehungsweise Mittel aus dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) an Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 (Rheingau-Taunus-Limburg) bis zum Ende dieser Legislaturperiode (20. Wahlperiode) voraussichtlich ausgezahlt sein (Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises: 65326 Aarbergen, 65307 Bad Schwalbach, 65343–65347 Eltville, 65366 und 65385 Geisenheim, 65321 Heidenrod, 65329 Hohenstein, 65510 Hünstetten, 65510 Idstein, 65399 Kiedrich, 65391 Lorch, 65527 Niedernhausen, 65375 Oestrich-Winkel, 65385 Rüdesheim am Rhein, 65388 Schlangenbad, 65232 Taunusstein, 65529 Waldems, 65396 Walluf; Liste der betroffenen Städte und Gemeinden des Landkreises Limburg-Weilburg: 65520 Bad Camberg, 65611 Brechen, 65599 Dornburg, 65627 Elbtal, 65604 Elz, 65589 Hadamar, 65597 Hünfelden, 65549–65556 Limburg, 65618 Selters (Taunus), 65620 Waldbrunn (Westerwald))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. September 2024**

In dieser Legislaturperiode sind Förderungen des Bundesministeriums für Gesundheit innerhalb des Wahlkreises 178 (Rheingau-Taunus-Limburg) an die Städte Bad Schwalbach und Limburg in Höhe von insge-

samt 1.257.817 Euro erfolgt. Eine weitere Projektförderung an Bad Schwalbach in Höhe von 141.465 Euro ist noch geplant. Die Details der erfolgten sowie geplanten Förderungen sind der Tabelle zu entnehmen.

PLZ	Gemeinde	Projekt (Projektfördernummer und Titel)	Bereits abgeflos- sene Fördermittel	Noch geplante Fördermittel
65307	Bad Schwalbach	HE-P512MP10099*: Digitales Gesundheitsamt 2025 in der Gesundheitsverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises	350.071,00 Euro* (bewilligte Förder- mittel für das Pro- jekt)	
65307	Bad Schwalbach	HE-P512MP304098*: Steigerung der Digitalisierung im Fachdienst Gesundheit des Rhein- gau-Taunus-Kreises (GA-RTK- Digitalisierung)		141.465,00 Euro* (empfohlene För- dermittel für das Projekt)
65549 – 65556	Limburg	HE-P512MP10168*: Digitalisierung des Gesundheits- amtes durch mehr Bürger- und Mitarbeitendenzentrierung sowie Steigerung der IT-Sicherheit	907.746,20 Euro* (bewilligte Förder- mittel)	

* Förderung gemäß Förderleitfaden des Bundesministeriums für Gesundheit zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland (Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst)

Darüber hinaus sind weder Fördermittel aus dem Bundesministerium für Gesundheit an Gemeinden und Städte des Wahlkreises 178 gezahlt worden noch sind Zahlungen bis zum Ende der Legislaturperiode vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

133. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)

Wie erklärt die Bundesregierung die großen Differenzen der Soll- und Ist-Beträge der Haushalts-titel 6097 892 11 und 1204 892 03 (Mobilfunkförderprogramm der Bundesregierung) in der aktuellen Legislaturperiode (Soll der Haushalte 2022 bis Regierungsentwurf 2025 und Ist der Haushalte 2022 bis 2024; vgl. Anlage 2 zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdruck-sache 20/12578), und für was wurde der tatsäch-lich abgeflossene Betrag ausgegeben (bitte nach Projekt und Finanzumfang aufzählen)?

134. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel der Haushaltstitel 6097 892 11 und 1204 892 03 (Mobilfunkförderprogramm der Bundesregierung) sind bereits an Projekte bewilligt, aber vom Projektträger noch nicht abgerufen worden (bitte nach den Haushaltsjahren 2022, 2023 und 2024 auflisten), und geht die Bundesregierung davon aus, dass die zur Verfügung stehenden Mittel des Mobilfunkförderprogramms der Bundesregierung bis zum Auslaufen der Förderrichtlinie am 31. Dezember 2024 vollständig abgerufen sein werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 5. September 2024

Die Fragen 133 und 134 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über das Mobilfunkförderprogramm des Bundes werden Bau, Erschließung und laufende Ausgaben für die Bereitstellung von Mobilfunkstandorten gefördert. Der überwiegende Teil der Ausgaben fällt für den Bau der Mobilfunkmasten an.

Das Mobilfunkförderprogramm der Bundesregierung zeichnet sich dadurch aus, dass nicht nur Fördermittel bereitgestellt, sondern die ausbauenden Unternehmen durch ein umfassendes vorbereitendes Verfahren nachhaltig entlastet werden. Im Rahmen dieses Verfahrens bereitet die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) wesentliche Ausbauschritte vor, insbesondere die Identifikation geeigneter Liegenschaften, den Abschluss von Vorverträgen zur Nutzung der Liegenschaften und der geförderten Infrastruktur, aber auch Genehmigungsverfahren. Dieses vorbereitende Verfahren verzögert zwar zunächst den Start der Fördermaßnahme, beseitigt aber schon im Voraus wesentliche Hindernisse und Prozessrisiken für das geförderte Unternehmen. Aus diesem Grund sind bislang erst drei Mobilfunkmasten errichtet worden, einer befindet sich im Bau. Weitere Mobilfunkmasten durchlaufen derzeit die Genehmigungsverfahren, so dass der Großteil der durch die MIG geförderten Masten im Jahr 2025 gebaut und in Betrieb genommen werden wird. Dementsprechend verschiebt sich der Mittelabfluss.

Die MIG hat bis zum 28. August 2024 insgesamt 2.984 Markterkundungsverfahren veröffentlicht und ausgewertet. In 574 Fällen wurde von den Mobilfunknetzbetreibern eine eigenwirtschaftliche Ausbaubabsicht mitgeteilt. Somit ergeben sich 2.410 potenziell förderfähige Gebiete. Bislang wurden 143 Förderaufrufe veröffentlicht. Zahlreiche weitere Förderaufrufe sind in Vorbereitung. Bis 28. August 2024 konnten insgesamt 71 Förderbescheide übergeben werden. Hierfür wurden Mittel in Höhe von rd. 70.688.000 Euro gebunden. Die Mittelbindung verteilt sich hierbei wie folgt:

2022:	0 Euro
2023:	26.000 Euro
2024:	26.953.000 Euro
2025 ff.:	43.709.000 Euro

Von den gebundenen Mitteln wurden bislang rd. 26.000 Euro von den Zuwendungsempfängern angefordert, und zwar rd. 0,5 Tsd. Euro für das

Förderprojekt Lambach Wasserhäusl und rd. 26.000 Euro für das Förderprojekt Arnsberg (Möhnesee).

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass die zur Verfügung stehenden Mittel des Mobilfunkförderprogramms der Bundesregierung bis zum Auslaufen der Förderrichtlinie am 31. Dezember 2024 vollständig abgerufen sein werden. Die Laufzeit der Projekte beträgt mehr als acht Jahre, so dass bis 2033 Auszahlungen an die Zuwendungsempfänger vorgesehen sind.

135. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD) Wie viele von den über 4.000 sanierungsbedürftigen (von rund 28.000) Autobahnbrücken im Kernnetz der Bundesrepublik Deutschland können aufgrund der angespannten Haushaltssituation auf unabsehbare Zeit nicht saniert werden, verlieren an Tragfähigkeit und werden sogar irreparabel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 3. September 2024

Die Maßnahmen des Brückenmodernisierungsprogramms haben in der Autobahn GmbH des Bundes höchste Priorität. Diese hat bereits kurz nach Übernahmender Aufgaben von den jeweiligen Landesverwaltungen am 1. Januar 2021 ein Konzept zur Umsetzung des Brückenmodernisierungsprogramms entwickelt, das permanent weiterentwickelt und an aktuelle Anforderungen angepasst wird.

Aktuell stellt die Autobahn GmbH des Bundes bis zum Herbst 2024 ihr Bauprogramm für die kommenden Jahre auf und wird dabei weiterhin die anstehenden erforderlichen Brückenmaßnahmen sicherstellen.

Für die Autobahn GmbH des Bundes steht die Sicherheit der Infrastruktur stets an höchster Stelle. Durch die regelmäßige Prüfung und Bewertung der baulichen Zustände der Bauwerke durch besonders ausgebildete und kontinuierlich geschulte Bauwerksprüfingenieure wird gewährleistet, dass die Brücken jederzeit sicher nutzbar sind.

136. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD) Fördert die Bundesregierung durch eine finanzielle Unterstützung den Neubau der sogenannten „Zerbster Brücke“ in Dessau-Roßlau (B 184; Verbindung der Oberzentren Magdeburg und Dessau-Roßlau in Sachsen-Anhalt), und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 6. September 2024

Gemäß § 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) obliegt es der Stadt Dessau-Roßlau als Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt der B 184, die notwendigen Maßnahmen für den Ersatzneubau der „Zerbster Brücke“ durchzuführen.

137. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die Europäische Kommission bitten, eine Novelle des Digital Services Act vorzulegen – beziehend auf Punkt 2c des Sicherheitspakets, welches von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, dem Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann und der Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Anja Hajduk nach dem Terrorangriff von Solingen vorgestellt wurde (www.nachrichten-muenchen.com/sicherheitspaket-nach-terrorangriff-von-solingen/210065/) –, und wenn ja, bis wann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 6. September 2024

Punkt 2. c.) des Sicherheitspakets bezieht sich auf die in Artikel 18 des Digital Services Acts (DSA) geregelte Meldepflicht. Danach müssen Hostingdiensteanbieter nur Kenntnisse vom Verdacht einer Straftat, „die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellt“, melden. Welche Straftaten hierunter fallen, ist auslegungsbedürftig.

Die Bundesregierung hatte im Rahmen der Verhandlungen zum DSA die ihrer Meinung nach zu enge Formulierung wiederholt kritisiert und eine Öffnungsklausel zugunsten der Mitgliedstaaten oder zumindest eine Bezugnahme auf den Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verlangt.

Um eine geeignete Datenbasis für das Anliegen einer präziseren Ausgestaltung des DSA zu erreichen, wurde mit § 13 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes eine jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Art und die Anzahl der dem Bundeskriminalamt nach Artikel 18 DSA gemeldeten Straftaten normiert.

In enger Abstimmung mit unseren europäischen Partnern wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, die Meldeverpflichtung auch auf bestimmte, konkrete Straftatbestände wie beispielsweise das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Volksverhetzung auf EU-Ebene auszuweiten.

138. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob das Standortauswahlverfahren für die geplante Raststätte mit Tankmöglichkeit an der A 36 auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Dreieck Nordharz und dem Autobahnkreuz Bernburg bereits abgeschlossen ist, und wenn ja, an welchem Standort soll die Raststätte errichtet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. September 2024**

Auf Basis einer aktuell erfolgten Abfrage bei der Autobahn GmbH des Bundes kann ich Ihnen mitteilen, dass die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 20/11501 weiterhin den aktuellen Sachstand darstellt.

139. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wird die vollständige Verkehrsprognose 2040 (einschließlich Prognosefall 2) nach Einschätzung der Bundesregierung noch in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages fertiggestellt, und falls ja, zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Veröffentlichung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 3. September 2024**

Ein konkreter Zeitpunkt hierfür steht noch nicht fest.

140. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie hoch war der Verlust im Einzelwagenverkehr der DB Cargo AG im vergangenen Jahr anteilig am gesamten Verlust der DB Cargo AG in Höhe von 583 Mio. Euro (https://ir.deutschebahn.com/fi/leadadmin/user_upload/DB23_Cargo_web_01.pdf), und wie setzt sich der Verlust je nach Bereich der DB Cargo AG zusammen (bitte im Detail und nach Geschäftsbereich Einzelwagenverkehr, Ganzzugverkehr und Kombiniertes Verkehr auf-führen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. September 2024**

Die Segmentergebnisse für das Jahr 2023 betreffen verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB Cargo AG. Daher können diese nicht veröffentlicht werden. Diese sensiblen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen auch das fiskalische Interesse des Bundes. Ihre Offenlegung würde das wirtschaftliche Handeln der DB Cargo AG beeinträchtigen und könnte erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen.

Die Kenntnis der konkreten Segmentergebnisse der DB Cargo AG ermöglicht es inter- und intramodalen Wettbewerbern von DB Cargo, ihre Tätigkeit zum Nachteil des Unternehmens auszurichten. Sie erhalten Transparenz über Kostenstrukturen des Unternehmens, die die Wettbewerber nutzen können, um dies bei künftigen Verhandlungen wie zum Beispiel bei Angeboten für neue Kunden aber auch für ihre strategische Aufstellung zu nutzen, um die DB Cargo AG zu schädigen und z. B. zu unterbieten.

Die DB Cargo AG hat gleichzeitig keine Möglichkeit, an vergleichbare Informationen über ihre Wettbewerber zu gelangen. Die dadurch entstehenden Auftragsverluste können zu wirtschaftlichen Schäden bei der DB Cargo AG führen.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für die DB Cargo AG andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.⁶ Die Antwort der Bundesregierung ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

141. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wird die mit der Generalsanierung der sogenannten Riedbahn geplante Ausrüstung mit ETCS (European Train Control System) zur Inbetriebnahme im Dezember 2024 vollständig fertiggestellt, und trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Doppelausrüstung mit ETCS und konventioneller Signaltechnik auf den Hochleistungstrecken bis 2027/2028 Zusatzkosten in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro verursacht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 20/11887)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 3. September 2024**

Die Ausrüstung der Riedbahn mit der Zugsicherungstechnik ETCS (European Train Control System) soll bis zum offiziellen Inbetriebnahmetermin am 15. Dezember 2024 vollständig erfolgen. Die eigentliche Inbetriebnahme des ETCS-Systems soll nach aktuellem Stand wenige Wochen nach der offiziellen Inbetriebnahme abgeschlossen sein. Der genaue Termin wird derzeit zwischen der Herstellerfirma und der DB InfraGO AG abgestimmt. Zu möglichen Zusatzkosten für eine Doppelausrüstung von Hochleistungskorridoren mit ETCS und konventioneller Signaltechnik können derzeit keine Angaben gemacht werden, da sich die Projekte noch in einer frühen Planungsphase befinden.

142. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wie viele Industriebetriebe verfügen über ein Campusnetz im Frequenzbereich 3.700 bis 3.800 MHz, und wie bewertet die Bundesregierung die Inanspruchnahme dieser Frequenzen durch die Industrie (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/LokaleNetze/Zuteilungsinhaber3,7GHz.pdf?__blob=publicationFile&v=9)?

⁶ Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 5. September 2024

Die Bundesnetzagentur hat seit Beginn des Antragsverfahrens über 418 Anträge bezüglich der Nutzung von Frequenzen im Bereich 3.700 bis 3.800 MHz erhalten; in 412 Fällen konnten Frequenzen zugeteilt werden. Davon entfallen 24 Prozent auf die Industriebereiche Metall und Elektronik, 7 Prozent auf Verkehr und Logistik, 4 Prozent auf Chemie und Rohstoffe sowie jeweils 2 Prozent auf Energie und Umwelt sowie Pharma & Gesundheit. Nach Kenntnis der Bundesnetzagentur werden die zugeteilten Frequenzen in 350 Fällen bereits genutzt. 24 Prozent aller Unternehmen mit Frequenzzuteilung verfügen derzeit bereits über mehr als eine (und bis zu sieben) Frequenzzuteilung(en) in oben genanntem Frequenzbereich. Es findet ein sehr stabiler, kontinuierlicher Zuwachs an Frequenzzuteilungen für Campusnetze statt.

Die Rückmeldungen der Zuteilungsinhaber, der Industrie sowie der Verbände zeichnen ein deutlich positives Bild. Es wird davon ausgegangen, dass die allermeisten Erprobungsphasen erfolgreich abgeschlossen werden, sodass sich 5G-Anwendungen in den Unternehmen dauerhaft etablieren und anschließend für weitere Unternehmensstandorte übernommen werden. Wie lange die beschriebenen Prozesse dauern werden, kann derzeit durch die Bundesnetzagentur nicht vorausgesehen werden. Insgesamt ist von zukünftig stärker steigenden Antragszahlen auszugehen.

Mit der Bereitstellung von Frequenzen für Campusnetze hat sich Deutschland als Vorreiter in Europa positioniert und ist Vorbild für Campusnetzmodelle in vielen europäischen Nachbarländern. Dieser Trend wird einen unterstützenden Einfluss auf die Nachfrage und Entwicklung von Geräten haben und somit auch auf die Anzahl zukünftiger Frequenznutzungsanträge in Deutschland.

143. Abgeordneter **Hansjörg Durz** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung die Novellierung des DigiNetz-Gesetzes und damit die Umsetzung des EU Gigabit Infrastructure Acts (GIA) auf nationaler Ebene in dieser Legislatur, und wenn ja, für wann wird ein Kabinettsbeschluss angestrebt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 6. September 2024

Die Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung von Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation (Gigabit-Verordnung) ist am 11. Mai 2024 in Kraft getreten. Sie gilt als Verordnung ab dem 12. November 2025 unmittelbar, d. h. sie bedarf keines innerstaatlichen Umsetzungsaktes. Auf nationaler Ebene wird gleichwohl derzeit geprüft, inwieweit nationale Anpassungen und ergänzende Durchführungsregelungen zu der Gigabit-Verordnung erforderlich sind.

144. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Frage, ob bei künftigen Bau- oder Sanierungsarbeiten im stark frequentierten B 10-Rheinbrücken-Korridor zwischen Wörth und Karlsruhe die Arbeiten in Baubetriebsform 4 (Dreischichtmodell, Arbeit rund um die Uhr) ermöglicht werden, um die Verkehrsbeeinträchtigungen für Pendler und Anlieger zu reduzieren, und wie positioniert sich die Bundesregierung zu der mir gegebenen Auskunft des zuständigen Regierungspräsidiums Karlsruhe, dass bei anstehenden Arbeiten für einen Ersatzneubau der B 10-Albbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt4/ref472/aktuelle-strassenbaumassnahmen/b-10-ersatzneubau-albbuecke/>) die erforderlichen Randbedingungen für die Baubetriebsform 4 nicht gegeben seien und daher nur die Baubetriebsform 2 möglich sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. September 2024

Gemäß den Richtlinien zur Baubetriebsplanung (RBAP) ist auf besonders hoch- bzw. überlasteten Strecken Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit anzustreben, wenn es die erforderlichen Arbeiten aus bautechnologischer und bauablauftechnischer Sicht zulassen und keine einschränkenden Vorgaben zum Schutz der anliegenden Bevölkerung bestehen. Aufgrund der zahlreichen Einflüsse, Abhängigkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen kann das Instrument der 24-Stunden-Baustellen jedoch nicht immer angewendet werden. Die Bundesregierung hat im konkreten Fall keine Kenntnis über die Hintergründe und Rahmenbedingungen zur Festlegung der Vorgaben zur Bauzeitenplanung für den Ersatzneubau der B 10-Albbrücke und war in die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe nicht einbezogen.

145. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, im Rahmen der Straßenverkehrs-Fernlenkverordnung Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr, die einen anwesenden Fahrer betreffen, beispielsweise das Aufstellen eines Warndreiecks oder die Aushändigung eines Fahrzeugscheins an einen Polizeibeamten, für teleoperiertes Fahren ohne physisch anwesenden Fahrer rechtssicher anzupassen, und wenn ja, wie?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. September 2024

Die geplante Straßenverkehrs-Fernlenkverordnung wird derzeit in Abstimmung mit den Ländern beraten. Wie beim Rechtsrahmen für das autonome Fahren ist auch für das Fernlenken von Kraftfahrzeugen keine Anpassung der Straßenverkehrs-Ordnung geplant.

146. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 das derzeit finanziell ausgeschöpfte Förderprogramm „Lkw-Stellplätze (SteP)“ mit neuen Haushaltsmitteln auszustatten (unter Berücksichtigung der bereits beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) eingereichten Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in diesem Jahr nichtentschieden werden können), und wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. September 2024

Der Mittelabfluss für das Förderprogramm Lkw-Stellplätze („SteP“) beträgt mit Stand 31. August 2024 insgesamt rund 35,7 Mio. Euro und verläuft damit langsamer, als ursprünglich gedacht. Das Förderprogramm kann weiterhin mit Haushaltsmitteln ausgestattet werden, allerdings wurde der Mittelansatz in den Jahren 2025 bis 2027 abgesenkt: Der Regierungsentwurf sieht für 2025 Haushaltsmittel i. H. v. 30 Mio. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20 Mio. Euro vor.

147. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Welche Kosten fallen pro gefahrenen Kilometer im Schienenersatzverkehr zwischen Frankfurt am Main und Mannheim (Generalsanierung der sog. Riedbahn ab dem 15. Juli 2024) und zwischen Hamburg und Berlin (Streckensanierung ab dem 16. August 2024) an (<https://db-ersatzverkehr.de/> und <https://bahn.de/service/fahrplaene/baustellen/hamburg-berlin>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 2. September 2024

Die angefragten Informationen zu den Kosten im Zusammenhang mit dem Schienenersatzverkehr (SEV) im Rahmen der Generalsanierung der Riedbahn stellen geschützte Geschäftsgeheimnisse der DB InfraGO AG dar. Die Offenlegung der Informationen kann das wirtschaftliche Handeln der DB InfraGO AG deutlich beeinträchtigen, erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen und damit auch das fiskalische Interesse des Bundes beeinträchtigen. Bei einem Bekanntwerden der Kosten wäre es SEV-Anbietern im Rahmen der aktuell laufenden Ausschreibungen für die Generalsanierungen 2026 ff. möglich, ihre Tätigkeit zum Nachteil von der DB InfraGO AG auszurichten. Die Anbieter erhalten dadurch Transparenz über Kosten, die sie bei den weiteren Ausschreibungen nutzen könnten, um höhere Preise zu Lasten der DB InfraGO AG zu erzielen.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für die DB InfraGO AG andererseits werden die erbetenen Informationen als „VS-

VERTRAULICH“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.⁷

148. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke) Für welche Infrastrukturmaßnahmen (bitte nach Art der Infrastruktur angeben) gelten nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Abweichungen von regulären Planungs- und Genehmigungsverfahren, die der Verfahrensbeschleunigung dienen sollen, und für welche Infrastrukturmaßnahmen plant die Bundesregierung weitere solche Abweichungen für die Zukunft?
149. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke) Für welche Infrastrukturmaßnahmen (bitte nach Art der Infrastruktur angeben) gelten nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Abweichungen von regulären Verfahren der strategischen Umweltprüfung bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Beschleunigung der Errichtung der Infrastruktur dienen sollen, und für welche Infrastrukturmaßnahmen plant die Bundesregierung weitere solche Abweichungen für die Zukunft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. September 2024

Die Fragen 148 und 149 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Sinne einer umfassenden Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung zahlreiche Änderungen an den regulären Verfahren vorgenommen. Eine Übersicht mit Beispielen zu den jeweiligen Themenbereichen und dem durchschnittlichen Umsetzungsstand auf Bundes- und Landesebene findet sich im 1. Monitoring-Bericht zur Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung (www.bundesregierung.de/re-source/blob/2196306/2293176/fd6633514b696c79ceaba8c5b35f91eb/2024-06-20-mpk-planungsbeschleunigung-bericht-data.pdf?download=1).

Ausgewählte, konkrete Ausnahmeregelungen und Abweichungen sind im Folgenden aufgeführt:

– Bundesfernstraßen

Ersatzneubauten im Zuge von Bundesfernstraßen können auch bei baulicher Erweiterung, der im Vorgriff auf einen späteren Ausbau der angrenzenden Streckenabschnitte erfolgt, genehmigungsfrei (§ 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 FStrG) und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 14c UVPG) errichtet werden.

Der Bau von Radwegen an Bundesstraßen ist von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung freigestellt (§ 14d UVPG).

⁷ Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- Schiene

Für die Schiene gilt die Sonderregelung des § 14a UVPG zur Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsmaßnahmen bei Maßnahmen zur Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen.

- Straße, Schiene, Wasserstraße, Häfen

Es gilt eine einheitliche Genehmigungsfrist von vier Jahren für Projekte des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 (§ 17i FStrG; § 20 AEG; § 18 WaStrG, § 70a WHG).

- Solare Strahlungsenergie

Für Bebauungspläne für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Anwendungsbereich von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfallverordnung) gilt nach § 14b UVPG eine Ausnahme von der UVP-Pflicht.

- Windenergieanlagen

Für das Repowering von Windenergieanlagen sieht § 16b BImSchG zum einen das Änderungsgenehmigungsverfahren als Regelverfahren vor und zum anderen wird im Rahmen dieses Verfahrens auch der Prüfungsumfang auf eine sog. Deltaprüfung beschränkt (Absatz 1).

Ergänzend soll grundsätzlich auch auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden (Absatz 5).

Schließlich kommen Verfahrenserleichterungen auch bei bestimmten weiteren Fallkonstellationen (z. B. bei Wechsel Anlagentyps oder reinen Leistungssteigerungen) in Betracht (Absätze 7 und 8). In diesen Fällen gilt die Genehmigung regelmäßig nach Ablauf von sechs Wochen nach Antragstellung als genehmigt (Absatz 9).

Die §§ 45b bis 45d BNatSchG sehen Sonderregelungen für die Artenschutzprüfung vor.

Durch die Durchführungsregelungen zu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 (sog. „EU-Notfallverordnung“), gelten seit Ende März 2023 befristete Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung in für Erneuerbare Energien und Netze ausgewiesenen Gebieten (§ 6 WindBG). In ausgewiesenen Windenergiegebieten, bei deren Planung eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde, entfällt im Genehmigungsverfahren die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der artenschutzrechtlichen Prüfung. Betreiber haben angemessene und verhältnismäßige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Grundlage vorhandener Daten durchführen. Soweit solche Maßnahmen oder Daten nicht existieren, müssen Betreiber einen finanziellen Ausgleich in ein Artenhilfsprogramm leisten.

Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort sollen die Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land und Solarenergie weiterhin wesentlich beschleunigt werden. Zentrales Element ist die Ausweisung von sogenannten Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land sowie für Freiflächen-Solarenergieanlagen einschließlich zugehöriger Energiespeicher, die im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz geregelt wird. Damit können Vorhaben innerhalb dieser Gebiete in einem vereinfachten und beschleunigten

Verfahren nach den neuen Bestimmungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz genehmigt werden.

– Windenergie auf See

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 ist in § 72a WindSeeG umgesetzt. Bei der Zulassung oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs von Windenergieanlagen auf See in im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen und in den Jahren 2022, 2023 und 2024 ausgeschriebenen Flächen für Windenergieanlagen auf See ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfspengesetzes soll die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen weiter beschleunigt werden. Hierzu sind unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Artenschutzprüfung und beim Gebietsschutz vorgesehen. Der Gesetzentwurf befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

– Industrieanlagen

Nach § 31g BImSchG sind unter bestimmten Voraussetzungen Änderungsanzeigen und Änderungsgenehmigungen entbehrlich.

Nach § 31e BImSchG ist auch der vorzeitige Baubeginn nach § 8a BImSchG unter erleichterten Bedingungen möglich; für bestimmte Fallkonstellationen wird darüber hinaus ausnahmsweise auch ein vorzeitiger Betriebsbeginn ermöglicht.

Über § 31f BImSchG sind Verkürzungen und Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. § 31h BImSchG sieht für bestimmte Anlagen die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens vor und die §§ 31i und 31j BImSchG ermöglichen ausnahmsweise Abweichung von den Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm.

– Wasserkraft- und Geothermievorhaben

§ 11a WHG regelt für Wasserkraft- und Geothermievorhaben insbesondere kurze Zulassungsfristen sowie die Möglichkeit der Abwicklung der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für die Erteilung von Befreiungen von Verboten in Gewässerrandstreifen, Wasserschutzgebieten sowie von Ausnahmegenehmigungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Sie werden derzeit zur Umsetzung entsprechender Vorgaben der im Jahr 2023 überarbeiteten EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 revidierten Fassung novelliert.

– Bestimmte Erneuerbare-Energien-Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 28. August 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes verabschiedet, der darauf abzielt, die Zulassungsverfahren für bestimmte Erneuerbare-Energien-Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die bestehenden Vorschriften insbesondere in § 11a WHG hinaus weiter

zu beschleunigen. Hierbei soll der Anwendungsbereich der Regelungen auch auf wasserrechtliche Zulassungsverfahren für schwimmende Solaranlagen, Windenergieanlagen, Wärmepumpen an oberirdischen Gewässern, Erdwärmepumpen und Wärmespeicher erstreckt werden.

– Stromnetze

Durch die Durchführungsregelungen zu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 (sog. „EU-Notfallverordnung“), gelten bei Stromnetzvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen befristete Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes sollen Stromnetzvorhaben weiter beschleunigt werden. Hierzu sind unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Artenschutzprüfung und beim Gebietsschutz vorgesehen. Der Gesetzentwurf befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

– Wegrechtliche Genehmigung zur Verlegung von TK-Linien Das Bundeskabinett hat am 24. Juli 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-NABEG) verabschiedet. Darin ist zum einen vorgesehen, dass zwei konkret bezeichnete geringfügige Baumaßnahmen keiner Genehmigung, sondern lediglich einer Anzeige bedürfen. Zum anderen sollen Untersuchungen im Straßenkörper, die zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung erforderlich sind, zukünftig ebenfalls nur anzeigepflichtig sein.

– Errichtung von Vorhaben zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden

Für die Errichtung von Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, gelten befristet bis 31. Dezember 2027 die Regelungen des § 246 Absatz 8 bis 17 BauGB.

150. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)

Wie will die Bundesregierung über die Deutsche Bahn AG und deren beauftragte Unternehmen für den Schienenersatzverkehr (SEV) sicherstellen, dass Probleme wie z. B. zunächst zu geringe Kapazitäten im SEV, wie im Artikel der „Berliner Zeitung“ beschrieben, beim SEV zur Generalsanierung der Strecke Berlin–Hamburg im Jahr 2025 nicht vorkommen, und wird die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung für Mehrkosten wie Taxifahrten aufkommen, die für Reisende entstehen, wenn der SEV ausfällt bzw. mit zu geringer Kapazität ausgelegt ist (www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/schienenersatzverkehr-horror-fahrgaeste-nach-berlin-stranden-auf-dorfbahnhoefen-li.2246784)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. September 2024**

Die DB InfraGO AG hat dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine Bedarfsermittlung für den Schienenersatzverkehr der Generalisierung Hamburg–Berlin vorgelegt. Bei der Prüfung der Bedarfsermittlung wurde auch darauf geachtet, dass die kapazitiven Belange entsprechend berücksichtigt wurden.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG werden Taxikosten auf Grundlage der fahrgastrechtlichen Regelungen erstattet, sollte es zu Ausfällen oder Verspätungen kommen. So werden gemäß EU-Verordnung die Kosten für alternative Verkehrsmittel – wie etwa ein Taxi – bei einer planmäßigen Ankunftszeit zwischen 0 und 5 Uhr und einer zu erwartenden Verspätung von mindestens 60 Minuten am Zielbahnhof genauso erstattet wie bei einem Ausfall, wenn es sich dabei um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Zielbahnhof ohne Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24 Uhr erreicht werden kann.

151. Abgeordneter **Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung bezüglich § 23 (Freistellung von Bahnbetriebszwecken) des neuen Allgemeinen Eisenbahngesetzes des Bundes (AEG), nachdem dieser nach vertretener Rechtsauffassung den Bau mehrerer tausend neuer Wohnungen am Stuttgarter Hauptbahnhof und das städtebauliche Konzept des Großprojekts Stuttgart 21 gefährdet (www.swr.de/swraktuell/badenwuerttemberg/stuttgart/staedtetag-gesetzesanderung-bauvorhaben-deutsche-bahn-gleisvorfeld-rosensteinquartier-stuttgart-100.html), eine erneute gesetzliche Änderung für nötig, und falls ja, plant die Bundesregierung eine Ausnahmeregel oder die Zurücknahme des § 23 AEG?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 3. September 2024**

Die Neuregelung des § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) beinhaltet höhere Anforderungen an die Freistellung eines Grundstücks vom Bahnbetriebszweck und geht auf eine Empfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages zum Genehmigungsbeschleunigungsgesetz zurück. Mit der Einführung des überragenden öffentlichen Interesses wollte der Deutsche Bundestag den Vorrang des Erhalts von Eisenbahninfrastruktur auch für künftige Nutzungen sicherstellen (siehe Bundestagsdrucksache 20/8922 S. 58).

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr prüft zurzeit die Einführung einer Übergangsregelung für Freistellungsverfahren, die vor Inkrafttreten des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes beantragt wurden. Eine entsprechende Übergangsregelung würde dem Eisenbahn-Bundesamt ermöglichen, über vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 23 AEG gestellte Freistellungsanträge nach der bis dahin geltenden Rechtslage zu entscheiden. Für nicht mehr benötigte Bahnflächen, insbesondere für den Wohnungsbau, werden derzeit neben einer möglichen

Übergangsregelung hinaus auch Anpassungen der Freistellungsvoraussetzungen geprüft, die erforderlich wären, um die Umsetzung langfristiger Planungen zu ermöglichen.

152. Abgeordneter **Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU)
- Besteht von Seiten der Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Zensur bestimmter Inhalte auf den zu Meta gehörenden Social-Media-Plattformen, die Mark Zuckerberg seiner Aussage nach auf Drängen der US-Regierung unter Joe Biden unternommen hat (www.berliner-zeitung.de/news/mark-zuckerberg-weisses-haus-setzte-facebook-wegen-covid-unter-druck-li.2248377), auch in Deutschland Anwendung gefunden hat, und gab es hierzu Korrespondenz zwischen Bundesregierung und Meta?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 4. September 2024

Nein.

153. Abgeordneter **Florian Müller** (CDU/CSU)
- Wie haben sich die Zahlen der Verkehrsunfälle unter Drogeneinfluss (z. B. Rauschgift) im Straßenverkehr von Mai 2023 bis August 2024 (bitte monatlich ausweisen) entwickelt, und welche Implikationen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. September 2024

Nachfolgende tabellarische Übersicht weist die Verkehrsunfälle unter Einfluss berauschender Mittel ab Mai 2023 bis Mai 2024 aus. Für die Monate Juni bis einschließlich August 2024 liegen der Bundesregierung keine Einzelinformationen vor.

Monat	Unfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel insgesamt*	Unfälle mit Personenschaden unter dem Einfluss berauschender Mittel insgesamt**	Unfälle unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel***	Unfälle mit Personenschaden unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel
01/2023	2.985	964	604	202
02/2023	2.822	1.018	524	211
03/2023	3.007	1.107	671	227
04/2023	3.299	1.306	654	236
05/2023	3.838	1.775	662	285
06/2023	3.879	1.929	684	314
07/2023	4.088	1.938	713	305
08/2023	3.662	1.710	695	288
09/2023	3.950	1.873	652	288
10/2023	3.691	1.504	664	258
11/2023	3.441	1.179	662	221
12/2023	3.450	1.166	587	196

Monat	Unfälle unter dem Einfluss berauschernder Mittel insgesamt*	Unfälle mit Personenschaden unter dem Einfluss berauschernder Mittel insgesamt**	Unfälle unter dem Einfluss anderer berauschernder Mittel***	Unfälle mit Personenschaden unter dem Einfluss anderer berauschernder Mittel
01/2024	2.710	896	590	190
02/2024	2.738	930	525	173
03/2024	3.024	1.155	629	231
04/2024	3.053	1.240	639	224
05/2024	3.349	1.641	589	239

Die Angaben zu den Verkehrsunfällen im Jahr 2024 sind vorläufig.

- * Unfälle unter dem Einfluss berauschernder Mittel sind Unfälle bei denen mindestens einer der Beteiligten unter dem Einfluss berauschernder Mittel stand (z. B. Alkohol, Drogen oder Rauschgift)
- ** Unfälle mit Personenschaden sind solche, bei denen unabhängig von der Höhe des Sachschadens Personen verletzt oder getötet wurden
- *** Unfälle unter dem Einfluss anderer berauschernder Mittel sind Unfälle bei denen mindestens einer der Beteiligten unter dem Einfluss anderer berauschernder Mittel (außer Alkohol) stand (z. B. andere Drogen oder Rauschgift). Wenn der Beteiligte unter dem Einfluss von z. B. Kokain und Alkohol stand, wird der Unfall gezählt.

Die Zeitreihe der monatlichen Unfallzahlen ab Januar 2023 liefert keine ausreichende Grundlage, um daraus Implikationen abzuleiten. Dafür bedarf es einer Analyse der Unfallzahlen unter dem Einfluss berauschernder Mittel über einen längeren Zeitraum im Zusammenhang mit einem Vergleich des übrigen Unfallgeschehens.

Im Rahmen der Aufklärungsarbeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden die Themen Alkohol und Drogen in verschiedenen Förderprojekten kontinuierlich aufgegriffen.

154. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)

Welche Mittel veranschlagt die Bundesregierung im Haushaltsjahr 2025 für die Nationale Hafenstrategie (bitte falls möglich nach jeweiligen Verwendungszwecken aufschlüsseln), und wie weit ist die von der Bundesregierung avisierte Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich „Erhalt, Ersatz und Ausbau der Hafeninfrastruktur“, insbesondere was die Sanierung und Instandsetzung von Kaimauern betrifft, bereits fortgeschritten (siehe Bundestagsdrucksache 20/10900, S. 37)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 5. September 2024

Für Sanierung und Erhalt reiner Hafeninfrastruktur sind in Deutschland aufgrund des föderalen Prinzips die Länder zuständig. Der Bund prüft derzeit, welche rechtlich tragbaren Möglichkeiten finanzieller Unterstützung der Länder durch den Bund in Frage kommen. Im Übrigen wird auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 – HG 2025) auf Bundestagsdrucksache 20/12400 verwiesen.

155. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke) Gab es in dieser Legislaturperiode Treffen von Vertretern der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen STUVA und/oder der Herrenknecht AG, und wenn ja, wie viele (bitte für die etwaigen letzten acht Treffen Datum, beteiligte Personen und Anlass aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. September 2024

Die Mitglieder der Bundesregierung pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Unter diesen regelmäßigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Es ist weder rechtlich geboten, noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen und zu pflegen.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche oder deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde nicht durchgeführt oder vorgehalten. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen wurden folgende Termine, entsprechend der Fragestellung gefunden.

Vertreter/Vertreterin der Bundesregierung	Datum	Anlass	Beteiligte Personen
St Nimmermann, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	13. März 2024	Allgemeiner Austausch	Dr. Herrenknecht; Ulrich Schaffhauser, Mitglied des Vorstands; Ulrich Hahne, Geschäftsführer Herrenknecht Vertical
PSt'in Brantner, BMWK	17. Juli 2023	Unternehmensbesuch (Führung und Gespräch mit dem Vorstand)	Martin-Devid Herrenknecht sowie der gesamte Vorstand
PSt'in Brantner, BMWK	22. Mai 2024	Austausch (VK)	Martin-Devid Herrenknecht

156. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Wie ist der Sachstand bezüglich der Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Detektion und Abwehr von unkooperativen Drohnen, an welchem die am 2. August 2022 vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eingesetzte gemeinsamen Arbeitsgruppe „Detektion von Drohnen und Abwehr von unkooperativen Drohnen beginnend an Verkehrsflughäfen“ (AG DAD) arbeitet, und ist bereits absehbar, welches Ressort die Kosten für die Detektion und Abwehr unkooperativer Drohnen trägt (www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/24-04-17-18-vmk/24-04-17-18-bericht-bmdv-7-1.pdf?__blob=publicationFile&v=2)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. September 2024

Die Arbeiten zur Erstellung des Gesamtkonzeptes dauern an. Es besteht insbesondere die Absicht, zeitnah ein Reallabor am Flughafen Frankfurt am Main einzurichten, um ausreichend weitere praktische Erfahrungen als operative Grundlage für das Gesamtkonzept zu sammeln.

Grundsätzlich sind für die Drohnerdetektion verschiedene Organisationen zuständig (u. a. die Flugsicherungsorganisation und die Polizeien).

Die Abwehr von unkooperativen Drohnen obliegt dagegen ausschließlich den Polizeien.

Dem folgend ist auf Grundlage der unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich der Detektion und Abwehr von unkooperativen Drohnen an Flughäfen und im Flughafenumfeld ein Kostenverteilungsschlüssel noch zu entwickeln.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

157. Abgeordnete
Melanie Bernstein
(CDU/CSU)
- Wie viele Wildtiere sind laut Informationen der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren tot im Nord-Ostsee-Kanal oder dem Elbe-Lübeck-Kanal aufgefunden worden (bitte nach Jahren und Kanal aufschlüsseln)?
158. Abgeordnete
Melanie Bernstein
(CDU/CSU)
- Wie viele Wildtiere wurden laut Informationen der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren schwimmend im Nord-Ostsee-Kanal oder dem Elbe-Lübeck-Kanal gesichtet gerettet (bitte nach Jahren und Kanal aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. September 2024**

Die Fragen 157 und 158 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen über schwimmend gesichtete, gerettete oder tot aufgefundene Wildtiere an den Bundeswasserstraßen „Nord-Ostsee-Kanal“ und „Elbe-Lübeck-Kanal“ vor; entsprechende statistische Daten werden nicht erhoben.

159. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (Gruppe Die Linke)
- Wofür konkret wurden oder werden die 1,5 Mio. Euro Haushaltsmittel aus dem Titel 892 07-332 (Gesamtvolumen 4,5 Mio. Euro) im Jahr 2024 verausgabt, die nach Finanzierung der geplanten und bisher nicht veröffentlichten Förderrichtlinie im Umfang von 3 Mio. Euro zur Förderung von Reparaturinitiativen verfügbar sind (bitte jede Ausgabe, hinsichtlich Summe, Empfänger und Zweck, beschreiben), und welche konkreten Ausgaben wurden oder werden noch aus dem Haushalt 2024, Titel 686 03-332 „Förderung der Entwicklung Digitaler Lösungen für den Umweltschutz (Gesamtvolumen 2 Mio. Euro) verausgabt (bitte jede Ausgabe, hinsichtlich Summe, Empfänger und Zweck, beschreiben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. September 2024**

Zusätzlich zu den in Ihrer Frage genannten Förderungen befindet sich eine begleitende Maßnahme zu dem geplanten Reparaturförderprogramm in Vorbereitung, mit dem Zweck der Information und Sensibilisierung zum Thema Reparatur, um ein stärkeres Bewusstsein für eine vermehrte Reparatur von Produkten zu schaffen. Diese wird finanziert mit Haushaltsmitteln aus dem Kapitel 1601 Titel 892 07 und soll eine Laufzeit von drei Jahren haben. Die Summe im Jahr 2024 und der Empfänger können daher derzeit noch nicht benannt werden.

Aus dem Kapitel 1601 Titel 686 03 werden verschiedene Vorhaben/Projekte zur Förderung der Entwicklung digitaler Lösungen für den Umweltschutz finanziert. Für das Jahr 2024 sind (einschließlich Ausgabereste) folgende Ausgaben vorgesehen bzw. verausgabt worden:

1. Mobilwandel 2035:

- Zweck: Beim Förderprogramm Mobilwandel 2035 geht es um die Unterstützung von innovativen Konzepten für eine Mobilität der Zukunft. Im Mittelpunkt stehen dabei Ansätze für eine umweltfreundliche Mobilität, die zu mehr Lebensqualität in Stadt und Land führen sollen. Einen Schwerpunkt bilden Maßnahmen mit Bezug zur Digitalisierung. Es werden im Jahr fünf Vorhaben mit 13 Zuwendungsempfängenden gefördert. Die ZUG gGmbH ist die zuständige Projektträgerin und empfängt Mittel zur Administration des Förderprogramms.

- Empfänger:
 - Uni Kassel
 - ISME GmbH
 - Stadt Schwerin
 - Nahverkehr Schwerin GmbH
 - Uni Stuttgart
 - Storebox Dtl. GmbH
 - Fraunhofer Gesellschaft
 - Uni Stuttgart (anderes Vorhaben)
 - Uni Mannheim
 - EXXETA AG
 - Stadt Bredstedt
 - Stadt Burgwedel
 - TU Dortmund
 - ZUG gGmbH
- Summe: 2.419.406 Euro
- 2. Community Nachhaltige Digitalisierung
 - Zweck: Aufbau und Ausbau der Community Nachhaltige Digitalisierung zur Förderung eines Netzwerkes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Bereich nachhaltige Digitalisierung (Erarbeitung von Publikationen, Workshops, Leitfaden zu Green Coding, Netzwerktreffen, Konferenz, Kontaktvermittlungen)
 - Empfänger: msg Systems AG
 - Summe: 493.931,66 Euro
- 3. Digitale Lösungen für den nachhaltigen Konsum in der Kreislaufwirtschaft:
 - Zweck: Entwicklung eines Zielbildes und eines Umsetzungsplans für digitale Lösungen für den nachhaltigen Konsum in der Kreislaufwirtschaft unter Einbeziehung eines Stakeholderdialogs
 - Empfänger: Ecologic Institut gGmbH (Unterauftragnehmer: IZT, GFA)
 - Summe: 200.000 Euro
- 4. Jahreskonferenz Community nachhaltige Digitalisierung
 - Zweck: Jahreskonferenz der Community Nachhaltige Digitalisierung; finanziert wird das Catering
 - Empfänger: Herr Ribisel Catering GmbH
 - Summe: 5.973,21 Euro

160. Abgeordneter
Oliver Grundmann
(CDU/CSU)
- Wie viele Projekte sollen von der Rechtsanwaltskanzlei Dentons, die durch das Umweltbundesamt mit der Überprüfung der Betrugsvorwürfe bei den UER-Projekten beauftragt wurde, untersucht werden bzw. wurden bereits untersucht, und wie sind die ersten Erkenntnisse?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 3. September 2024**

Das Umweltbundesamt (UBA) untersucht derzeit intensiv 21 Projekte in China, die UER-Nachweise vor allem für die Jahre 2023 und 2024 betreffen. Bei den Prüfungen wird das UBA von der Rechtsanwaltskanzlei Dentons unterstützt. Darüber hinaus wird sich das UBA mit weiteren Projekten aus den Vorjahren befassen sowie vorliegende Anträge, die vor Fristablauf für die Antragstellung neuer UER-Projekte beim UBA eingegangen sind, prüfen.

Die bisher durchgeführten Analysen erhärten die Betrugsvorwürfe gegen bestimmte UER-Projekte.

161. Abgeordneter
Oliver Grundmann
(CDU/CSU)
- Wann und wie informiert das Umweltbundesamt über die Ergebnisse der externen Überprüfung der UER-Projekte durch die Rechtsanwaltskanzlei Dentons?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 5. September 2024**

Die Arbeiten zur Überprüfung der UER-Projekte durch das Umweltbundesamt (UBA), unterstützt durch die Rechtsanwaltskanzlei Dentons, sind noch nicht abgeschlossen.

Das für die Verwaltungsakte zu UER-Projekten zuständige UBA hat die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 4. September 2024 über den aktuellen Stand der Prüfung der UER-Projekte informiert (siehe Anlage).⁸

⁸ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12734 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

162. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Zu welchem Ergebnis hat die Prüfung der notwendigen Anpassungen im nationalen Recht im Hinblick auf die Umsetzung der novellierten Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 159 auf Bundestagsdrucksache 20/12178) geführt (falls die Prüfung immer noch nicht abgeschlossen ist, bitte mitteilen, bis wann sie abgeschlossen werden soll), und plant die Bundesregierung die nationale Umsetzung bis zum Ende der 20. Legislaturperiode abzuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 6. September 2024**

Die Novelle der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa ist noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie (am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt) ist voraussichtlich Ende 2024 zu rechnen. Die Umsetzung muss bis spätestens zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie erfolgen. Eine nationale Umsetzung bis zum Ende der 20. Legislaturperiode ist daher zum gegenwärtigen Stand nicht vorgesehen.

Die Prüfung, welche Anpassungen im nationalen Regelwerk notwendig sein werden, dauert noch an. Ein genauer Zeitpunkt, wann diese abgeschlossen sein wird, kann gegenwärtig noch nicht benannt werden. Insofern ist derzeit nicht zu erwarten, dass die Umsetzung noch in dieser Wahlperiode erfolgen kann, was auch ca. eineinhalb Jahre früher wäre als die vorgesehene Umsetzungsfrist.

Zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa wird, wie bereits in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 159 auf Bundestagsdrucksache 20/12178 aufgeführt, voraussichtlich insbesondere eine Anpassung der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig sein.

163. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Welche Resultate erzielte die Bundesregierung bei der Evaluierung der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen (§§ 45b bis 45d BNatSchG), welche gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG bis zum 29. Juli 2024 abgeschlossen sein musste, und wann werden die Ergebnisse veröffentlicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 2. September 2024**

Der § 74 Absatz 6 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestimmt, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die in den §§ 45b bis 45d BNatSchG enthaltenen Bestimmungen über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 29. Juli 2022 evaluiert. Die für diesen Zeitraum erhobenen Daten werden derzeit ausgewertet. Die Ergebnisse sollen nach Abschluss der Evaluierung veröffentlicht werden.

164. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass beim Verbrennen von 1 Tonne Holz 1,7 Tonnen CO₂ freigesetzt werden, wenn das Holz beim Wachstum 1 Tonne CO₂ gespeichert hat, und plant das Umweltbundesamt, in seinem Rechner Holzenergie diese meines Erachtens wissenschaftlich nicht nachzuvollziehende Vorgehensweise zu korrigieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 4. September 2024**

Das Verbrennungsprodukt CO₂ ist schwerer als das Holz selbst. Dies lässt sich wie folgt erklären:

Ein Großteil seiner Bestandteile, die auch einen Großteil seines Gewichts ausmachen, stammt nicht aus dem Holz, sondern aus der Umgebungsluft.

Von den 1,7 t CO₂, die bei der Verbrennung von 1 t Holz freigesetzt werden, macht der Kohlenstoff aus dem Holz nur rund 0,5 t aus. Aus einem Molekül Kohlenstoff (Molekulargewicht von Kohlenstoff: 12 g/mol) und einem Molekül Sauerstoff (O₂, bestehend aus zwei Sauerstoffatomen, Molekulargewicht 32 g/mol) entsteht bei der Verbrennung das Molekül CO₂. Während der Kohlenstoff dieses Moleküls aus dem Holz stammt, kommt der Sauerstoff bei der Verbrennung aus der Luft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

165. Abgeordnete
**Anke Domscheit-
Berg**
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele KI-Anwendungen setzt die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden insgesamt ein, die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12191 mit Verweis auf eine mögliche Staatswohlgefährdung nicht genannt wurden, auch nicht in eingestufteter Form (bitte je Behörde die Anzahl der KI-Anwendungen, da ihre bloße Anzahl nach meiner Auffassung keinerlei staatswohlgefährdende Information darstellt, nennen), und ab wann plant die Bundesregierung die Verfügbarkeit und damit Nutzung eines öffentlichen KI-Registers (mindestens) für die KI-Anwendungen des Bundes, wie sie in der oben genannten Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage erwähnt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 3. September 2024**

Die Behörden, die Gegenstand der Frage sind, setzen unter anderem auch KI-Anwendungen ein. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12191 verwiesen.

Die Verfügbarkeit des in der Kleinen Anfrage genannten Marktplatzes der KI-Möglichkeiten ist derzeit im Herbst 2024 beabsichtigt.

166. Abgeordnete
**Anke Domscheit-
Berg**
(Gruppe Die Linke)
- Wie grenzen sich die Angaben zu Haushaltsmitteln und Kosten in den Tabellen Anlage 1e (zu Frage 4; Kosten für KI-Anwendungen im Bund), Anlage 2 (zu Frage 6; Forschungsvorhaben, Pilotprojekte, Reallabore mit Beteiligung des Bundes, oder initiiert bzw. unterstützt vom Bund), Anlage 3 (zu Frage 8; bisher bewilligte und gebundene Mittel im Rahmen der KI-Strategie und ihre Verteilung auf Förderprogramme und Haushaltsmittel) sowie Anlage 3a (zu Frage 9; weitere Mittel außerhalb der KI-Strategie für die Förderung und den Einsatz von KI nach Förderprogrammen und Haushaltstiteln) in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12191 voneinander ab, und ggf. welche Überschneidungen von Angaben treten dabei konkret auf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 3. September 2024**

Die Anlagen 1e, 2, 3 und 3a wurden separat erstellt. Die einzelnen Parameter wurden gezielt entsprechend den Fragen 4, 6, 8 und 9 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/11648 abgefragt, sodass die Anlagen getrennt voneinander zu betrachten sind.

Anlage 1e (zu Frage 4) beschreibt die Kosten für KI-Anwendungen, die innerhalb der Bundesregierung eingesetzt werden. Anlage 2 (zu Frage 6) stellt Forschungsvorhaben, Pilotprojekte sowie Reallabore mit Beteiligung des Bundes dar. Hierbei handelt es sich im Gegensatz zu Anlage 1e um Förderung für externe Projekte. Anlage 3 (zu Frage 8) beschreibt bisher bewilligte und gebundene Mittel im Rahmen der KI-Strategie und ihre Verteilung auf externe Förderprogramme und Haushaltsmittel. Diese adressieren das breite Spektrum der Ziele der KI-Strategie; der Fokus liegt damit nicht notwendigerweise auf der Entwicklung konkreter KI-Anwendungen. Davon abzugrenzen sind die Finanzmittel für Fördermaßnahmen in Anlage 3a (zu Frage 9), bei denen es sich um andere Mittel handelt, die nicht auf die KI-Strategie einzahlen.

Von maßgeblichen Überschneidungen in den Finanzmitteln wird nicht ausgegangen.

167. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bunderegierung über die Entwicklung von Quantität und Qualität rechtsextremer Vorfälle an Schulen der letzten Jahre (bitte Quantität nach Bundesländern und Qualität nach Delikten aufschlüsseln; siehe auch www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rechtsextr emismus-schulen-100.html) vor, und gibt es in diesem Zusammenhang Pläne der Bundesregierung, ihre derzeitige Strategie in Sachen Prävention von Rechtsextremismus und Rassismus bei Jugendlichen anzupassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 3. September 2024**

Um die Ursachen, Funktionsweisen und Dynamiken von Rechtsextremismus und Rassismus besser zu verstehen, fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Förderrichtlinie „Aktuelle und historische Dynamiken von Rechtsextremismus und Rassismus“ Einzel- und Verbundvorhaben an Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen in ganz Deutschland. Diese Vorhaben forschen auch zum Thema „Rassismus in der Schule“, wie beispielsweise das Forschungsprojekt „Organisation-Rassismus-Schule. Umgang mit Beschwerden über Rassismus in der Schule“. Auch ein weiteres vom BMBF gefördertes Forschungsprojekt im Rahmen der Förderrichtlinie „Förderung von Nachwuchsgruppen im Rahmen der Rechtsextremismus- und Rassismusforschung“ befasst sich mit dem Thema „Kontinuitäten und Neuformierungen von Institutionellem Rassismus in der Schule“.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung am 22. Mai 2024 die Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“ beschlossen, die unter anderem auch die Prävention von Rechtsextremismus und Rassismus adressiert.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 20/7148 verwiesen.

168. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (Gruppe Die Linke) Wie gestaltete sich der Mittelabfluss aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ in den Jahren seines Bestehens jeweils, und welchen Zwecken, Haushaltstiteln o. Ä. wurden die etwaig verbliebenen Ausgabenreste zugeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Jens Brandenburg
vom 2. September 2024

Die Angaben zum Mittelabfluss aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ in den Jahren seines Bestehens finden sich in nachfolgenden Tabellen. Die Angaben zum kumulierten Mittelabfluss (inklusive Rückzahlungen) entsprechen dem Abfluss aus dem Sondervermögen des Bundes zum 31. Dezember 2023.

Tabelle 1: Mittelabfluss im Rahmen des Digitalpakt Schule, d. h. im Basis-Digitalpakt und den drei Zusatzvereinbarungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 (Angaben in TEuro):

Zweck	2019	2020	2021	2022	2023
Basis-Digitalpakt	6.974	105.332	310.234	562.750	893.953
ZV Administration	–	0	10.799	41.056	107.469
ZV Sofortausstattungsprogramm	–	375.565	120.208	420	–320
ZV Leihgeräte für Lehrkräfte	–	0	297.404	144.777	36.898
Gesamt	6.974	480.897	738.645	749.003	1.038.000

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ stand überjährig zur Verfügung. Ausgabenreste aus einzelnen Haushaltsjahren wurden daher in die Folgejahre übertragen. Die Mittel aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ wurden im Frühjahr 2024 in den im Einzelplan 30 neu eingerichteten Titel 3002 882 01 „Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur für Schulen“ überführt.

Tabelle 2: Mittelabfluss im Bereich Mobilfunk und Gigabitnetze (Angaben in TEuro):

Zweck	2019	2020	2021	2022	2023	Titel
Mobilfunk			3.853	4.724	18.350	6097 892 11
Gigabitnetze	20.085	37.377	129.477	271.722	787.538	6097 894 11

169. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (Gruppe Die Linke) Haushaltsmittel in welchem Umfang sieht die Bundesregierung für einen möglichen Digitalpakt Schule 2 in ihrem Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 vor, und in welchem Haushaltstitel sollen diese hinterlegt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 2. September 2024**

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 wurde der Haushaltstitel Kapitel 3002 Titel 882 01 „Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur für Schulen“ eingestellt. Auf Grundlage der im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 vorgesehenen Zweckbestimmung steht dieser Titel grundsätzlich auch zur Finanzierung eines möglichen Digitalpakts 2.0 zur Verfügung.

Die im Titel bereitgestellten Mittel in Höhe von 1.616.878.000 Euro stehen zuvörderst zur Finanzierung von Ausgaben aus dem laufenden DigitalPakt Schule zur Verfügung. Der Umfang der Haushaltsmittel für einen DigitalPakt 2.0 ist Gegenstand laufender Beratungen und Gespräche zwischen Bund und Ländern.

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger hat den Ländern am 30. August 2024 in einem Schreiben an die Präsidentin der Kultusministerkonferenz einen Digitalpakt 2.0 mit einer Laufzeit von 2025 bis 2030 mit einem Gesamtvolumen von bis zu 5 Mrd. Euro vorgeschlagen. Dies wäre möglich, wenn sich Bund und Länder jeweils hälftig an der Gesamtfinanzierung (50:50-Finanzierung) beteiligen und eine zeitnahe Einigung über die derzeit noch offenen Grundsatzfragen des Gesamtkonzepts erzielt wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

170. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung des Rechtsgutachtens des Berliner Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf, wonach das Vermieten von möblierten Wohnungen auf Zeit durch private, nicht gewerbliche Vermieter eine Nutzungsänderung im Sinne des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) darstellen soll, oder teilt sie die nach meiner Kenntnis bislang absolut herrschende Auffassung, wonach möbliertes Wohnen auf Zeit in sozialen Erhaltungsgebieten mangels städtebaulicher Relevanz im Sinne des § 29 BauGB kein genehmigungspflichtiger Tatbestand ist, und plant die Bundesregierung insoweit Rechtsklarheit im Rahmen der geplanten BauGB-Novelle herzustellen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 88 auf Bundestagsdrucksache 20/12677)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 5. September 2024**

Das in Ihrer Frage in Bezug genommene Rechtsgutachten ist der Bundesregierung nicht bekannt. Es ist nach aktuellem Kenntnisstand des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) auch nicht veröffentlicht.

Die Auslegung von Rechtsnormen obliegt den Gerichten. Wie der Antwort des Berliner Senats vom 31. Mai 2024 auf die Frage des Abgeordneten Niklas Schenker zu entnehmen ist, bemüht sich der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg um eine gerichtliche Klärung der Rechtsfrage, ob möbliertes Wohnen auf Zeit im Rahmen des § 172 Absatz 4 BauGB relevant ist (Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin 19/19140; hier Antwort auf Fragen 16b und c; <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-19140.pdf>). Nach aktuellem Kenntnisstand des BMWSB steht die abschließende gerichtliche Entscheidung dieses Verfahrens noch aus.

171. Abgeordneter **Victor Perli**
(Gruppe Die Linke) Welchen Anteil hatten Investitionen des Bundes mit Bezug zu Wohnraum an den gesamten Bundesinvestitionen in den letzten 14 Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln und jeweils absolute Werte und prozentualen Anteil angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 6. September 2024**

Die Investitionen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zu Wohnzwecken sind im Kapitel 2501 „Bau- und Wohnungswesen“ veranschlagt. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der Investitionen zu Wohnzwecken seit Gründung des BMWSB im Jahr 2022. Hinsichtlich der vorangegangenen Legislaturperioden liegen dem BMWSB aufgrund der damaligen Veranschlagung der Bauinvestitionen in den Einzelplänen der Ressorts Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) keine hinreichend vergleichbaren Daten vor.

Darüber hinaus enthalten weitere Ressort-Haushalte Investitionen mit Bezug zu Wohnraum, beispielsweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Gebäudesanierung) und des Bundesministeriums der Finanzen (Bundesliegenschaften über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben). Mangels fehlender Trennschärfe des Kriteriums „Investitionen mit Bezug zu Wohnraum“ ist es nicht möglich, eine Angabe des prozentualen Anteils an den Gesamtinvestitionen darzustellen.

	2022	2023	2024	RegE 2025
Investitionen des Kap. 2501 in TEUR	2.092.480	2.415.699	2.639.477	3.232.293

172. Abgeordneter
**Astrid
Timmermann-
Fechter**
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung konkret – abgesehen von der Vergabe des Forschungsprojektes „Neubau von altersgerechten Wohnungen – Quantitäten und deren Belegungsstrategien“, dessen Ergebnisse erst für September 2025 erwartet werden – zu ergreifen, um das altersgerechte Wohnen und den Barriereabbau zu fördern, wie es im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 69) vorgesehen ist, um die, laut einer Studie des Pestel-Instituts bundesweit etwa 2,2 Millionen fehlenden, barrierearmen und altersgerechten Wohnungen zu schaffen (www.tagesschau.de/wirtschaft/studie-wohnen-im-alter-101.pdf; www.tagesschau.de/inland/altersgerechte-wohnungen-fehlen-studie-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 6. September 2024**

Ältere Menschen sollen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Wohnung und ihrem vertrauten Wohnumfeld leben können. Barrierefreiheit in Wohnungen, Wohngebäuden sowie im Wohnumfeld ist deshalb dringend geboten, um den geänderten Anforderungen und Wohnbedürfnissen älterer bzw. mobilitätseingeschränkter Menschen zu genügen und um Vorsorge im Alter für Familien mit Kindern zu treffen. Die Bundesregierung verfolgt daher im Rahmen ihrer föderalen Zuständigkeiten verschiedene Maßnahmen, um einen Beitrag zum Abbau von Barrieren im Wohnumfeld zu leisten.

Barrierefreiheit ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Bundesressorts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bearbeiten. Für die übergeordnete Gesetzgebung (Behindertengleichstellungsgesetz, Barrierefreiheitsstärkungsgesetz) ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) federführend.

Der regelmäßige ressortübergreifende Austausch im Rahmen der Bundesinitiative Barrierefreiheit, koordiniert vom BMAS, zu den Handlungsfeldern barrierefreie Mobilität, barrierefreies Gesundheitswesen, barrierefreies Bauen und Wohnen, sowie barrierefreie Digitalisierung, wird fortgesetzt.

Das Thema Barrierefreiheit im Wohnraum ist ein Schwerpunktthema des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum unter der Federführung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), da in einer älter werdenden Gesellschaft mit wachsendem Bedarf nach einem barrierefreien Wohn- und Lebensumfeld dieses Thema bei allen Baumaßnahmen verstärkt berücksichtigt werden muss. An den vereinbarten Maßnahmen zur Förderung von bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum wird deshalb fortlaufend gearbeitet, unter anderem in einem Workshop „Barrierefreiheit als Garant eines selbstbestimmten Lebens“ vom April 2024.

Weiterhin wird die Barrierefreiheit im Bestand im Rahmen des vom BMWSB verantworteten KfW-Zuschussprogramms „Altersgerecht Umbauen“ gefördert.

Seit Programmbeginn 2014 bis Dezember 2023 wurden 319.366 Zusagen für Zuschüsse in Höhe von 669,1 Mio. Euro erteilt und 388.416 Wohneinheiten gefördert. Zum 20. Februar 2024 wurde das KfW-Programm (455-B) neugestartet.

Neben dem erwähnten Forschungsprojekt des BMWSB zeigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Modellprogramms „AGIL-Altersgerecht, gemeinschaftlich und inklusiv leben“ Wege für ein selbstbestimmtes Leben im Alter und Möglichkeiten zum Verbleib in der Häuslichkeit beziehungsweise im vertrauten Wohnumfeld auf. Dazu werden innovative Bau- und Investitionsprojekte im ländlichen und städtischen Raum gefördert.

Eine weitere Maßnahme ist das Pilotvorhaben „Das alters- und klimagerechte Haus“. Gefördert werden drei gemeinschaftliche Wohnprojekte mit dem Ziel, ökologische und nachhaltige Komponenten mit der Vermeidung und dem Abbau von Barrieren und der Schaffung inklusiver baulicher Standards zu verbinden.

173. Abgeordnete **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU) Unterliegen die laut § 7 Absatz 2 der Heizkostenverordnung anfallenden Kosten für die Versendung der monatlichen Verbrauchsinformationen an Mieter der Umlagefähigkeit, und wenn ja, inwiefern, und was plant die Bundesregierung, um hier Rechtssicherheit zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 6. September 2024

Gemäß § 7 Absatz 2 der Heizkostenverordnung (HeizkostenV) gehören die Kosten der Verbrauchsinformation zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage, die nach der Systematik der Heizkostenverordnung nach einem verbrauchsabhängigen und einem verbrauchsunabhängigen Anteil auf die einzelnen Nutzer zu verteilen sind. Da gemäß § 6a HeizkostenV diese Informationen den Nutzern mitgeteilt werden müssen, dürfen deren gesamte Kosten in die Heizkostenabrechnung eingestellt werden. Dies gilt auch in Fällen, in denen diese Mitteilungen nicht auf digitalem Weg erfolgen können, sondern einzelnen Nutzern auf dem Postweg mitgeteilt werden (vgl. Heizkostenverordnung, Lammel § 6a Rdnr. 10). Eine Rechtsunsicherheit ist für die Bundesregierung daher nicht erkennbar.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 73 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundstagsdrucksache 20/12677

Welche Verbesserungen zur Instandhaltung und Bündelung von Baumaßnahmen plant die Deutsche Bahn AG auf Strecken außerhalb der Generalsanierungen, und profitiert die Gäubahn von diesen Verbesserungen?

nachträglich ergänzt:

Nach Auskunft der DB InfraGO wird seit Mitte Juli 2024 – auch jenseits der Hochleistungskorridore – ein neues Baustellen-Konzept erprobt. Demgemäß soll es fest getaktete Zeitfenster im Fahrplan geben, in denen Instandhaltungsmaßnahmen sowie Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Instandhaltungsmaßnahmen sollen einem vorgegebenen, regelmäßigen Rhythmus folgen und alle vier Wochen mit einer Sperrzeit von in der Regel acht Stunden durchgeführt werden.

Auch die Gäubahn soll von diesem neuen Baustellen-Konzept profitieren, wenn es sich bewährt.

Berlin, den 6. September 2024

Anlage zu Frage 111

Ressor t	Zuwendun gs- empfänger	Ort	Thema	Laufze it von	Laufze it bis	Bundes- mittel in Euro	davon abgeflosse n (Stand: 28.08.2024) in Euro
BMEL	Phyto- biotics Futter- zusatz- stoffe GmbH	65343 Eltville am Rhein	Verbundprojekt: Tierindividuelle Förderung der Kälbergesundheit durch Nutzung spezifischer Kolostrum- additive und phytogener Substanzen (CalPhy) - Teilprojekt B	01.09. 2023	31.08. 2026	255750,46	16138,97
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Verbundvorhabe n: Upcycling organo- mineralischer Substratreststoffe aus hydroponischen Systemen; Teilvorhaben 2: Implementierung sforschung am Standort Geisenheim	15.09. 2023	14.09. 2026	325113,99	111774,76
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Verbundprojekt: Optimiertes Management von Feldrobotern durch intelligente Prozessführung und standardisierte Interoperabilitäts -Mechanismen (ISObot) - Teilprojekt A	01.10. 2024	30.09. 2027	548467,15	0,00

Ressor t	Zuwendun gs- empfänger	Ort	Thema	Laufze it von	Laufze it bis	Bundes- mittel in Euro	davon abgeflosse n (Stand: 28.08.2024) in Euro
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Verbundprojekt: Entwicklung einer innovativen Bewertungs- und Informations- plattform zur Steigerung der Nachhaltigkeit von Verpackungs- lösungen entlang der Wertschöpfungs- ketten (PackAn) - Teilprojekt A	01.12. 2022	30.11. 2025	366623,58	147808,76
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Verbundprojekt: Züchtung von Apfelsorten mit Resistenz gegenüber Klima- bedingtem Stress (ApRèsklima- Stress) – Teilprojekt B	01.04. 2023	30.09. 2026	22300,00	4613,06
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Qualität von Früchten der Cucurbitaceen im Klimawandel	01.03. 2023	28.02. 2026	247142,34	102395,20
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Potenziale von Agroforst- und Agri-PV-Systemen für die Maximierung von Humusaufbau und Kohlenstoff- speicherung auf landwirtschaft- lichen Flächen ("HUMAX")	01.05. 2023	30.04. 2029	189258,68	3000,00

Ressor t	Zuwendun gs- empfänger	Ort	Thema	Laufze it von	Laufze it bis	Bundes- mittel in Euro	davon abgeflosse n (Stand: 28.08.2024) in Euro
BMEL	Hochschule Geisen-- heim University	65366 Geisen heim	Bodenfrucht- barkeit und Klimaschutz durch Humuswirtschaft im Apfelanbau	10.07. 2024	09.07. 2030	832219,40	0,00
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Öko- Weintourismus – Innovative und nachhaltige Vermarktungs- strategie von Öko-Weingütern mit erhöhter Wertschöpfung	01.10. 2023	30.09. 2026	219156,00	48755,90
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Einfluss des Bioweinbaus auf die ökologische Nachhaltigkeit am Beispiel der Modellregion Rheingau	01.07. 2023	30.09. 2026	166580,54	42383,37
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Analyse, Etablierung und Förderung der Verfügbarkeit von Bio- Pflanzenvermehr ungsmaterial (PVM) für Zierpflanzenbetri ebe	15.07. 2023	30.06. 2026	127934,80	39023,93
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Vom Weinberg in die Flasche - Rückverfolgung nachhaltiger Praktiken im Weinbau bei voller Transparenz (Oenotrace)	01.06. 2023	30.11. 2026	198126,94	51314,26
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	True Cost Accounting von Viti-PV Systemen	01.04. 2024	30.09. 2027	177378,60	0,00

Ressor t	Zuwendun gs- empfänger	Ort	Thema	Laufze it von	Laufze it bis	Bundes- mittel in Euro	davon abgeflosse n (Stand: 28.08.2024) in Euro
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Langfristige Chancen und Risiken der Pflanzenkohle- Nutzung in Böden: Analyse veränderter Bodenfruchtbarke itsparameter, des C- Speicherungsverh altens sowie ökotoxikologische r und Umwelt- Effekte (PK- BODENABC)	01.04. 2024	31.05. 2027	368557,53	0,00
BMEL	Hochschule Geisen- heim University	65366 Geisen heim	Einsatz von Herbivore- Induced Plant Volatiles (HIPVs) zur Steigerung der Nützlings- attraktivität von Blühstreifen in Rebzeilen	01.04. 2024	30.06. 2027	158334,80	0,00
BMEL	SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH	65232 Taunu sstein	Verbundprojekt: Etablierung von innovativen Züchtungsansätze n, um die Sonnenblume als Öl- und Proteinfrucht für den deutschen Markt konkurrenzfähig zu machen (ProSun) - Teilprojekt E	01.05. 2023	30.04. 2026	131312,25	58258,82

Ressor t	Zuwendun gs- empfänger	Ort	Thema	Laufze it von	Laufze it bis	Bundes- mittel in Euro	davon abgeflosse n (Stand: 28.08.2024) in Euro
BMEL	Jakob Graf zu Eltz	65343 Eltville	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	08.12. 2022	31.12. 2023	50265,58	50265,58
BMEL	Gemeinde Selters	65618 Selters	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	13.12. 2022	31.12. 2023	97555,41	97555,41
BMEL	Gemeinde Dornburg	65599 Dornb urg	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.01. 2023	31.12. 2023	91738,40	91738,40
BMEL	Stadt Hadammar	65589 Hada mar	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.01. 2023	31.12. 2023	72335,73	72335,73
BMEL	Gemeinde vorstand der Gemeinde Heidenrod	65321 Heide nrod- Laufen selden	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.03. 2023	31.12. 2023	262955,88	262955,88
BMEL	Gemeinde Waldems	65529 Walde ms	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.04. 2023	31.12. 2023	103157,74	103157,74

Ressor t	Zuwendun gs- empfänger	Ort	Thema	Laufze it von	Laufze it bis	Bundes- mittel in Euro	davon abgeflosse n (Stand: 28.08.2024) in Euro
BMEL	Gemeinde Niedernhaus en	65527 Nieder nhaus en	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.02. 2023	31.12. 2023	79274,80	79274,80
BMEL	Hochschuls tadt Idstein	65510 Idstein	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.04. 2023	31.12. 2023	176542,42	176542,42
BMEL	Gemeinde Elbtal OT Dorchheim	65627 Elbtal	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.05. 2023	31.12. 2023	6422,80	6422,80
BMEL	Magistrat der Stadt Taunusstei n	65232 Taunu sstein	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.06. 2023	31.12. 2023	94722,63	94722,63
BMEL	Magistrat der Stadt Eltville am Rhein	65343 Eltville am Rhein	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.07. 2023	31.12. 2023	85433,25	85433,25
BMEL	Gemeinde Schlangenb ad	65388 Schlan genba d	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.07. 2023	31.12. 2023	62758,68	62758,68
BMEL	Gemeinde Walluf	65396 Walluf	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.07. 2023	31.12. 2023	11405,50	11405,50

Ressor t	Zuwendun gs- empfänger	Ort	Thema	Laufze it von	Laufze it bis	Bundes- mittel in Euro	davon abgeflosse n (Stand: 28.08.2024) in Euro
BMEL	Gemeindev orstand der Gemeinde Elz	65604 Elz	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.09. 2023	31.12. 2023	14679,00	14679,00
BMEL	Magistrat der Stadt Rüdesheim am Rhein	65385 Rüdes heim am Rhein	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.08. 2023	31.12. 2023	44010,63	44010,63
BMEL	Gemeinde Kiedrich	65399 Kiedric h	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.08. 2023	31.12. 2023	29380,00	29380,00
BMEL	Magistrat der Stadt Geisen- heim	65366 Geisen heim	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.09. 2023	31.12. 2023	39477,05	39477,05
BMEL	Magistrat der Stadt Lorch	65391 Lorch	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.08. 2023	31.12. 2023	64328,77	64328,77
BMEL	Magistrat der Stadt Oestrich- Winkel	65375 Oestri ch- Winkel	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.08. 2023	31.12. 2023	78948,69	78948,69
BMEL	Gemeinde Hünfelden	65597 Hün- felden	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Wald- management	01.11. 2023	31.12. 2023	18251,14	18251,14
BMEL	Gemeinde Hohenstein	65329 Hohen stein	Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten	01.11. 2023	31.12. 2023	29341,25	29341,25

			Wald- management				
--	--	--	---------------------	--	--	--	--

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Herrn
Oliver Grundmann, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Dirk Messner
Präsident

Dessau-Roßlau, 4. September 2024

Sehr geehrter Herr Grundmann,

wie Sie wissen, arbeitet das Umweltbundesamt (UBA) aktuell mit Hochdruck an der Aufklärung möglicher Betrugsfälle um Upstream Emission Reductions (UER). Diese Arbeit ist sehr komplex. Eine reine Begutachtung aus der Ferne auf Basis von Google-Satellitenbildern oder der Prüfung von Projektträgern eingereichten, validierten und verifizierten Berichten reicht nicht aus. Das UBA musste umfangreich ermitteln, Anlagen durch eine von uns beauftragte Anwaltskanzlei in China direkt in Augenschein nehmen und detaillierte technische Überprüfungen realisieren. Dieser Aufwand hat sich gelohnt, denn heute kann ich Ihnen erste Ergebnisse mitteilen: Das UBA hat, wie angekündigt, die Aufklärungsarbeiten zu acht UER-Projekten in China, deren Zertifikate am 31. August 2024 hätten freigeschaltet werden müssen, soweit vorangebracht, dass diese acht beantragten Freischaltungen nicht erfolgen. Es werden also keine neuen UER-Zertifikate aus diesen acht Projekten in den Markt gelangen.

Bei sieben der acht Projekte – dort hatten große, internationale Unternehmen als Projektträger die Freischaltung beantragt – wurden die Anträge auf Freischaltung von UER-Zertifikaten für 2023 zurückgezogen, nachdem das UBA die Projektinhaber mit gravierenden rechtlichen und technischen Ungereimtheiten bei ihren Projekten sowie der Ankündigung, die Vorhaben vor Ort überprüfen zu wollen, konfrontiert hat. Das UBA hat so sichergestellt, dass für diese Projekte keine UER-Nachweise ausgestellt werden. Insgesamt konnten wir auf diese Weise verhindern, dass nach Einschätzung des UBA unberechtigte UER-Zertifikate im Umfang von 159.574 Tonnen CO₂-Äquivalente in den Markt gelangt sind.

Bei einem der acht Projekte hat der Projektträger – ein großes, im arabischen Raum ansässiges Unternehmen – seinen Antrag zur Freischaltung von UER-Nachweisen für das Jahr 2023 nicht zurückgezogen. In diesem Fall hat das UBA die Ausstellung von UER-Zertifikaten dennoch untersagt, da das Projekt, wie umfassende Satellitenbild- und vertiefte technische

Analysen ergaben, vorzeitig begonnen wurde. Ein solcher vorzeitiger Beginn ist nach der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote (UERV) nicht zulässig. Es wurde so verhindert, dass allein aus diesem Projekt unberechtigte UER-Zertifikate im Umfang von 55.225 Tonnen CO₂-Äquivalente in den Markt gelangen konnten.

Wir untersuchen zudem, zusätzlich zu den acht Projekten mit Freischaltungsanträgen für das Jahr 2023, weitere 13 Projekte. In allen 21 Projekten wurden die Projektträger um Autorisierung von Kontrollbesuchen vor Ort aufgefordert. In nur fünf von 21 Projekten haben wir diese Autorisierung uneingeschränkt bekommen. In zwei Fällen fanden diese Kontrollbesuche statt, drei weitere stehen noch aus. In den übrigen Fällen, in denen wir keine Autorisierungen für Kontrollbesuche erhalten haben, haben die Projektträger dies teilweise damit begründet, dass sie nicht über die notwendigen Eingriffsbefugnisse vor Ort verfügen. Für uns ein starkes Indiz, dass diese Projektträger nicht – wie in der UERV gefordert – die Kontrolle über die Projekte haben. Die Nichterteilung der Autorisierung nehmen wir zum Anlass, die Aufhebung unserer Zustimmung zu diesen Projekten zu prüfen.

In den nächsten Wochen und Monaten wird das UBA seine Aufklärungstätigkeit mit Hochdruck fortsetzen. Dafür setze ich mich persönlich mit einem ganz erheblichen Teil meiner Arbeitszeit ein. Die vielen Kolleginnen und Kollegen im UBA, die mit der Aufklärung des UER-Komplexes befasst sind, werden dabei von einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei mit einer Partnerkanzlei in China unterstützt. Die Kanzlei bildet mit ihrem Netzwerk die „Augen und Ohren“ des UBA vor Ort und liefert Aufklärungsbeiträge, die das UBA allein niemals abdecken konnte und kann.

Gerne stellen ich Ihnen unsere detaillierten Ermittlungsergebnisse und das weitere Vorgehen auch direkt im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vor.

Mit freundlichem Gruß



